

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER ABGEORDNETENKAMMER VON BELGIEN**

OKTOBER 2014

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I

DIE ORGANISATION UND DIE FUNKTIONSWEISE DER KAMMER

KAPITEL I	DAS PROVISORISCHE PRÄSIDIUM UND DIE PRÜFUNG DER MANDATE	Art. 1 und 2
KAPITEL II	DAS DEFINITIVE PRÄSIDIUM	Art. 3 bis 9
KAPITEL III	DIE SPRACHENGRUPPEN	Art. 10
KAPITEL IV	DIE FRAKTIONEN.....	Art. 11
KAPITEL V	ERSATZ VON ABGEORDNETEN, DIE AUFGRUND IHRER ERNENNUNG ZUM MINISTER ODER STAATSEKRETÄR NICHT MEHR IN DER KAMMER TAGEN	Art. 12
KAPITEL VI	DER PARLAMENTARISCHE KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSS	Art. 13
KAPITEL VII	DIE KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN UND DER GESCHÄFTSGANG..	Art. 14 bis 18
KAPITEL VIII	DIE KOMMISSIONEN	
	ABSCHNITT I Die ständigen, zeitweiligen und besonderen Kommissionen	Art. 19 bis 21
	ABSCHNITT II Die gemeinsamen Regeln der ständigen, zeitweiligen und besonderen Kommissionen	Art. 22 bis 30
	ABSCHNITT III Die gemeinsamen Regeln der ständigen und zeitweiligen Kommissionen	Art. 31 bis 34
	ABSCHNITT IV Spezifische Regeln der ständigen Kommissionen	Art. 35 bis 38
	ABSCHNITT V Die spezifischen Regeln der besonderen Kommissionen	Art. 39
KAPITEL IX	DIE PLENARSITZUNGEN	
	ABSCHNITT I Die Sitzungszeiten	Art. 40
	ABSCHNITT II Die direkt auf die Tagesordnung der Plenarversammlung stehenden Punkte	Art. 41
	ABSCHNITT III Das Quorum	Art. 42
	ABSCHNITT IV Das Sitzungsprotokoll	Art. 43

ABSCHNITT V		
Worterteilung und Inhalt der Rede	Art. 44 bis 47	
.....		
ABSCHNITT VI	Art. 48	
Die Redezeit		
ABSCHNITT VII	Art. 49 und 50	
Vorabentscheidungsfragen		
ABSCHNITT VIII	Art. 51 und 52	
Dringlichkeit		
ABSCHNITT IX	Art. 53	
Die Schließung		
ABSCHNITT X	Art. 54	
Anträge zur Tagesordnung		
ABSCHNITT XI	Art. 55	
Persönliche Handlungen		
ABSCHNITT XII	Art. 56	
Nichtöffentliche Sitzungen		
ABSCHNITT XIII	Art. 57	
Erklärungen zu Abstimmungen und Gründe der Stimmenthaltung		
ABSCHNITT XIV	Art. 58 bis 61	
Die Abstimmungsverfahren		
ABSCHNITT XV	Art. 62 bis 66	
Die Disziplin		
ABSCHNITT XVI	Art. 67	
Die Geheimhaltungspflicht		
KAPITEL X		
DIE BEGUTACHTUNGSKOMMISSIONEN		
ABSCHNITT I		
Die begutachtungskommission für Europäische themen	Art. 68	
ABSCHNITT II		
Die Begutachtungskommission für die soziale Emanzipation	Art. 69	
ABSCHNITT III		
Die Begutachtungskommission für Wissenschaft und Technologie	Art. 70	

TITEL II

DIE GESETZGEBENDEN UND VERFASSUNGSGEBENDEN AUFGABEN

KAPITEL I	DIE UNTERSUCHUNG VON GESETZENTWÜRFEN UND VORSCHLÄGEN	
	ABSCHNITT I	
	Allgemeine Bestimmungen	Art. 71 bis 73
	ABSCHNITT II	
	Die Einreichung und Verteilung von Gesetzesentwürfen	Art. 74
	ABSCHNITT III	
	Die Einreichung und Verteilung von Vorschlägen	Art. 75 und 76
	ABSCHNITT IV	
	Die Erörterung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen in der Kommission	Art. 77 bis 84
	ABSCHNITT V	
	Die Besprechung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen in der Plenarversammlung	
	a) Die Besprechung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen	Art. 85 bis 89
	b) Abänderungsvorschläge	Art. 91 bis 94
	c) Die Abstimmung über einzelne und alle Artikel	Art. 95 und 96
	ABSCHNITT VI	
	Die obligatorische Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen	Art. 97
	ABSCHNITT VII	
	Die Konsultation des Staatsrates und die Vorbeugung von Zuständigkeitskonflikten	Art. 98 bis 100
	ABSCHNITT VIII	
	Die Vorbeugung und Begleichung von Interessenskonflikten	Art. 101 bis 103
	ABSCHNITT IX	
	Die Alarmprozedur	Art. 104
	ABSCHNITT X	
	Die Übermittlung von Entwürfen an den König zur Sanktionierung	Art. 105
KAPITEL II	DIE HAUSHALTSPROZEDUR	
	ABSCHNITT I	
	Allgemeine Bestimmungen	Art. 106 und 107
	ABSCHNITT II	
	Die Verweisung an die Kommission	Art. 108 und 109
	ABSCHNITT III	
	Die Diskussion in den Kommissionen	Art. 110 bis 115

	ABSCHNITT IV Die Diskussion in der Plenarsitzung	Art. 116
	ABSCHNITT V Besondere Bestimmungen	Art. 117 bis 119
KAPITEL III	DIE REVISION DER VERFASSUNG	Art. 120
KAPITEL IV	DIE BESONDEREN GESETZGEBENDEN PROZEDUREN	
	ABSCHNITT I Die Einbürgerungen	Art. 121

TITEL III

DIE KONTROLL- UND INFORMATIONSAUFGABE

KAPITEL I	ERKLÄRUNGEN DER REGIERUNGSMITGLIEDER ZUM POLITISCHEN KURS	Art. 121 <i>bis</i>
KAPITEL II	DIE FRAGESTELLUNGEN	Art. 122
	ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen	Art. 123
	ABSCHNITT II Die schriftlichen Fragen	Art. 124
	ABSCHNITT III Die mündlichen Fragen in der Plenarsitzung	Art. 125
	ABSCHNITT IV Die Aktualitätsdebatte in der Plenarsitzung	Art. 126
	ABSCHNITT V Die dringenden Fragen in der Plenarsitzung	Art. 127
	ABSCHNITT VI Die mündlichen Fragen in den Kommissionen	Art. 128
	ABSCHNITT VII Die Aktualitätsdebatte in den Kommissionen	Art. 129
	ABSCHNITT VIII Die dringenden Fragen in den Kommissionen	
KAPITEL III	DIE INTERPELLATIONEN	
	ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen	Art. 130
	ABSCHNITT II Die Interpellationen in der Plenarsitzung	Art. 131

	ABSCHNITT III	Art. 132
	Die Interpellationen in den Kommissionen	
KAPITEL IV	ANTRÄGE, DIE ZUM ABSCHLUSS EINER ERKLÄRUNG ODER MITTEILUNG DER REGIERUNG ODER EINER INTERPELLATION HINTERLEGT WERDEN	Art. 133 bis 141
KAPITEL V	PETITIONEN UND FRAGEN ÜBER DAS KOLLEGIUM DER FÖDERALEN VERMITTLER	Art. 142 bis 144
KAPITEL VI	DAS UNTERSUCHUNGSRECHT	Art. 145 bis 148
KAPITEL VII	ANTRAG AN DEN SENAT IM HINBLICK AUF DIE ERSTELLUNG EINES INFORMATIONBERICHTS	Art. 148 <i>bis</i>
KAPITEL VIII	DIE KONTROLLE DER POLIZEI-, NARICHTEN- UND SICHERHEITSDIENSTE	Art. 149
KAPITEL IX	DIE KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DER BUCHHALTUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN	Art. 150
KAPITEL X	DIE KONTROLLE DES WAFFENHANDELS	Art. 151
KAPITEL XI	DIE HINTERLEGUNG VON BERICHTEN BEI DER KAMMER	Art. 152
KAPITEL XII	EINLEITENDER BERICHT AUF INITIATIVE DES PARLAMENTS	Art. 152 <i>bis</i>
KAPITEL XIII	DER STAND DER VON DEN KAMMERN VERABSCHIEDETEN ENTWÜRFE	Art. 153 und 154
KAPITEL XIV	STAND DER VON DEN KAMMERN VERABSCHIEDETEN BESCHLÜSSE	Art. 155
KAPITEL XV	DIE KONTROLLE DER ANWENDUNG UND ARBEITSWEISE DER AUTOMATISCHEN WAHL- UND STIMMENZÄHLSYSTEME	Art. 156

TITEL IV

DIVERSE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I	VORSTELLUNG, ERNENNUNG UND BEZEICHNUNG VON DELEGIERTEN FÜR INTERNATIONALE EINRICHTUNGEN	Art. 157 bis 159
KAPITEL II	DIE GENEHMIGUNG DER VERFOLGUNG DER KAMMERMITGLIEDER	Art. 160
KAPITEL III	DIE AUFLISTUNG DER MANDATE, ÄMTER UND BERUFE, DIE ERKLÄRUNG DER VERMÖGENSLAGE UND DIE ÄMTERHÄUFUNG ...	Art. 161 bis 163
KAPITEL III <i>bis</i>	DEONTOLOGIE	Art. 163 <i>bis</i>
KAPITEL IV	DISKRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN ODER PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN IN EINEM GEMEINSCHAFTSPARLAMENT	Art. 164

KAPITEL V	DIE AUFRECHTERHALTUNG DER INTERNATIONALEN ROLLE UND FUNKTION DER HAUPTSTADT BRÜSSEL	Art. 165
KAPITEL VI	DIE EINLEITUNG VON EINSPRÜCHEN UND MEMORANDEN BEIM VERFASSUNGSGERICHTSHOF	Art. 166 und 167
KAPITEL VII	DER GREFFIER	Art. 168 und 169
KAPITEL VIII	<i>[AUFGEHOBEN]</i>	Art. 170 und 171 <i>[Aufgehoben]</i>
KAPITEL IX	DIE BUCHHALTUNGSKOMMISSION	Art. 172
KAPITEL X	DIE BIBLIOTHEK DER KAMMER	Art. 173
KAPITEL XI	DIE KAMMER- UND TRIBÜNENPOLIZEI	Art 174 bis 176
KAPITEL XII	DIE BERICHTE DER DEBATTEN	Art. 177 bis 179
KAPITEL XIII	DIE REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG	Art. 180
KAPITEL XIV	DIE AUFLÖSUNG DER KAMMER	Art. 181
KAPITEL XV	DIE VERÖFFENTLICHUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	Art. 182

TITEL I

DIE ORGANISATION UND DIE FUNKTIONSWEISE DER KAMMER

KAPITEL I

DAS PROVISORISCHE PRÄSIDIUM UND DIE PRÜFUNG DER MANDATE

Artikel 1

Zu Beginn der Legislatur (¹) übernimmt das Mitglied der Kammer, das als beauftragter ausscheidender Kammerpräsident fungiert, oder, in Ermangelung desselben, das dienstälteste Kammermitglied bis zur Ernennung des Präsidenten der Kammer gemäß dem Artikel 3 den Vorsitz der Kammer.

Die beiden jüngsten Mitglieder stehen dem Vorsitzenden bei.

Diese Bestimmungen finden im Laufe der Legislatur bei der Eröffnung jeder Sitzungsperiode Anwendung.

Art. 2⁽²⁾

1. Die Kammer urteilt über die Wählbarkeit ihrer Mitglieder und die Vorschriftsmäßigkeit deren Wahl.

Zu diesem Zweck werden die Wahlprotokolle mit den entsprechenden Belegen auf sechs Kommissionen mit jeweils sieben Mitgliedern, die durch das Los ermittelt werden, zur Prüfung der Mandate verteilt.

Jede Kommission ernennt einen Berichterstatter, der der Kammer die Arbeit seiner Kommission darzulegen hat.

Alle gewählten Mitglieder nehmen an dieser Prüfung teil.

2. Bei einer partiellen Wahl oder der Aufnahme eines Ersatzmitgliedes wird die Prüfung des Mandates von einer Kommission von sieben Mitgliedern, die durch das Los bestimmt wurden, durchgeführt.

Die Mitglieder, deren Mandat geprüft wird, nehmen weder an der Prüfung des Mandates noch an der Abstimmung teil.

Gegebenenfalls erfolgen die Prüfung und die Eidesleistung vor der Ernennung der Präsidiummitglieder.

3. Die Kammer äußert sich zu den Schlussfolgerungen der Kommissionen. Der Präsident ernennt diejenigen zu Abgeordneten, deren Mandat für gültig erklärt wurde.

4. Vor ihrem Amtsantritt haben die Abgeordneten in der Vollversammlung und in der öffentlichen Sitzung ihren Eid abzulegen (³) (⁴). In dem Fall gemäß Artikel 10 Absatz 1 b) bestimmt die Sprache, in der der

¹ Verfassung: Artikel 44, 1 und 2 - 2. — Die Kammern treten von Rechts wegen jedes Jahr am zweiten Dienstag im Oktober zusammen, insofern sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vom König einberufen worden sind. Die Sitzungsperiode der Kammern muss jedes Jahr mindestens vierzig Tage dauern. (...)

Die Sitzungsperiode wird vom König geschlossen.

Der König hat das Recht, die Kammern zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einzuberufen.

² Verfassung, Artikel 48. — Jede Kammer prüft die Mandate ihrer Mitglieder und entscheidet über die diesbezüglich auftretenden Streitigkeiten.

³ Die Eidesleistungsformeln lauten wie folgt: „Je jure d'observer la Constitution“, „Ik zweer de Grondwet na te leven“ „Ich schöre, die Verfassung zu befolgen“.

Eid abgelegt bzw. zuerst abgelegt wird, die Zugehörigkeit des Abgeordneten zur französischen oder niederländischen Sprachgruppe der Kammer ⁽⁵⁾.

KAPITEL II

DAS DEFINITIVE PRÄSIDIUM ⁽⁶⁾

Art. 3

1. Das Präsidium der Kammer setzt sich zusammen aus:

- a) einem Präsidenten;
- b) drei Vizepräsidenten;
- c) Mitgliedern des Präsidiums.

Die Kammer nimmt sofort nach der Prüfung der Mandate und im Verlauf der ersten Sitzung jeder Sitzungsperiode oder in den nachfolgenden zwei Wochen gemäß den Bestimmungen des Artikels 157 die Wahl des Präsidenten vor, der gleich nach seiner Wahl seinen Platz am Präsidiumstisch einnimmt.

Anschließend nimmt die Kammer gemäß Artikel 158 Nr. 1 erster Satz und auf Vorschlag der Fraktionen die Ernennung der Vizepräsidenten und der in Absatz 1 Buchstabe c) erwähnten Mitglieder des Präsidiums vor, wobei der Vorsitz für die Zuteilung dieser Ämter nach der Regel der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen berücksichtigt wird und so viele Ernennungen vorgenommen werden, wie notwendig sind, damit jede Fraktion, die mindestens zwölf Mitglieder zählt, mit mindestens einem Mitglied im Präsidium vertreten ist.

2. Das Präsidium der Kammer wird ergänzt durch:

- a) die ehemaligen Präsidenten, die Mitglieder der Kammer sind;
- b) die Fraktionsvorsitzenden;
- c) ein assoziiertes Mitglied pro Fraktion, die weniger als zwölf Mitglieder zählt und kein in Nr. 1 erwähntes Mitglied im Präsidium hat.

3. Das Präsidium bestimmt drei Vizepräsidenten und zwei der in Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe c) erwähnten Präsidiumsmitglieder als Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses. Dieser Ausschuss ist integraler Bestandteil des Präsidiums.

⁴ 1° Wenn ein Mitglied der Abgeordnetenkammer, das den Eid geleistet hat, zur Ausübung des Mandates eines Ministers berufen wird und in dieser Eigenschaft den Eid leistet, wird es zeitweilig in der Kammer vom (ersten) Stellvertreter auf der Liste in der Reihenfolge der Stellvertreter, der vor der Kammer den Eid ablegt, vertreten.

Wenn das Mitglied der Regierung in dieser Eigenschaft abdankt, übernimmt es automatisch seine Funktion im Parlament (...). Der zeitweilige Stellvertreter nimmt wieder seinen Rang in der Reihenfolge der Stellvertreter ein.

2° Wenn der Stellvertreter anschließend zur zeitweiligen Teilnahme an den Sitzungen berufen wird, muss er den Eid erneut leisten. Dies gilt auch, wenn ein zeitweiliger Stellvertreter, der im Amt ist oder war, dazu aufgerufen wird, endgültig ein Mitglied der Kammer zu ersetzen.

3° Im Prinzip behalten die Kammermitglieder, die zur zeitweiligen Vertretung eines Regierungsmitgliedes während der Sitzungszeit gerufen werden, ihren Stellvertreterang auf der Liste. In diesem Rang übernehmen sie auch endgültig das jeweilige Amt bei einer endgültigen Vakanz (Präsidium der Kammer, 28. September 1995).

⁵ Die gewählten Mitglieder aus dem Wahlbezirk Verviers, die ihren Wohnsitz im deutschsprachigen Gebiet Belgiens haben und die den Eid auf die Staatsverfassung ausschließlich oder zuerst auf Deutsch abgelegt haben, nehmen von Rechts wegen an den Sitzungen des Rates der deutschsprachigen Gemeinschaft mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht Mitglied dieses Rates sind (Art. 8 § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft).

⁶ Verfassung: Artikel 52. — Für jede Sitzungsperiode ernennt jede Kammer ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten und stellt ihr Präsidium zusammen.

4. Die Generalbeamten der Kammer nehmen an den Versammlungen des Präsidiums teil. Sie stehen dem geschäftsführenden Ausschuss bei der Ausführung seiner Aufgaben bei.

Art. 4

Wenn die Kammer gebildet ist, setzt sie den König, den Senat und die Parlamente der Gemeinschaften und Region davon in Kenntnis.

Art. 5

Der Präsident wahrt die Ordnung in der Sitzung, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung, urteilt über die Zulässigkeit der Texte, der Anträge und der übrigen Vorschläge, stellt die Fragen und bringt die Fragen zur Abstimmung, gibt das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Entscheidungen der Kammer bekannt und führt das Wort im Namen und nach den Vorgaben der Kammer.

Der Präsident darf sich nur an einer Debatte beteiligen, um den Stand der Dinge in einer Sache zu klären und die Beratung wieder auf den Punkt zu bringen. Wenn er selber an der Beratung teilnehmen möchte, verlässt er seinen Präsidentensitz und nimmt diesen erst nach Abschluss der Beratung wieder ein.

Der Präsident teilt der Kammer den Inhalt der die Kammer betreffenden Mitteilungen, Briefen und anderen Sendungen, mit Ausnahme den Inhalt anonymer Schreiben, mit.

Unbeschadet von Artikel 9 vertritt der Präsident die Kammer bei außergerichtlichen Handlungen.^[7]

Art. 6

Die Vizepräsidenten üben die gleichen Zuständigkeiten wie der Präsident in der Leitung der Debatten aus, wenn sie den Präsidenten der Kammer in seinem Amt ersetzen.

Der Vizepräsident, der den Vorsitz übernimmt, kann in die Debatten einschreiten. Er nimmt dazu unter den Abgeordneten Platz und darf seinen Sitz erst wieder einnehmen, wenn die jeweilige Debatte abgeschlossen ist.

Art. 7

[Aufgehoben]

Art. 8

Alle Mitglieder des Präsidiums werden für eine Sitzungsperiode ernannt, außer bei außerordentlichen Vakanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten und der Vizepräsidenten sitzt der Rangälteste der Kammer oder deren Abordnungen vor.

Art. 9

1. Das Präsidium besitzt eine allgemeine Zuständigkeit für die Verwaltung der Kammer. In dem Rahmen

⁷ Siehe Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2003 zur Regelung der Vertretung der Föderalen Gesetzgebenden Kammern bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

legt es die Statuten der Mitglieder, des Personals und der Organe der Kammer fest, ernennt und entlässt Mitglieder des Personals.

Ohne Zustimmung des Präsidiums können keine Ausgaben getätigt werden. Das Präsidium kann diese Befugnis unter den Bedingungen und für die von ihm bestimmten Ausgabenkategorien den Generalbeamten übertragen.

Was die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten betrifft, vertritt das Präsidium die Kammer bei außergerichtlichen Handlungen (⁸) und kann es diese Befugnis unter den von ihm bestimmten Bedingungen einem oder mehreren seiner Mitglieder oder den Generalbeamten übertragen. Die Übertragung einer Befugnis aufgrund von Absatz 2 an die Generalbeamten umfasst, was diese Ausgabenkategorien betrifft, ebenfalls die außergerichtliche Vertretung.

Das Präsidium berät und entscheidet gemäß den Beratungsregeln der Kammer. Stimmberechtigt sind jedoch nur die in Artikel 3 Nr. 1 erwähnten Mitglieder sowie die in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten Vorsitzenden der Fraktionen mit mindestens zwölf Mitgliedern.

Außer in dringenden Fällen tritt das Präsidium in der letzten Woche jedes Monats zusammen, außer während der Parlamentsferien.

2. Der geschäftsführende Ausschuss ist mit der Vorbereitung der Beschlüsse des Präsidiums, insbesondere was das Personal, die Gebäude, das Material und die Ausgaben der Kammer betrifft, sowie mit der Überwachung der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

Der geschäftsführende Ausschuss erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und den Entwurf der Rechnungen der Kammer und legt sie der Buchführungskommission vor.

Der geschäftsführende Ausschuss berät und entscheidet gemäß den auf das Präsidium anwendbaren Regeln in Bezug auf das Quorum und die Abstimmungen.

KAPITEL III

DIE SPRACHENGRUPPEN

Art. 10

Für die in der Verfassung festgelegten Fälle teilen sich die Abgeordneten gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf eine französischsprachige Gruppe und eine niederländischsprachige Gruppe auf (⁹):

- a) Die Abgeordneten, die von den Wahlkollegien der französischsprachigen Region gewählt wurden, und die Abgeordneten, die vom Wahlkollegium des Wahlbezirks Verviers gewählt wurden, gehören zur französischsprachigen Gruppe.

Die Abgeordneten, die von den Wahlkollegien der niederländischsprachigen Region gewählt wurden, gehören zur niederländischsprachigen Gruppe.

⁸ Siehe Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2003 zur Regelung der Vertretung der Föderalen Gesetzgebenden Kammern bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

⁹ Siehe Artikel 43, § 1 der Verfassung und die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1971 über die Verteilung der Mitglieder der gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen sowie über verschiedene Bestimmungen mit Bezug auf die Kulturräte für die französische Kulturgemeinschaft und die niederländische Kulturgemeinschaft.

- b) Die Abgeordneten, die vom Wahlkollegium des Wahlkreises Brüssel gewählt wurden (¹⁰), gehören entweder der französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gruppe an, je nachdem ob sie den Eid in französischer oder niederländischer Sprache ablegen. Wird der Eid in mehreren Sprachen geleistet, ist die bei der Eidesleistung zuerst benutzte Sprache maßgebend.

Jede Sprachgruppe darf ihre eigene Haus- und Geschäftsordnung festlegen.

KAPITEL IV

DIE FRAKTIONEN

Art. 11

1. Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

Die Fraktionen reichen dem Präsidenten der Kammer die Liste ihrer Mitglieder und geben den Namen ihres Präsidenten an.

Ein Abgeordneter kann nur Mitglied von jeweils einer Fraktion sein.

Änderungen an der Zusammensetzung einer Fraktion werden mit der Unterschrift des Präsidenten der Fraktion dem Präsidenten der Kammer zur Kenntnis gebracht.

2. Um als solche anerkannt zu werden, muss jede Fraktion mindestens fünf Mitglieder umfassen.
3. Der Donnerstagmorgen ist den Sitzungen der Fraktionen vorbehalten, außer in den von der Konferenz der Präsidenten gestatteten Ausnahmefällen und bis auf anders lautenden Beschluss der Kammer, der gemäß dem Artikel 40 Absatz 3 gefasst wird.

KAPITEL V

ERSATZ VON ABGEORDNETEN, DIE AUFGRUND IHRER ERNENNUNG ZUM MINISTER ODER STAATSEKRETÄR NICHT MEHR IN DER KAMMER TAGEN.

Art. 12

Der Abgeordnete, der infolge seiner Ernennung zum Minister oder zum Staatssekretär nicht mehr in der Kammer tagt, wird vom ersten Ersatzkandidaten auf der Liste, auf der er gewählt wurde, ersetzt.

Sobald der König das Minister- oder Staatssekretärsmandat des im ersten Absatz erwähnten Abgeordneten beendet, greift der Abgeordnete sein Mandat als Abgeordneter wieder auf und tagt sein Stellvertreter nicht für ihn in der Kammer.

Der Stellvertreter, der einen Abgeordneten in dem Fall, der im ersten Absatz beschrieben wird, ersetzt oder ersetzt hat, behält seinen Rang als Stellvertreter für den Fall, dass das Mandat wieder vakant wird.

¹⁰ Man lese: „des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt“ (siehe Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1971, so wie er durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 geändert worden ist).

KAPITEL VI

DER PARLAMENARISCHE KONZERTIERUNGS AUSSCHUSS

Art. 13

Zu Beginn der Amtsperiode, sofort nach der Ernennung ihres endgültigen Präsidiums, bezeichnet die Kammer unter ihren Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Artikels 158 elf effektive Mitglieder, die den im Artikel 82 der Verfassung beschriebenen parlamentarischen Konzertierungsausschuss bilden und zu denen auch der Präsident der Kammer gehört. Die Kammer ernennt unter denselben Bedingungen eine identische Zahl von Stellvertretern ⁽¹¹⁾.

Die Kommission wird eingesetzt, sobald die Kammer und der Senat ihre jeweiligen Vertreter bestimmt haben.

Die Kommission berät und entscheidet gemäß den Regeln des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des im Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses und zur Abänderung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sowie gemäß seiner Geschäftsordnung.

KAPITEL VII

DIE KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN UND DER GESCHÄFTSGANG

Art. 14

Die Konferenz der Präsidenten umfasst

- den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Kammer;
- die ehemaligen Präsidenten der Kammer;
- den Präsidenten und ein Mitglied jeder Fraktion ⁽¹²⁾.

Die Konferenz tritt mittwochs oder donnerstagnachmittags nach dem Aufruf des Präsidenten zusammen.

Die Präsidenten der ständigen Kommissionen, der zeitweiligen Kommissionen und der besonderen Kommissionen können angehört werden.

Der Premierminister wird vom Präsidenten über den Tag und die Uhrzeit der Konferenz unterrichtet. Er kann der Konferenz selber beiwohnen oder einen seiner Kollegen zur Konferenz abordnen.

Art. 15

¹¹ Verfassung: Artikel 82 – Ein paritätisch aus Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Senats zusammengesetzter Konzertierungsausschuss regelt die zwischen beiden Kammern auftretenden Zuständigkeitskonflikte und kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit die in Artikel 78 vorgesehene Untersuchungsfrist verlängern.

Wird nicht innerhalb der beiden Bestandteile des Ausschusses eine Mehrheit erzielt, beschließt dieser mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Ein Gesetz bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses sowie die Weise, wie die in Artikel 78 erwähnten Fristen zu berechnen sind.

– Siehe ebenfalls die Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses.

¹² Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Mitglied einer Fraktion, das dem Präsidenten seiner Fraktion bei der Konferenz der Präsidenten assistiert, nicht notwendigerweise als ständiges Mitglied bezeichnet werden muss, sondern unter Umständen ersetzt werden kann. (Kammerdokument 263/1 vom 11. Januar 1962).

Sofern nicht von der Geschäftsordnung abgewichen wird, entscheidet die Konferenz der Präsidenten durch Stellungnahmen ⁽¹³⁾.

Art. 16

Unbeschadet der spezifischen Zuständigkeiten, die ihr durch andere Artikel zugeteilt werden, besitzt die Konferenz der Präsidenten eine allgemeine Zuständigkeit für den Kalender der Sitzungsperiode, die Organisation der Arbeiten der Plenarversammlung, die Koordinierung der Arbeiten der Plenarversammlung mit den Arbeiten anderer Organe der Kammer sowie der Arbeiten der einzelnen Organe, die Entsendungen der Kammer und die Denkschriften aus der Kammer.

Art. 17

1. Der Präsident legt der Kammer die Ordnung der Arbeiten der Plenarsitzungen, die nach der Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten erstellt wurde, zur Ratifizierung vor.
2. Die Ordnung der Arbeiten, die der Kammer zur Ratifizierung vorgelegt wird, darf nur durch eine Abstimmung auf die Initiative entweder des Präsidenten der Kammer, der Regierung oder eines Abgeordneten, dessen Vorschlag von acht Abgeordneten unterstützt werden muss, geändert werden.

Zu Wort melden dürfen sich nur der Einbringer des Änderungsvorschlages und ein Redner je Fraktion. Die Redezeit ist für jeden auf zehn Minuten beschränkt.

Auf den Antrag eines Fünftels der Abgeordneten können vier weitere Redner, jeweils zwei für und zwei gegen den Vorschlag, während höchstens zehn Minuten das Wort ergreifen.

3. Der Geschäftsgang darf im Nachhinein nur durch eine Abstimmung auf die Initiative entweder des Präsidenten der Kammer oder der Regierung oder aber durch eine Abstimmung über einen schriftlichen Antrag, der von einem Drittel der Abgeordneten unterstützt wird, geändert werden.

In dem Fall finden die unter Nummer 2 Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen der Rednerzahl und der Redezeit Anwendung.

Art. 18

Die Konferenz der Präsidenten kann die Dauer einer Diskussion in der Plenarversammlung sowie die letzte Uhrzeit für die Abstimmungen festlegen. Zu diesem Zweck legt sie die gesamte Redezeit, die jeder Fraktion und den Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zugeteilt wird, fest, sofern nicht aus einer gewichteten Abstimmung in der Konferenz der Präsidenten hervorgeht, dass ein Viertel der Abgeordneten sich den diesbezüglichen Vorschlägen widersetzen.

¹³ In der Konferenz der Präsidenten wird nicht abgestimmt, damit diese ihren Charakter eines Vermittlungsausschusses bewahrt (siehe Kammerdokument Nummer 263/1 vom 11. Januar 1962). Siehe jedoch auch die Artikel 18 und 41.

KAPITEL VIII

DIE KOMMISSIONEN

ABSCHNITT I

Die ständigen, zeitweiligen und besonderen Kommissionen

Art. 19

1. Nach jeder Erneuerung der Kammer ernennt die Kammer in ihren Reihen ständige Kommissionen. Die Zuständigkeiten und die Bezeichnung der ständigen Kommissionen werden vom Präsidenten der Kammer nach der Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten festgelegt.
2. Die ständigen Kommissionen setzen sich aus siebzehn Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 157 und 158 ernannt werden, zusammen.
3. Die Vizepräsidenten der Kammer sowie die in Artikel 3 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe c) erwähnten Präsidiumsmitglieder führen von Rechts wegen den Vorsitz einer der ständigen Kommissionen, deren Mitglied sie sind, oder, wenn alle Vorsitze der ständigen Kommissionen zugewiesen sind, einer der besonderen Kommissionen, deren Mitglied sie sind und in der der Kammerpräsident nicht den Vorsitz führt.

Wenn ein Vizepräsident oder ein in Artikel 3 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe c) erwähntes Präsidiumsmitglied auf diesen Vorsitz verzichtet, kann die Fraktion, der er/es angehört, der Konferenz der Präsidenten ein anderes ihrer Mitglieder, das der betreffenden Kommission angehört, als Präsident der ständigen oder besonderen Kommission vorschlagen.

Die Präsidenten der übrigen ständigen Kommissionen werden unter den Mitgliedern dieser Kommissionen vom Präsidenten der Kammer auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten designiert.

Jede Kommission ernennt zudem einen ersten und zweiten Vizepräsidenten.

Art. 20

Es können zeitweilige Kommissionen gebildet werden, entweder von der Kammer gemäß den Bestimmungen des Artikels 157 oder vom Präsident der Kammern auf den Antrag der Kammer, wenn es um die Untersuchung von Vorschlägen oder bestimmten Vorschlägen geht. In den beiden Fällen finden die Bestimmungen von Artikel 158 Anwendung.

Den Vorsitz der zeitweiligen Kommissionen hat entweder ein unter den Kommissionsmitgliedern gewählter Vorsitzender oder – ohne beratende Stimme – der Präsident der Kammer inne, wenn letzterer dies beschließt oder die Kammer dies beantragt. Die zeitweiligen Kommissionen ernennen zudem einen ersten und zweiten Vizepräsidenten.

Bis auf anders lautenden Beschluss der Kammer endet die Aufgabe der zeitweiligen Kommissionen mit der Hinterlegung des Berichtes über die Gesetzesentwürfe oder Vorschläge, mit denen sie befasst wurden.

Art. 21

Nach jeder Erneuerung der Kammer ernennt die Kammer in ihren Reihen die besonderen Kommissionen, die in den Artikeln 2, 121, 142, 149, 150, 151, 160, 172 und 180 erwähnt werden.

Die Kammer kann jederzeit weitere besondere Kommissionen für die Erfüllung anderer Aufgaben als die Untersuchung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen oder die Anhörung von Fragen und Interpellationen einsetzen.

Die Sonderkommission für die Anklage von Ministern wird erst von der Kammer ernannt, wenn der Präsident der Kammer mit einem Antrag auf Anklageerhebung gegen einen Minister befasst wird.

Bis auf anders lautende Bestimmung sitzt den besonderen Kommissionen entweder ein unter den Kommissionsmitgliedern gewählter Vorsitzender oder – ohne beratende Stimme – der Präsident der Kammer vor, wenn letztere dies beschließt oder die Kammer dies beantragt. Die besonderen Kommissionen ernennen außerdem einen ersten und zweiten Vizepräsidenten.

ABSCHNITT II

Die gemeinsamen Regeln der ständigen, zeitweiligen und besonderen Kommissionen

Art. 22

Für jede Liste der ordentlichen Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder ernannt. Ihre Zahl entspricht der Zahl der ordentlichen Mitglieder zuzüglich einer Person.

Ein abwesendes Mitglied wird von einem der stellvertretenden Mitglieder, der derselben Fraktion angehört, vertreten. Der Vorsitzende der Kommission wird über die Vertretung in Kenntnis gesetzt.

Die effektiven und stellvertretenden Mitglieder der Kommissionen können zudem von einem anderen Mitglied derselben Fraktion vertreten werden. In dem Fall informiert der Vorsitzende der betreffenden Fraktion den Kammerpräsidenten oder den Greffier schriftlich vor der Eröffnung der Kommissionssitzung. Der Vorsitzende der Kommission wird ebenfalls so bald wie möglich informiert. Die Vertretung wird im *ausführlichen Bericht* der nächstfolgenden Sitzung vermerkt.

Art. 23

Die Kommissionen werden von ihrem Präsidenten oder in Ermangelung dessen vom Präsidenten der Kammer einberufen.

Unbeschadet des Artikels 11 Nr. 3 finden die Sitzungen der Kommissionen dienstags und mittwochs statt, sofern die betreffende Kommission oder die Konferenz der Präsidenten keine anders lautende Entscheidung trifft.

Außer in einem von der Kammer entschiedenen Dringlichkeitsfall finden die Sitzungen der Kommissionen nicht zeitgleich mit der Plenarversammlung donnerstagnachmittags statt.

Art. 24

Die Tagesordnung der Sitzungen der Kommissionen wird von der Kommission oder in Ermangelung von dessen Präsidenten oder vom Präsidenten der Kammer festgelegt.

Haushaltspläne und Gesetzesentwürfe haben dabei Vorrang.

Vorschläge werden in die Diskussion über die Gesetzesentwürfe eingebracht, wenn sie sich auf das gleiche Thema beziehen.

Die übrigen Vorschläge werden erst auf die Tagesordnung gesetzt, wenn deren Verfasser dies beantragen.

In Abweichung von Absatz 2 hält die Kommission eine monatliche Sitzung ab, in der vorrangig Vorschläge untersucht werden.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden auf die besonderen Kommissionen keine Anwendung.

Unbeschadet des Absatzes 5 setzt jede ständige Kommission auf ihre Tagesordnung eine vierteljährliche Sitzung für die Untersuchung:

- 1° derjenigen Teile der Jahresberichte und Zwischenberichte sowie der Empfehlungen des Kollegiums der föderalen Vermittler, die ihm vom Petitionsausschuss gemäß Artikel 144 Absatz 1 b) übermittelt werden;
- 2° der Petitionen, zu denen der Petitionsausschuss eine günstige Stellungnahme formuliert hat und deren Bericht der ständigen Kommission übermittelt wurde.

Art. 25

1. Zur festgelegten Zeit der Kommissionssitzung nimmt der Vorsitzende der Kommission die Anwesenheitsliste zur Kenntnis. Er hat die Möglichkeit, die Sitzung entweder sofort zu eröffnen, aufzuschieben oder zu vertagen.
2. In jeder Kommission ist die ständige Anwesenheit der Kommissionsmitglieder für die Untersuchung von Gesetzesentwürfen oder Vorschlägen erforderlich.

Während der Untersuchung kann jedes Kommissionsmitglied jederzeit die einstweilige Aufhebung der Sitzung beantragen, wenn das Quorum nicht erreicht ist. Andernfalls wird die Sitzung fortgesetzt, auch wenn das Quorum nicht erreicht ist.

3. Der Vorsitzende der Kommission stellt die Liste der in jeder Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder mit der Angabe der ihm schriftlich zur Kenntnis gebrachten Abwesenheitsgründe fest. Diese Liste wird im *ausführlichen Bericht* (¹⁴) veröffentlicht.

Art. 26

1. In jeder Kommission ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, damit sie gültig abstimmen kann.
2. Allein die ordentlichen Mitglieder bzw. die im Artikel 22 Absatz 2 und 3 erwähnten Stellvertreter sind in der Kommission stimmberechtigt.

¹⁴ Ebenfalls auf der Liste stehen die Mitglieder der Kammer, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

3. Wenn zwei oder mehrere Kommissionen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wird die Mehrheit sowohl für das Quorum als auch für die Abstimmungen ausgehend von der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommissionen und nicht pro Kommission ermittelt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Wenn ein Mitglied in zwei oder mehreren Kommissionen sitzt, tagt er als ordentliches Mitglied in der von ihr bestimmten Kommission und wird in den anderen Kommissionen vertreten.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 157 Nr. 1 wird in den Kommissionen immer durch Handaufheben abgestimmt. Abstimmungen durch Namensaufruf und Abstimmungserklärungen sind nicht vorgesehen.
5. Die Kommissionen entscheiden immer mit der absoluten Mehrheit der Stimmen, auch in den Fällen, für die die Verfassung oder das Gesetz eine andere Mehrheit für die Verabschiedung von Gesetzen vorschreibt.
6. Abstimmungen, die in einer speziell zur Abstimmung einberufenen Sitzung erfolgen, sind ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder stets gültig.

Die Bestimmung im vorhergehenden Absatz findet keine Anwendung bei der Abstimmung über einen Vorschlag laut Artikel 30.

Art. 27

Der Präsident der Kammer setzt gegebenenfalls die Präsidenten der Kommissionen über die Hinterlegungsfrist für die Berichte über die Themen, mit denen die Kommissionen befasst wurden, in Kenntnis.

Wird die Frist aus Verscheiden des Berichterstatters nicht eingehalten, ersucht der Präsident der Kammer die Kommission um die Bezeichnung eines anderen Berichterstatters.

Art. 28

1. Zur Vorbereitung der gesetzgebenden Arbeit, für den er speziell zuständig ist, kann eine Kommission die Meinung von außerparlamentarischen Personen oder Gremium bzw. dokumentierte Auskünfte bei ihnen einholen und deren Mitarbeit annehmen oder erbitten.

Eine derartige Intervention kann lediglich beratenden Charakter haben.

Sie ist nur gestattet, wenn die Kommission sie mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder angenommen hat.

Der Präsident der Kammer wird über diese Entscheidung unterrichtet.

2. Auf den Vorschlag des Präsidenten der Kammer, der diesbezüglich die Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten eingeholt hat, kann die Kammer beschließen, dass eine Kommission im Hinblick auf die Vorbereitung der gesetzgebenden Arbeit, für die er spezifisch zuständig ist, Vertreter von außerparlamentarischen Gruppen oder Einrichtungen, deren Stellungnahme aufschlussreich für ihre Beratungen sein kann, kontradiktorisch anhört. Diese Stellungnahmen können nur beratenden Charakter haben.

Die Kammer entscheidet über den Vorschlag des Präsidenten zu dem vom Präsidenten bestimmten Zeitpunkt. Es gilt die gleiche Redezeit wie bei den vorab zu entscheidenden Fragen (Artikel 48 Nr. 1 6°).

3. In den unter Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen legt die Kommission im Vorfeld die Bedingungen der Berichterstattung fest.
4. Wenn eine Kommission es für günstig hält, eine andere Kommission um eine Stellungnahme zu bitten, setzt er den Präsidenten der Kammer davon in Kenntnis. Der Präsident der Kammer entscheidet, ob diese Maßnahme getroffen wird.

Art. 29

Bis auf anders lautenden Beschluss der Kommission dürfen die Mitglieder einer Fraktion sich in der Kommission von einem Mitarbeiter ihrer Fraktion unterstützen lassen.

Name und Eigenschaft des Mitarbeiters müssen vor jeder Sitzung dem Präsidenten der Kommission mitgeteilt werden.

Der Mitarbeiter darf nicht an der Diskussion teilnehmen.

Der Mitarbeiter muss die Sitzung verlassen, wenn die Kommission einen Gegenbeschluss im Sinne des Artikels 31 Nr. 2 Absätze 2 und 3 trifft, und muss der Sitzung fern bleiben, solange dieser Beschluss gilt.

Der Mitarbeiter hat weder Zugang zu den Kommissionen gemäß Artikel 2, 121, 142, 149, 160, 162*bis* und 172 noch zu den zeitweiligen oder besonderen Kommissionen, die vom Präsidenten angegeben werden.

Das Präsidium der Kammer legt fest, was der Mitarbeiter einer Fraktion mitzuteilen hat ⁽¹⁵⁾.

Art. 30

Die Kommission kann die Anwesenheit des Regierungsmitgliedes, das für die erörterte Materie zuständig ist, fordern.

Das Regierungsmitglied wird auf seinen Antrag angehört ⁽¹⁶⁾.

ABSCHNITT III

Die gemeinsamen Regeln der ständigen und zeitweiligen Kommissionen

Art. 31

1. Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich.

Jeder Abgeordnete darf an den Diskussionen in der öffentlichen Kommission teilnehmen.

Die Öffentlichkeit ist zu den öffentlichen Sitzungen der Kommissionen zugelassen. Die Artikel 174 bis 176 finden Anwendung.

2. Die Konferenz der Präsidenten oder mit einer Zweidrittelmehrheit die befasste Kommission können vor der Untersuchung in der Kommission beschließen, einen Gesetzentwurf oder Vorschlag unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu untersuchen.

¹⁵ Siehe Präsidiumsbeschluss vom 25. April 1990 über die Mitarbeiter der Fraktionen und Minister.

¹⁶ Der Geschäftsordnungssonderausschuss wünscht ausdrücklich, dass der Minister, der sich mit der Tagesordnung des Ausschusses einverstanden erklärt hat, diese Bestimmung nicht geltend macht, um das Wort zu erbitten und eine Erklärung abzulegen, die den angemeldeten Sprechern den Boden unter den Füßen entziehen würde (DOK 50 2288/003).

Auf Beschluss ihres Präsidenten tritt Die Kommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen, um seine Geschäftsgang oder verwaltungstechnische Fragen zu regeln.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird auch auf Antrag der Regierung oder von zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder erklärt, wenn ein Punkt einer Hauptfrage erörtert werden soll. Vor der weiteren Diskussion der Hauptfrage in der öffentlichen Sitzung entscheidet Die Kommission, ob die Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in welcher Form zu führen ist. Diese Entscheidung darf nicht länger als fünf Minuten besprochen werden.

Bis auf Gegenbeschluss der Kammer, der Konferenz der Präsidenten oder – mit einer Zweidrittelmehrheit – der Kommission dürfen die Abgeordneten den Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Kommissionen beiwohnen, wenn diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, und dort angehört werden.

Der Haupteinbringer eines Vorschlages hat das Recht, an der Diskussion seines Vorschlages teilzunehmen. Der Haupteinbringer einer Gesetzesänderung hat das Recht, bei der Diskussion seines Änderungsantrages angehört zu werden.

Der Berichterstatter der mit der Hauptsache befassten Kommission hat das Recht, von der mit der Stellungnahme befassten Kommission angehört zu werden. Der Berichterstatter der mit der Stellungnahme befassten Kommission besitzt das gleiche Recht vor der mit der Hauptsache befassten Kommission.

Art. 32

Die Kommissionen können im Hinblick auf die Information ihrer Mitglieder tagen. In dem Fall legen sie im Vorfeld die Bedingungen der Berichterstattung fest.

Art. 33

Die Kommissionen können die Bildung von Unterkommissionen und Arbeitsgruppen vorschlagen. Die Unterkommissionen dürfen jedoch ausschließlich mit der Zustimmung der Konferenz der Präsidenten, die deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten auf den Vorschlag der Kommission festlegt, gebildet werden. Die Unterkommissionen und Arbeitsgruppen berichten der Kommission, die die Initiative zu ihrer Bildung ergriffen hat.

Art. 34

Jeder in Belgien gewählte Europa-Abgeordnete darf an den Tätigkeiten der gemäß den Artikeln 19 und 20 eingesetzten Kommissionen teilnehmen.

Die Teilnahme an den Arbeiten einer ständigen Kommission neben der Kommission für Außenbeziehungen ist von der vorhergehenden Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kommission abhängig. Das Teilnahmeansuchen muss den Präsidenten der betreffenden Kommission spätestens am Vortag der Kommissionssitzung erreichen. Im Ersuchen muss die Hauptfrage, in deren Diskussion der Europa-Abgeordnete sich zu Wort melden wünscht, vermerkt sein. Der Kammerpräsident wird unverzüglich über das Teilnahmeansuchen unterrichtet.

Wenn der Vorsitzende der Kommission der Sitzungsteilnahme zustimmt, kann Die Kommission sich nichtsdestoweniger dagegen entscheiden. Die Kommission für Außenbeziehungen hat außerdem das Recht, den Europa-Abgeordneten nicht aufzunehmen.

Die Kommission bespricht seine Entscheidung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne das Mitglied des Europäischen Parlamentes. Die Zahl der Redner ist auf vier und die Redzeit auf zwei Minuten je Redner begrenzt.

Das Mitglied des Europäischen Parlamentes hat eine beratende Stimme. Sein Eingreifen ist auf die Erörterung der in den Artikeln 32 und 77 aufgeführten Hauptfragen beschränkt.

Artikel 28 Nr. 1 und 2 gilt für jedes Mitglied des Europäischen Parlamentes.

ABSCHNITT IV

Spezifische Regeln der ständigen Kommissionen

Art. 35

Zu Beginn jeder Amtsperiode stellen die ständigen Kommissionen nach der Konzertierung mit den zuständigen Ministern einen Wochenplan mit den Sitzungen, die im Prinzip der gesetzgebenden Arbeit vorbehalten sind, und mit den Sitzungen, die Fragen und Aufklärungen gewidmet sind, auf.

Dieser Plan wird der Konferenz der Präsidenten unterbreitet.

Art. 36

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 5 trägt jede ständige Kommission einmal pro Monat in ihre Tagesordnung einen Meinungs austausch über europäische Fragen, die die Kommission betreffen und die auf der Tagesordnung des EU-Ministerrates stehen oder die Gegenstand eines Beschlusses des Ministerrates waren, sowie über Resolutionen, die die Kommission betreffen und die offiziell vom Europäischen Parlament der Kammer übermittelt wurden. ⁽¹⁷⁾

Art. 37

Jede ständige Kommission ernennt einen Europromoter, der damit beauftragt wird, in der Kommission Stellungnahmen, Resolutionsvorschläge, Empfehlungen und andere endgültige Texte der mit europäischen Angelegenheiten befassten Begutachtungskommission sowie Normenvorschläge und andere Unterlagen der Europäischen Kommission, die das Sekretariat der Kommission ihm übermittelt hat, zu bearbeiten.

Art. 37bis ⁽¹⁸⁾

1. Die Dienste der Kammer prüfen die Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission und andere Texte der europäischen Institutionen; auf Initiative, auf Antrag des Präsidenten oder eines Drittels der Mitglieder einer ständigen Kommission oder auf Antrag des Präsidenten der Kammer verfassen sie einen Text über u.a. die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität.
2. Diese Texte werden an die Mitglieder der ständigen Kommission, die zuständig ist, und an die Mitglieder der mit europäischen Fragen befassten Begutachtungskommission weitergereicht.

¹⁷ Siehe Artikel 92*quater* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

¹⁸ Unzutreffend auf Deutsch.

3. Jedes Mitglied kann beantragen, diese Texte zur Diskussion auf die Tagesordnung seiner Kommission setzen zu lassen.
4. Auf Antrag mindestens eines Drittels ihrer Mitglieder beauftragt die ständige Kommission, die zuständig ist, den Europromoter innerhalb einer Frist, die er festlegt, den Entwurf einer Stellungnahme über u.a. die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität vorzulegen.
5. Die Kommission verabschiedet eine Stellungnahme, sobald sie als Parlamentsdokument gedruckt und verteilt wurde. Außer wenn ein Drittel der Mitglieder der Kommission beantragt, dass die Stellungnahme auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden muss, leitet man diese Stellungnahme unverzüglich an die zuständigen europäischen Institutionen sowie an die föderale Regierung weiter. Wenn nicht beantragt wird, dass sie auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden muss, setzt man voraus, dass die Kammer der Stellungnahme der Kommission zustimmt.

Art. 38

Jede ständige Kommission ernennt einen Ombudspromoter, der damit beauftragt wird, in der Kommission die im Artikel 24 Absatz 7 bezeichneten Berichte und Petitionen, die ihm vom Petitionsausschuss übermittelt werden, zu bearbeiten.

ABSCHNITT V

Die spezifischen Regeln der besonderen Kommissionen

Art. 39

Die Sitzungen der besonderen Kommissionen sind öffentlich, mit Ausnahme der Sitzungen der besonderen Kommissionen gemäß den Artikeln 2, 21 Absatz 3, 149, 151 und 160. Eine Sonderkommission kann jedoch jederzeit den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen; die in Artikel 149 erwähnte Sonderkommission kann jederzeit beschließen, öffentlich zu tagen.

Die Mitglieder der Kammer dürfen den Sitzungen einer Sonderkommission, der sie nicht angehören, beiwohnen, selbst wenn die Kommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt, außer:

- den Sitzungen der Sonderkommissionen gemäß den Artikeln 2, 21 Absatz 3, 151 und 160 oder
- den Sitzungen der Sonderkommissionen gemäß Artikel 121, wenn diese Kommission einzelne Einbürgerungsdossiers untersucht;
- den Sitzungen eines Untersuchungsausschusses, der in Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über die parlamentarischen Untersuchungen das Gegenteil beschlossen hat;
- den Sitzungen der Sonderkommission gemäß Artikel 149, es sei denn, sie hat das Gegenteil beschlossen, oder
- wenn die Kammer das Gegenteil beschlossen hat.

Das Recht der Abgeordneten auf die Teilnahme an den Sitzungen der besonderen Kommissionen, denen sie nicht angehören, beinhaltet ebenfalls das Recht, an den Diskussionen teilzunehmen, außer:

- in den Untersuchungskommissionen, die in Anwendung des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarischen Untersuchungen geschaffen wurden;
- in der Ad-hoc-Kommission des Rechnungshofes, der gemäß dem Artikel 13*bis* des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 bezüglich der Organisation des Rechnungshofes geschaffen wurde;
- in der in Artikel 149 erwähnten Sonderkommission, es sei denn, sie hat das Gegenteil beschlossen.

KAPITEL IX

DIE PLENARSITZUNGEN

ABSCHNITT I

Die Sitzungszeiten

Art. 40

Der Präsident eröffnet die Sitzungen und verkündet deren Schließung.

Er teilt am Ende jeder Sitzung den Tag der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung mit.

Die Plenarversammlung der Kammer tagt vorzugsweise dienstags, mittwochs und donnerstagnachmittags, sofern wegen der Dringlichkeit bestimmter Tätigkeiten nicht anders entschieden wird.

Wenn die Kammer nichts anderes beschließt, beginnen die Vormittagssitzungen um 10 Uhr und die Nachmittagssitzungen um 14 Uhr. Die Kammer kann Abendssitzungen beschließen.

Die Kammer tritt vom dritten Dienstag im September bis spätestens 20. Juli zusammen. Außerhalb dieser Zeiten tritt sie nur in dringenden Fällen nach dem Gutachten der Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 17 zusammen.

ABSCHNITT II

Die direkt auf die Tagesordnung der Plenarversammlung stehenden Punkte

Art. 41

Folgende Punkte werden direkt auf die Tagesordnung der Plenarversammlung gesetzt:

- 1° die Erklärungen und Mitteilungen der Regierung (¹⁹);
- 2° die allgemeine Erklärung zu den Leitlinien der allgemeinen Politik der Regierung gemäß Artikel 106;
- 3° eine Haushaltsdebatte unabhängig von der Untersuchung der Angleichung des Einnahme- und/oder Ausgabenetats;
- 4° Debatten über aktuelle Themen und Kernfragen, die von der Konferenz der Präsidenten unterbreitet werden;
- 5° Erklärungen von allgemeinem oder besonderem politischen Interesse gemäß Artikel 130 Nr. 5.

Die Entscheidung zum Punkt 5 wird von der Konferenz der Präsidenten getroffen, wenn der Vorschlag von Konferenzmitgliedern, die mindestens ein Fünftel der Abgeordneten ausmachen, stammt (²⁰).

ABSCHNITT III

¹⁹ Siehe dazu den Artikel 133, Absatz 1, der Geschäftsordnung.

²⁰ Aus dem Bericht des Ausschusses geht hervor, dass ein ausdrücklicher Beschluss der Konferenz der Präsidenten nicht erforderlich ist.

Es genügt, wenn der oben erwähnte Vorschlag von den Mitgliedern der Konferenz der Präsidenten ausgeht und mindestens ein Fünftel der Kammermitglieder um sich schart (Dok. Nr. 1114/1, 92-93, Seite 16).

Das Quorum

Art. 42

1. Zur festgelegten Sitzungszeit nimmt der Präsident die von der Kanzlei aufgestellte Anwesenheitsliste zur Kenntnis. Der Präsident hat die Möglichkeit, entweder sofort die Sitzung zu eröffnen oder erst die Namen aufzurufen.
2. Es erfolgt kein zweiter Namensaufruf, doch bittet der Präsident die Abgeordneten, die vor Ende des Namensaufrufs anwesend sind und nicht geantwortet haben, sich in die Anwesenheitsliste eintragen zu lassen.
3. Wird festgestellt, dass die Kammer nicht vollzählig ist, kann der Präsident die Sitzung binnen der nächsten Stunde verschieben. Nutzt er diese Möglichkeit nicht oder wenn die Kammer noch nicht vollzählig ist, beraumt er die Sitzung auf einem der kommenden vier Werktage⁽²¹⁾ an, sofern die Kammer nicht bereits eine Sitzung auf einem früheren Zeitpunkt anberaumt hat⁽²²⁾. Ein ergebnisloser Namensaufruf wird zu Beginn der Sitzung wiederholt.

Dies gilt auch, wenn im Laufe der Sitzung per Namensaufruf oder per äquivalentes Abstimmungsverfahren festgestellt wird, dass die Kammer nicht vollzählig ist.

4. Die Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen darf auf keinen Fall zur Vertagung einer Interpellation oder einer Angelegenheit, die kraft einer Verordnungsvorschrift oder entsprechend eines Kammerbeschlusses auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt wurde, führen. Der Präsident trifft dazu sämtliche notwendigen Entscheidungen in Abweichung der Vorschriften von Nummer 3.
5. Die Liste der Anwesenden wird zu Protokoll genommen. Wenn die Kammer nicht vollzählig ist, wird die Liste der anwesenden und abwesenden Abgeordneten, gefolgt von der Angabe der aus Krankheitsgründen für abwesend erklärten Abgeordneten, in den *ausführlichen Bericht* eingefügt⁽²³⁾.

ABSCHNITT IV

Das Sitzungsprotokoll

Art. 43

1. Das Protokoll der jüngsten Sitzung wird nach der Genehmigung seitens des Präsidenten eine halbe Stunde vor der Sitzung auf dem Präsidiumstisch hinterlegt.
2. Jeder Abgeordnete darf während der Sitzung Beschwerden bezüglich der Protokollniederschrift abgeben.

Wenn eine Beschwerde gegen die Niederschrift erhebt, hat der Präsident das Wort, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

²¹ Für die Anwendung dieser Geschäftsordnung ist unter „Werktag“ ein Tag zu verstehen, der weder ein Samstag, ein Sonntag noch ein Feiertag ist.

²² Durch den Einschub des Satzteils „insofern die Kammer nicht bereits eine Sitzung zu einem früheren Zeitpunkt festgelegt hat“ unter Punkt 3 kann am Nachmittag eine ergebnislose Abstimmung in der Vormittagssitzung wiederholt und tags drauf vormittags eine in der Sitzung vom Vortag nicht stattgefundene Abstimmung durchgeführt werden (Kammerdokument Nr. 2634/1 vom 11. Januar 1962)

²³ Per Beschluss der Kammer vom 12. Dezember 1974 wird die Liste der Mitglieder, die bei der Abstimmung abwesend waren, mit der eventuellen Abwesenheitsbegründung in der Einleitung des analytischen Geschäftsberichtes aufgeführt.

Wird trotz der Erläuterungen die Beschwerde aufrechterhalten, zieht der Präsident die Kammer zu Rate.

3. Ausschließlich die Intervention des Einbringers der Beschwerde und die des Präsidenten sind gestattet. Die zugelassenen Interventionen dürfen fünf Minuten nicht überschreiten. Die Kammer tut ihre Meinung durch Sitzenbleiben und Aufstehen kund.
4. Wird die Beschwerde genehmigt, hat das Präsidium entweder sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung eine neue Niederschrift, die dem Kammerbeschluss entspricht, vorzulegen.
5. Verläuft die Sitzung ohne Beschwerden, wird das Protokoll genehmigt.
6. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen und der geheimen Sitzungen werden, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten, in den Archiven der Kammer aufbewahrt.
7. Die Kammer kann beschließen, dass kein Protokoll der Sitzung ihrer geheimen Kommission erstellt wird.
8. Für die öffentlichen Kammersitzungen dient ein Exemplar des *vollständigen Berichtes* mit der Unterschrift des Präsidenten und des Greffiers als Sitzungsprotokoll. Dieses Protokoll besitzt Beweiskraft bezüglich der Beschlüsse der Kammer und der Abstimmungen.

ABSCHNITT V

Worterteilung und Inhalt der Rede

Art. 44

1. Ein Abgeordneter darf erst das Wort ergreifen, wenn er angemeldet ist oder den Präsident um das Wort gebeten und es erhalten hat.

Angemeldete Redner, die abwesend sind, wenn sie dazu aufgerufen werden, das Wort zu ergreifen, werden von der Liste gestrichen und nicht zu einer erneuten Anmeldung zugelassen.

Wenn mehrere Sitzungen einer allgemeinen Diskussion dienen, wird die Liste der Redner von vornherein am Ende der ersten Sitzung abgeschlossen.

2. Der Präsident achtet bei der Erteilung des Wortes darauf, dass im Rahmen der Möglichkeiten Interpellationen abwechselnd für und gegen die zur Debatte stehenden Vorschläge angehört werden.
3. Vorrang haben die Redner, die damit beauftragt sind, im Namen ihrer politischen Fraktion zu intervenieren, sofern die Geschäftsordnung oder die Konferenz der Präsidenten Interpellationen von bevollmächtigten Rednern vorsieht.

Die Präsidenten der politischen Fraktionen legen dem Präsidenten schriftlich die Liste der ermächtigten Redner vor der Eröffnung der Diskussion, in der die Redner intervenieren sollen, vor. Allein der erste Redner der Fraktion, die diese Liste nicht vorgelegt hat, wird als ermächtigter Redner betrachtet.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung in der Kommission.

4. Der Redner darf sich nur an den Präsidenten oder die Versammlung wenden. Die Abgeordneten reden im Stehen an ihrem Platz oder auf der Tribüne.

5. Wenn die Redezeit kraft einer Bestimmung der vorliegenden Geschäftsordnung oder eines Beschlusses der Kammer begrenzt ist und vom Redner überschritten wird, kann der Präsident nach einer Mahnung entscheiden, dass die Äußerungen nach der festgelegten Redezeit weder im *ausführlichen Rechenschaftsbericht* noch im *ausführlichen Bericht* erscheinen, und dies unbeschadet der Anwendung der im Abschnitt XV vorgesehenen Disziplinarstrafen.
6. Während der Diskussion der Gesetzentwürfe und/oder Vorschläge im Plenum nehmen die Berichterstatter wie die Minister auf der ihnen vorbehaltenen Bank Platz.

Die Berichterstatter sind dazu berechtigt, das Wort zuerst zu ergreifen, um den Kommissionsbericht zu kommentieren. Sie dürfen dabei weder den Bericht vorlesen noch persönliche Überlegungen und Anmerkungen, die im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen der Kommission stehen, äußern. Sie werden auf Ihren Antrag während der Debatte angehört. Der Präsident kann sie zum Abschluss ihrer Rede auffordern, wenn die Kammer nach seinem Dafürhalten ausreichend informiert ist.

7. Der Präsident darf einem Abgeordneten die Unterbrechung des Redners lediglich zur Erinnerung an die Geschäftsordnung oder für eine kurze Wortmeldung zum Grunde der Angelegenheit gestatten. Schweift der Abgeordnete ab, wird ihm das Wort entzogen, und er darf unbeschadet der Anwendung des Artikels 46 Nr. 2 letzter Absatz die Sitzung nicht mehr unterbrechen.

Derartige Unterbrechungen sind während den Interpellationen oder Fragen, die in den Artikeln 124, 126 und 129 bezeichnet werden, nicht gestattet.

Art. 45

Böswillige Unterstellungen, persönliche Beleidigungen, Interpellationen zwischen Abgeordneten, Demonstrationen und Unterbrechungen, die die Ordnung stören, sind untersagt.

Art. 46

1. Wenn ein Redner abschweift, ruft allein der Präsident ihn zur Ordnung.
2. Wenn ein Redner in seiner Rede zweimal zur Ordnung gerufen wurde und dennoch weiterhin abschweift, entzieht der Präsident ihm das Wort für die restliche Sitzungsdauer, in der es über dieselbe Angelegenheit geht. Dies gilt auch, wenn ein Redner nach zwei Mahnungen seine eigenen Argumente oder die Argumente eines anderen Abgeordneten in der Debatte ständig wiederholt.

Wenn ein Redner nicht schweigt, nachdem ihm der Präsident das Wort entzogen hat, kann der Präsident unbeschadet der Anwendung der Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen entscheiden, dass die Äußerungen des Redners nicht in den *ausführlichen Bericht* aufgenommen werden.

Art. 47

Es wird nicht zweimal von derselben Angelegenheit geredet, sofern die Versammlung sich nicht anders entschieden hat.

ABSCHNITT VI

Die Redezeit

Art. 48

1. Die Redezeit in den offenen Debatten über die nachstehenden Angelegenheiten ist wie folgt festgelegt:

1° *Gesetzentwürfe oder Vorschläge:*

a) Berücksichtigung von Vorschlägen:

- der/die Verfasser des Vorschlages ⁽²⁴⁾: 5 Minuten;
- ein Redner je Fraktion: 5 Minuten;

b) allgemeine Diskussion: 30 Minuten;

c) Diskussion über Artikel: 15 Minuten;
Einbringer eines Abänderungsantrags: 5 Minuten;

2° *Haushaltspläne:*

Begrenzte allgemeine Diskussion gemäß Artikel 116 Absatz 3;

- ein einziger ermächtigter Redner je Fraktion: 30 Minuten;
- andere Redner: 10 Minuten;

Diskussion über Artikel gemäß Artikel 116 Absatz 3:

- je Redner und je Artikel, der Gegenstand eines Abänderungsantrags ist: 5 Minuten;
- Einbringer eines Änderungsantrages: 5 Minuten;

3° *Interpellationen:*

a) Der Interpellant: 10 Minuten oder - in Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 - 20 Minuten;
Sich dem ersten Interpellanten anschließende Interpellanten: 5 Minuten oder - gemäß Artikel 131 Nr. 3 - 10 Minuten;
Sich anschließende Fragesteller: 5 Minuten oder – in Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 – 10 Minuten;
Die Regierung: im Falle einer einzigen Interpellation 10 Minuten oder – in Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 – 20 Minuten;
Anschließendende Interpellationen: 20 Minuten oder – in Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 – 40 Minuten;

b) Wenn die Regierung nur auf eine Interpellation geantwortet hat: nacheinander der Interpellant, die anschließenden Fragesteller und höchstens drei weitere Abgeordnete: 5 Minuten oder – gemäß dem Artikel 131 Nr. 3 – 10 Minuten;
Wenn die Regierung auf mehrere Interpellationen geantwortet hat: Interpellanten: 5 Minuten oder – gemäß dem Artikel 131 Nr. 3 – 10 Minuten;
Wenn der Präsident der Kammer gemäß derselben Bestimmung weitere Redner zugelassen hat: 5 oder 10 Minuten je Wortmeldung – je nach Entscheidung des Präsidenten;

c) Antwortet die Regierung nicht: allein die Einbringer der Interpellationen: 5 Minuten oder – in Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 – 10 Minuten;

²⁴ Nicht angesprochen sind Mitglieder, deren Name unter der Überschrift des Gesetzesvorschlags steht, und unter ihnen ein einziger pro Fraktion.

- d) Nur der Einbringer einer Interpellation nach der Haushaltsdebatte: 10 Minuten oder – in Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 – 20 Minuten;
- e) In Anwendung des Artikels 131 Nr. 3 kann der Präsident die Nichtanwendbarkeit der unter b) angeführten Begrenzungen erklären.

4° *Mündliche Fragen und Antworten:*

- a) Mündliche Fragen in der Plenarsitzung (Art. 124): 2 Minuten für die Fragesteller, 2 Minuten für die Antwort der Regierung auf die Frage und 1 Minute für die eventuelle Reaktion des Fragestellers;
- b) Aktualitätsdebatte in der Plenarsitzung (Art. 125): 2 Minuten für jeden Fragesteller, 5 Minuten für die Antwort der Regierung, 2 Minuten für die eventuellen Reaktionen der Fragesteller, 2 Minuten für die übrigen Interpellationen (vor oder nach der Antwort der Regierung, eine pro Fraktion)
- c) dringende Fragen (Artikel 126 und 129): 2 Minuten für den Fragesteller, 2 Minuten für die Antwort der Regierung und eine Minute für die eventuelle Reaktion des Fragestellers;
- d) Mündliche Fragen in der Kommission (Artikel 127): Die gesamte Redezeit für die Frage und Antwort: 5 Minuten. Die gesamte Redezeit für die zusätzliche Frage und Antwort: 2 Minuten;

5° *Ratifizierung und Änderung der von der Konferenz der Präsidenten aufgestellten Geschäftsgang:*

- a) Der Einbringer eines Änderungsvorschlages und ein Redner pro Fraktion: 10 Minuten;

Auf den Antrag eines Fünftels der Abgeordneten: vier weitere Redner, zwei dafür und zwei dagegen: 10 Minuten;
- b) Nachträgliche Änderungen: der Einbringer eines Änderungsvorschlages und ein Redner pro Fraktion: 10 Minuten;

6° *Dringlichkeit, Beratung mit dem Staatsrat oder anderen Instanzen, Annullierungsklage vor dem Verfassungsgerichtshof, Interessenkonflikte, Vorabentscheidungsfragen (Fragestellung, Vorrang, Erinnerung an die Geschäftsordnung, Vorfrage, Vertagungsanfrage, Anwesenheit von Ministern), Abschluss, Begrenzung der Redezeit und Anträge zur Tagesordnung):*

bis auf anders lautenden Beschluss des Präsidenten: der Einbringer des Vorschlages, der Frage oder des Antrages und ein Redner pro Fraktion: 5 Minuten.

2. Die Versammlung darf jederzeit von den Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der Rednerzahl abweichen.
3. Die Mitglieder der Regierung ⁽²⁵⁾ werden auf Ihren Antrag angehört. Wenn ihre Redezeit nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung begrenzt ist, kann der Präsident sie zum Abschluss ihrer Rede auffordern, wenn die Kammer nach seinem Dafürhalten ausreichend informiert ist.
4. Ein Abgeordneter pro Fraktion darf während 10 Minuten nach der Antwort eines Regierungsmitgliedes in einer allgemeinen Diskussion das Wort ergreifen.

In anderen Fällen und unbeschadet der besonderen Regeln darf ein Abgeordneter pro Fraktion während 5 Minuten nach der Antwort eines Regierungsmitgliedes das Wort ergreifen.

²⁵ Verfassung: Artikel 100. — Die Minister haben Zutritt zu jeder Kammer. Auf ihren Antrag hin muss ihnen das Wort erteilt werden. Die Abgeordnetenversammlung kann die Anwesenheit der Minister (...) verlangen.

Diese Begrenzungen finden keine Anwendung auf die Erörterung einer Regierungserklärung.

5. Die Redezeit bei Erklärungen zu Abstimmungen und der Gründe der Stimmenthaltung gemäß Artikel 57 ist auf 2 Minuten begrenzt.
6. In den von der Konferenz der Präsidenten bezeichneten Debatten über die allgemeine Politik oder über ein besonders wichtiges Problem wird die gesamte Redezeit folgendermaßen begrenzt:
 - a) Ermächtigte Redner:
 - 120 Minuten für die in den ständigen Kommissionen vertretenen Fraktionen, die zwei Redner abordnen dürfen;
 - 60 Minuten für die übrigen Fraktionen, die nur einen Redner abordnen dürfen;
 - b) Nicht ermächtigte Redner: Die Redezeit wird vom Leiter der Fraktion innerhalb der gewährten Gesamtredezeit festgelegt. Jedes Mitglied der Fraktion hat zehn Minuten Redezeit. Die zur Regierungsmehrheit gehörenden Fraktionen verfügen nur über die Hälfte der auf diese Weise gewährten gesamten Redezeit.
 - c) Redner, die keiner Fraktion angehören: 15 Minuten.

Diese Bestimmung findet nur in der Plenarversammlung (²⁶) Anwendung.

7. Die in diesem Artikel festgelegte Redezeit darf:
 - a) in Anwendung des Artikels 18 geändert werden;
 - b) während der Diskussion um höchstens die Hälfte per Beschluss der Kammer durch Sitzenbleiben und Aufstehen gekürzt werden. Ein Redner pro Fraktion darf innerhalb der Grenzen unter Nr. 1, 6° des vorliegenden Artikels das Wort ergreifen.
 - c) in Anbetracht der Wichtigkeit eines Gesetzentwurfes oder Vorschlages per einstimmigen Beschluss der Konferenz der Präsidenten vor Beginn der Diskussion verlängert werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf mündliche Fragen, Interpellationen und Erklärungen zu Abstimmungen.

ABSCHNITT VII

Vorabentscheidungsfragen

Art. 49

Vorabentscheidungsfragen haben gegenüber der Hauptfrage Vorrang und setzen stets die laufende Diskussion aus.

Es ist immer gestattet, das Wort zu Anfechtungen der Geschäftsgang der Kammer, zur Fragestellung, zur Beschwerde gegen die Tagesordnung, zum Vorschlag der vorrangigen Behandlung und zur Erinnerung

²⁶ Der Artikel [48, 6, Neufassung] ist in irgendeiner Weise eine konkrete Anwendung von Artikel [18, neu]. Nichts spricht dagegen, dass Artikel [48, 6, Neufassung] auf die Besprechung einer Regierungserklärung Anwendung findet. Es muss hingegen ein Unterschied zwischen den Debatten über die allgemeine Politik laut vorhergehendem Artikel, die in der Plenarsitzung stattfinden, und der Debatte über die allgemeinen Regierungspolitik anlässlich der Diskussion über die Einnahmenseite des Haushaltes, die Teil der allgemeinen Diskussion über diesen Haushalt in der öffentlichen Ausschusssitzung ausmacht, gemacht werden (Art. [108, 2, Neufassung]). (Kammerdokument 738/1 vom 20. Januar 1987, Seiten 3 und 8)

an die Geschäftsordnung zu ergreifen.

Die Vorabentscheidungsfrage, die zum Beschluss, dass keine Beratung erfolgt, führen soll, und der Antrag auf Vertagung, der zum Beschluss, die Beratung oder die Abstimmung während einer bestimmten Zeit auszusetzen, führen soll, werden vor der Hauptfrage zur Abstimmung gebracht. Die Annahme der vorab zu entscheidenden Frage bringt die Ablehnung des Textes, gegen den sie aufgeworfen wurde, mit sich.

Wenn der Präsident der Meinung ist, dass ein Vertragungsantrag die Arbeiten der Kammer nur stören könnte, kann er diesen Antrag unverzüglich und ohne Debatte zur Abstimmung durch Sitzenbleiben und Aufstehen bringen.

Art. 50

Die Kammer kann auf den schriftlichen Vorschlag eines Abgeordneten die Anwesenheit eines Regierungsmitgliedes verlangen. Artikel 48 Nr. 1, 6° findet auf die Diskussion über den Vorschlag Anwendung.

Das Regierungsmitglied wird auf seinen Antrag angehört.

ABSCHNITT VIII

Dringlichkeit

Art. 51

1. Die Kammer entscheidet durch Sitzenbleiben und Aufstehen über jeden Dringlichkeitsvorschlag.
2. Bezüglich der Gesetzesentwürfe und Vorschläge kann die Dringlichkeit beantragt werden:
 - von der Regierung spätestens zum Zeitpunkt der Hinterlegung eines Gesetzentwurfes in der Kammer;
 - von einem Abgeordneten spätestens bei der Berücksichtigung eines Vorschlages oder eines Gesetzesvorschlages;
 - von der Regierung oder einem Abgeordneten, spätestens bevor die Kammer zur Untersuchung eines Gesetzesvorschlages oder Gesetzentwurfes, den der Senat übermittelt hat, schreitet.
3. Das Wort darf innerhalb der Grenzen unter Artikel 48 Nr. 1, 6° ergriffen werden.
4. Die von der Kammer beschlossene Dringlichkeit hebt die Anwendung der Prioritäten- und Fristenbestimmungen auf.

Wenn nicht anders in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehen, bewirkt die Dringlichkeit niemals die Aussetzung der in der Verfassung oder im Gesetz verankerten Fristen.

5. Die Dringlichkeit wirkt sich auf alle Organe der Kammer aus, sowohl während der ersten Untersuchung als auch nach der Verweisung eines Gesetzentwurfes seitens des Senats.
6. Dieser Artikel findet weder auf Interpellationen noch auf Fragen Anwendung.

Art. 52 *[Aufgehoben]*

ABSCHNITT IX

Die Schließung

Art. 53

Der Präsident oder zwanzig Abgeordnete können die Schließung einer Diskussion beantragen. Es darf sich innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 48 Nr. 1 6° für und gegen diesen Antrag zur Wort gemeldet werden.

Die Kammer beschließt durch Sitzenbleiben und Aufstehen.

ABSCHNITT X

Anträge zur Tagesordnung

Art. 54

Jeder Abgeordnete darf im Lauf einer Debatte durch einen Antrag zur Tagesordnung zum Geschäftsgang der Kammer das Wort ergreifen.

Der Antrag zur Tagesordnung muss vorher schriftlich dem Präsident, der den Antrag auf seine Zulässigkeit untersucht, übermittelt werden.

Wenn der Antrag für zulässig erklärt wird, kann er zu dem vom Präsidenten festgelegten Zeitpunkt vorgestellt werden. Ist die Entschädigung des Präsidenten nicht zufrieden stellend und der Abgeordnete auf seinen Antrag beharrt, zieht der Präsident die Kammer, die anschließend ohne Debatte durch Sitzenbleiben und Aufstehen entscheidet, zu Rate.

Während der Debatte über den Antrag zur Tagesordnung dürfen nur der Antragsteller und ein Abgeordneter je Fraktion innerhalb der Einschränkungen laut Artikel 48 Nr. 1, 6° das Wort ergreifen.

ABSCHNITT XI

Persönliche Handlungen

Art. 55

Es ist immer gestattet, das Wort zu ergreifen, um auf eine persönliche Handlung zu reagieren.

Die Darlegung der persönlichen Handlung und die eventuelle Reaktion eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsglieders dürfen fünf Minuten nicht überschreiten.

ABSCHNITT XII

Nichtöffentliche Sitzungen

Art. 56

Die Kammer kann auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Abgeordneten zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammentreten. Der Antrag muss schriftlich und unterschrieben sein. Die Namen der Antragsteller werden im Sitzungsprotokoll vermerkt (²⁷).

Die Kammer beschließt anschließend mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zum gleichen Thema auch öffentlich abgehalten werden soll.

Wenn die Kammer zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammentritt, wird weder ein *ausführlicher Bericht* noch ein *analytischer Bericht* aufgestellt. Die Kammer beschließt in dem Fall, ob die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit Gegenstand einer Mitteilung in einer öffentlichen Sitzung sein soll.

ABSCHNITT XIII

Erklärungen zu Abstimmungen und Gründe der Stimmenthaltung

Art. 57

Vor der Durchführung einzelner oder gruppierter namentlicher Abstimmungen bittet der Präsident um die Mitteilung der Pairagen, durch die ein Mitglied sich nach der Konzertierung mit einem abwesenden Mitglied bei der Abstimmung der Stimme enthält.

Erläuterungen zur Abstimmung (für – gegen – Enthaltung) können im Namen der Fraktionen und/oder persönlich vor der namentlichen Abstimmung über einen gesamten Gesetzentwurf oder einen Vorschlag gemäß Artikel 75 oder über einen Antrag gemäß Artikel 133 erteilt werden.

In dem unter Absatz 2 erwähnten Fall können Stimmenthaltungsgründe noch nach der Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse dargelegt werden.

Der Präsident kann das unter den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Recht den Mitgliedern, die an der Diskussion teilgenommen haben, vorbehalten und die Zahl der Interpellationen auf eine pro Fraktion begrenzen. Die Redezeit ist gemäß dem Artikel 48 Nr. 5 beschränkt.

Pairagen, Abstimmungserklärungen und Stimmenthaltungsgründe führen nicht zu einer Debatte.

Ein Mitglied darf das Wort ausschließlich in einem der Fälle gemäß den ersten drei Absätzen ergreifen. Das Mitglied, das erklärt, sich einer Fraktion angeschlossen hat, kann seine Abstimmung in den Angelegenheiten gemäß Absatz 2 erklären, um darzulegen, wie es gewählt hätte, wenn es sich nicht einer Fraktion angeschlossen hätte.

Das Mitglied, das nach der Ankündigung seines Anschlusses an eine Fraktion oder nach seinen Erläuterungen vor der Abstimmung abwesend ist, gilt als Mitglied, das sich der Stimme enthalten hat.

²⁷ Verfassung, Artikel 47. — Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Jede Kammer schließt jedoch auf Antrag ihres Präsidenten oder von zehn ihrer Mitglieder die Öffentlichkeit aus.

Anschließend entscheidet sie mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zur Behandlung desselben Gegenstandes öffentlich fortgeführt werden soll.

ABSCHNITT XIV

Die Abstimmungsverfahren

Art. 58

1. Die Kammer stimmt durch Sitzenbleiben und Aufstehen oder durch Namensaufruf ab ⁽²⁸⁾.
2. Die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgt namentlich oder geheim.

Die beiden jüngsten Abgeordneten halten die namentliche Abstimmung ab und notieren die Abstimmungen.

3. Unter namentlicher Abstimmung ist sowohl die laute Abstimmung als auch die Abstimmung mit unterschriebenen Stimmzetteln gemeint. Die elektronische namentliche Abstimmung wird der namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf gleichgesetzt. Bei namentlichen Abstimmungen werden die Stimmabgaben und Enthaltungen der Mitglieder *im ausführlichen Bericht* bekannt gegeben.

Die namentliche Abstimmung ist Pflicht:

- bei der Endabstimmung über Gesetze;
- bei Abstimmungen über Vertrauensanträge, Vorschlagsanträge, konstruktive Misstrauensanträge und Misstrauensanträge gemäß den Artikeln 135 bis 138.

4. Die geheime Abstimmung ist bei Ernennungen und Wahlvorschlägen Pflicht. Sie erfolgt gemäß Artikel 157.
5. In den übrigen Fällen wird durch Sitzenbleiben und Aufstehen abgestimmt.

Außer in den Fällen, für die vorliegende Ordnung ausdrücklich eine Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben vorschreibt, wird dennoch zur namentlichen Abstimmung geschritten, wenn ein Mitglied dies beantragt und dabei von mindestens acht Mitgliedern unterstützt wird.

Der Präsident kann diese Mitglieder auffordern, zuerst abzustimmen. Wenn nicht mindestens acht dieser Mitglieder reagieren, gilt der Aufruf zur namentlichen Abstimmung als aufgegeben. Diese Bestimmung bleibt im Falle einer Wiederholung einer ergebnislosen namentlichen Abstimmung in Kraft.

Der Präsident hat zudem immer das Recht, zu einer namentlichen Abstimmung zu gleich welchem Thema zu schreiten, vor allem bei Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist erst nach einer Probe und Gegenprobe abgeschlossen. Der Vorsitzende entscheidet über das Ergebnis der Probe und Gegenprobe, die wiederholt werden können. Bei Zweifeln nach der Wiederholung wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt.

6. Vor dem Abschluss der Abstimmung durch Namensaufruf oder der namentlichen Abstimmung bittet der Vorsitzende die Mitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, um ihre Beteiligung an der Abstimmung.

²⁸ Verfassung, Art. 55 und 76, Absatz 1

Artikel 55. — Die Abstimmungen erfolgen durch Sitzenbleiben und Aufstehen oder namentlich. Über die Gesetze als Ganzes wird immer namentlich abgestimmt. Wahlen und Wahlvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung.

Artikel 76 Absatz 1 — Ein Gesetzentwurf kann von einer Kammer erst angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden ist.

7. Die Stimmzahl wird vom Präsidenten festgestellt.

Art. 59

Die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Fragen muss eine optimale Meinungsäußerung gewährleisten.

Es gelten diesbezüglich folgende Regeln:

1° Die Aufteilung eines Vorschlages mit mehreren Punkten ist rechtsverbindlich, wenn sie beantragt wird.

2° *[Aufgehoben]*

3° Werden mehrere Vorschläge zu einem Punkt unterbreitet, haben diejenigen Vorschläge, die ohne Ausschluss der Abstimmung der übrigen Punkte zur Abstimmung gebracht werden können, Vorrang. Unter Vorschlägen, deren Abstimmung die Abstimmung anderer Vorschläge ausschließt, haben die weiterreichenden Vorschläge den Vorrang.

Art. 60

Jedes Mitglied, das bei der Abstimmung in der Kammer sich der Abstimmung enthält, wird vom Präsidenten im Anschluss an die Abstimmung per Namensaufruf oder die namentliche Abstimmung um die Darlegung der Gründe seiner Enthaltung gebeten (²⁹).

Die Enthaltungen werden zur Zahl der anwesenden Mitglieder gezählt, jedoch bei der Feststellung der absoluten Mehrheit und der besonderen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen, die laut Verfassung oder Gesetz erforderlich sind, außer Acht gelassen.

Art. 61 (³⁰)

1. Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich dessen, was durch diese Geschäftsordnung in Bezug auf Wahlen und Wahlvorschläge und in Bezug auf Anträge gemäß den Artikel 136 und 137 bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit ist der behandelte Vorschlag abgelehnt.
2. Die Kammer ist erst dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Vor Abschluss der namentlichen Abstimmung bittet der Vorsitzende die Mitglieder um die Prüfung Ihrer Stimmabgabe.
Wenn ein Mitglied nach Abschluss der Abstimmung erklärt, sich geirrt (oder irrtümlich abzustimmen vergessen) zu haben, hat dies keinerlei Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Die Erklärung wird protokolliert und in den *analytischen Bericht* und in den *ausführlichen Bericht* aufgenommen.
4. Das Ergebnis der Beratungen der Kammer wird vom Präsidenten mit folgenden Worten verkündet: „Der Entwurf/Vorschlag ist angenommen“ oder „Der Entwurf/Vorschlag ist abgelehnt“.

²⁹ Laut dem Bericht über die Änderungen dieses Artikels vom 6. Februar 1956 muss dieser Artikel wie folgt interpretiert werden: Alle Mitglieder, die bei der Abstimmung anwesend sind und nicht abgestimmt haben, gelten als sich enthaltende Mitglieder (Kammerdokument 430/1 vom 31. Januar 1956).

³⁰ Verfassung: Artikel 53 – Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kammern in Bezug auf Wahlen und Wahlvorschläge.
Bei Stimmgleichheit ist der behandelte Vorschlag abgelehnt.
Keine der beiden Kammern ist beschlussfähig, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

ABSCHNITT XV

Die Disziplin

Art. 62

Jede Person, die die Ordnung stört, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

Wenn ein Mitglied in ein und derselben Sitzung ein zweites Mal zur Ordnung gerufen wird, wird ihm von vornherein das Wort entzogen, wenn er es bereits erhalten hat, oder ihm das Rederecht für die verbleibende Sitzungsdauer verweigert.

Der zur Ordnung gerufene Abgeordnete erhält das Wort nur zu seiner Rechtfertigung am Ende der Sitzung, sofern der Vorsitzende sich nicht anders entscheidet. Der Vorsitzende entscheidet, ob die Sanktion aufrechterhalten wird.

Die Rechtfertigung darf nicht länger als zehn Minuten dauern und kann entweder vom Abgeordneten selber oder von einem seinerseits bevollmächtigten anderen Mitglied vorgebracht werden. Es wird keine weitere Wortmeldung angenommen.

Der Abgeordnete, dem gemäß Absatz 2 das Rederecht entzogen wurde, kann unverzüglich diese Maßnahme entkräften, indem er schriftlich die Missachtung der Autorität des Präsidenten und die Störung der Ordnung bedauert.

Art. 63

1. Die Zensur mit Eintrag ins Sitzungsprotokoll oder der zeitweilige Ausschluss von der Versammlung kann auf den Vorschlag des Kammerpräsidenten von der Kammer gegen das die Ordnung störende Mitglied verhängt werden.
2. Der Ausschluss bringt das Verbot der Teilnahme an den Arbeiten der Kammer und des Erscheinens am Versammlungsort mit sich.

Dieses Verbot gilt für die verbleibende Dauer der Sitzung, in der es verhängt wurde.

3. Allein das Mitglied, gegen das die eine oder andere Maßnahme laut diesem Artikel vorgeschlagen wurde, kann sich während höchstens zehn Minuten erklären. Die Kammer stimmt durch Aufstehen und Sitzenbleiben ab.
4. Wenn der ausgeschlossene Abgeordnete der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen der Kammer keine Folge leistet, wird die Sitzung aufgeschoben oder aufgehoben.

In dem Fall wird das Mitglied von den acht nächsten Sitzungen ausgeschlossen.

5. Das zeitweilig ausgeschlossene Mitglied kann die Folgen seines Ausschlusses ab dem Tag nach der Verhängung dieser Maßnahme aufheben, wenn es schriftlich die Missachtung der Entscheidung der Kammer bedauert. Seine diesbezügliche Erklärung liest der Vorsitzende den versammelten Kammermitgliedern vor.
6. Die Bestimmung unter Punkt 5 findet keine Anwendung auf dasjenige Mitglied, das in derselben Sitzung zum dritten Male zeitweilig ausgeschlossen wurde. Sein Ausschluss erstreckt sich in dem Fall auf fünfzehn Folgesitzungen.

7. Wenn in der Zeit des Ausschlusses eine Abstimmung erfolgt, bei der die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes hätte ausschlaggebend sein können, muss die Abstimmung nach Ablauf der Ausschlussfrist wiederholt werden, sofern die Versammlung nicht die Zulassung des Mitgliedes zur Abstimmung während der Ausschlussdauer vorzieht.

Art. 64

Bei einem Tumult während der Sitzung kündigt der Vorsitzende den Aufschub der Sitzung an. Dauert die Störung an, hebt er die Sitzung für eine Stunde auf. Anschließend wird die Sitzung von Rechts wegen fortgesetzt.

Art. 65

Das Mitglied, das sich in den Kammerräumen einen tätlichen Übergriff auf ein anderes Mitglied hat zuschulden kommen lassen, wird für zehn Sitzungen ausgeschlossen.

Sein Ausschluss wird von vornherein vom Präsidenten in der Plenarsitzung verkündet.

Art. 66

Der Vorsitzende kann veranlassen, dass im *analytischen Bericht* und im *ausführlichen Bericht* ordnungswidrige Worte oder Worte einer Person, die das Wort nicht hatte, gestrichen werden.

Diese Möglichkeit gilt auch für analoge Erwähnungen in Protokollen, Vorschlägen und anderen Texten, die in den Unterlagen des Parlamentes abgedruckt werden.

ABSCHNITT XVI

Die Geheimhaltungspflicht

Art. 67

1. Es besteht eine Geheimhaltungspflicht für Informationen, die in Sitzungen der folgenden Kommissionen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitgeteilt wurden:
 - der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse⁽³¹⁾,
 - der Kommission laut dem Artikel 21 Absatz 3,
 - der Kommission laut dem Artikel 121,
 - der Kommission laut dem Artikel 149⁽³²⁾,
 - der Kommission laut dem Artikel 151,
 - und der Kommission laut dem Artikel 160.

Wenn ein Gesetz oder eine höhere Rechtsnorm die entsprechende Rechtsgrundlage bietet, kann die Kammer die Anwendung der Geheimhaltungspflicht für andere Informationen als die im vorhergehenden Absatz erwähnten bestimmen. In dem Fall legt sie ausdrücklich die Themen bzw. Organe der Kammer fest, bei oder in denen die Geheimhaltungspflicht eingehalten werden muss.

³¹ Art. 3, Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen.

³² Art. 66bis § 4 des organischen Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinationsorgan für die Bedrohungsanalyse.

2. Wenn ein Mitglied die laut Nr. 1 geltende Geheimhaltungspflicht verletzt,
 - 1° verwirkt er für die restliche Legislatur seine Mitgliedschaft und das Recht, an den Sitzungen jedes Organs der Kammer, in dem die Geheimhaltungspflicht kraft einer Bestimmung vorliegender Ordnung oder eines ausdrücklichen Kammerbeschlusses Anwendung findet, teilzunehmen.
 - 2° werden 20 % seiner Abgeordnetendiäten während drei Monaten einbehalten.
 - 3° kann er sich nicht in demjenigen Kammerorgan, in dem er die Geheimhaltungspflicht verletzt hat, vertreten lassen. Das betreffende Organ zählt ab dem Zeitpunkt ein Mitglied weniger.
3. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird vom Präsident der Kammern nach Befund des Organs, wo die Verletzung erfolgte, und nach Anhörung des Mitgliedes festgestellt.
4. Wenn das Mandat des betroffenen Organs abgelaufen ist, wird das unter Punkt 3 gemeinte Gutachten von der Verfolgungskommission erteilt.
5. Der Vorsitzende teilt seine Entscheidung in der darauf folgenden Plenarsitzung mit. Die Ankündigung dieser Entscheidung wird nicht debattiert.

KAPITEL X

DIE BEGUTACHTUNGSKOMMISSIONEN

ABSCHNITT I

DIE BEGUTACHTUNGSKOMMISSION FÜR EUROPÄISCHE THEMEN

Art. 68

I. Die Begutachtungskommission für europäische Themen bei der Abgeordnetenkammer:

1. Zu Beginn jeder Legislatur ernennt die Kammer in ihren Reihen eine Begutachtungskommission für europäische Fragen, die sich zehn Abgeordneten, Vorsitzender einbegriffen, und zehn in Belgien gewählten Europaabgeordneten zusammensetzt.

Die Mitglieder der Kammer werden von ihrer Versammlung ernannt. Die übrigen Mitglieder werden von den in Belgien gewählten Europaabgeordneten nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung bestimmt⁽³³⁾.

2. Den Kommissionsvorsitz übernimmt der Präsident der Abgeordnetenkammer oder ein von ihm bestimmte stellvertretender Präsident der Kammer.
3. Die Kommission hat die Aufgabe, sämtliche Aspekte des Aufbaus Europas zu untersuchen.

³³ Die Regel der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen findet Anwendung auf die Bezeichnung der Mitglieder der beiden Versammlungen. Was unter dem Begriff der Fraktion in Bezug auf die Mitglieder des Europaparlamentes zu verstehen ist, wird im vorliegenden Artikel nicht festgelegt. Es kann jedenfalls nicht der Begriff der politischen oder technischen Fraktionen laut der Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes herangezogen werden. Die Fraktionen werden aus den 24 Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die in Belgien gewählt wurden und sich durch diese Mitglieder definieren, zusammengesetzt (Kammerdokument 1149/1 vom 27. Februar 1985, Seite 22).

4. Die Arbeiten der Kommission können durch Gutachten (³⁴), Entscheidungsvorschläge, Empfehlungen oder andere Abschlusstexte, die je nach Fall direkt der Vollversammlung oder der diese Texte wünschenden Kommission unterbreitet werden, abgeschlossen.
5. Die Kommission ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit bei Abstimmungen wird auf die Gesamtzahl der Mitglieder berechnet. Innerhalb seiner Zuständigkeiten laut vorliegendem Artikel organisiert sich und berät diese Kommission übereinstimmend mit den Bestimmungen, die für die ständigen Kommissionen gelten.

II. Die föderale Begutachtungskommission für europäische Fragen:

1. Zu Beginn jeder Legislatur kann eine föderale Begutachtungskommission zu europäischen Fragen gemeinsam mit dem Senat eingesetzt werden. Sie setzt sich aus der Kammerkommission und zehn Senatoren zusammen.
2. Der Präsident der Kammerkommission und ein Senatsmitglied nehmen in jeder Legislatur abwechselnd den Vorsitz der föderalen Kommission wahr.

Der erste stellvertretende Vorsitzende ist Mitglied der anderen Kammer, der zweite ein Mitglied des europäischen Parlamentes.

3. Die föderale Kommission organisiert sich und berät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 68, I.

ABSCHNITT II

Die Begutachtungskommission für die soziale Emanzipation

Art. 69

1. Nach jeder Erneuerung kann die Kammer in ihren Reihen eine Begutachtungskommission für die soziale Emanzipation einrichten, die so viele Mitglieder umfassen muss, dass jede Fraktion, die in den ständigen Kommissionen vertreten ist, von mindestens einem Mitglied in der Begutachtungskommission für die soziale Emanzipation vertreten wird.

Die Kommissionsmitglieder werden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 157 und 158 bezeichnet, wobei jede der unter dem vorigen Absatz gemeinten Fraktionen, die weibliche Mitglieder zählt, von mindestens einem weiblichen Mitglied in der Kommission vertreten sein muss.

Der Kommissionspräsidium wird bei jedem Sitzungsbeginn gebildet und besteht aus einem weiblichen Präsidenten sowie aus einem ersten und zweiten stellvertretenden Präsidenten. Die Präsidenten werden aus den Kommissionsmitgliedern gewählt.

2. Jede Fraktion, die nicht in der Kommission vertreten ist, bezeichnet unter ihren Mitgliedern ein weibliches Mitglied, das ohne beratende Stimme an den Kommissionsarbeiten teilnimmt. Der Kommissionsvorsitzende muss darüber unterrichtet sein.
3. Die Kommission hat die Aufgabe, aus eigener Initiative oder auf die Anfrage der Kammer oder einer deren Kommissionen, Stellungnahmen zur sozialen Emanzipation abzugeben. Die Abgabefrist wird

³⁴ Die Kammer kann beschließen, diese Stellungnahmen zu erörtern. Die Mitglieder des Europaparlamentes nehmen in keiner Weise an den Debatten in der Plenarsitzung der Kammer teil (Kammerdokument 1149/1 vom 27. Februar 1985, Seite 23).

von der mit der Frage, auf die sich das Gutachten bezieht, befassten Instanz festgelegt.

4. Die Kommission berät sich nach den Regeln, die für die ständigen Kommissionen gelten.

ABSCHNITT III

Die Begutachtungskommission für Wissenschaft und Technologie

Art. 70

1. Nach jeder Erneuerung kann die Kammer in ihren Reihen eine Begutachtungskommission für die Untersuchung wissenschaftlicher und technologischer Fragen einsetzen.

Die Kommission besteht aus so vielen Mitgliedern, dass jede Fraktion, die in den ständigen Kommissionen vertreten ist, von mindestens einem Mitglied in der Begutachtungskommission für Wissenschaft und Technologie vertreten ist.

Die Kommissionsmitglieder werden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 157 und 158 bezeichnet.

2. Der Kommissionspräsidium wird bei jedem Sitzungsbeginn gebildet und besteht aus einem Präsidenten sowie aus einem ersten und zweiten stellvertretenden Präsidenten. Die Präsidenten werden aus den Kommissionsmitgliedern gewählt.
3. Ein abwesendes Mitglied kann von einem Mitglied dessen Fraktion vertreten werden.
4. Die Kommission hat die Aufgabe, aus eigener Initiative oder auf die Anfrage der Kammer oder einer deren Kommissionen, Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und technologischen Fragen, für die die Föderalbehörde zuständig ist, abzugeben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Kommission sich von Sachverständigen unterstützen lassen.
5. Die Kommission berät sich nach den Regeln, die für die ständigen Kommissionen gelten.

TITEL II

DIE GESETZGEBENDEN UND VERFASSUNGSGEBENDEN AUFGABEN

KAPITEL I

DIE UNTERSUCHUNG VON GESETZENTWÜRFEN UND VORSCHLÄGEN

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 71

1. Jeder Gesetzesvorschlag und jeder Gesetzentwurf legt in seinem Artikel 1 dar, ob es sich um eine Materie laut Art. 74, Art. 77 oder Art. 78 der Verfassung handelt (³⁵).
2. Der Beschluss der Konzertierungskommission gemäß dem Artikel 13 bezüglich der unter Punkt 1 gemeinten Bezeichnung bindet die Kammer nicht. Bei Bedarf wird der Artikel 1 des Gesetzentwurfes oder des Gesetzesvorschlages von vornherein mit dem Beschluss in Einklang gebracht.

Art. 72

1. Wenn ein bei der Kammer eingereichter Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag Bestimmungen enthält, die unter die Zuständigkeit verschiedener Ministerien fallen, darf der Präsident der Kammer vor der Verweisung an eine Kommission der Konferenz der Präsidenten vor der Verweisung an eine Kommission der Konferenz der Präsidenten, zu der der Einbringer eingeladen wird, die Aufteilung des Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages in mehrere Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge vorschlagen. Die Konferenz der Präsidenten kann die Aufteilung eines Gesetzesvorschlages nicht beschließen, wenn der Einbringer sich dem widersetzt. Wenn die Konferenz die Aufteilung eines Gesetzentwurfes beschließt, kann die Regierung sich dem widersetzen, bis der Vorsitzende die Kammer darüber unterrichtet. Die Kammer stimmt dann durch Aufstehen und Sitzenbleiben über die Aufteilung des betreffenden Gesetzentwurfes ab.

Die Regierung und ein Sprecher jeder Fraktion dürfen sich im Rahmen der Einschränkungen gemäß dem Artikel 48, 1, 6 ° dazu äußern.

2. Falls in einem Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag, der mit absoluter Stimmenmehrheit zu verabschieden ist, Bestimmungen vorgeschlagen werden, die mit besonderer Mehrheit zu verabschieden sind, oder umgekehrt, werden diese Bestimmungen aus diesem Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag herausgelöst.

Falls ein Gesetzentwurf oder ein Gesetzesvorschlag, der entsprechend seinem ersten Artikel einer der drei Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 74, Artikel 77 oder Artikel 78 der Verfassung unterworfen ist, Bestimmungen enthält, einer anderen dieser drei Prozeduren unterworfen ist, werden diese Bestimmungen aus dem betreffenden Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag herausgelöst.

In diesen beiden Fällen sind die aus dem Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag herausgelösten Bestimmungen Gegenstand eines neuen Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages, dessen Prüfung

³⁵ Verfassung: Artikel 83. – Jeder Gesetzesvorschlag und jeder Gesetzentwurf gibt ab, ob es sich um eine in Artikel 74, in Artikel 77 oder in Artikel 78 erwähnte Angelegenheit handelt.

unmittelbar bei dem Organ, das die Abtrennung der betreffenden Bestimmungen entschieden hat, durchgeführt werden kann.

3. Wenn ein Abänderungsantrag zu einem mit absoluter Stimmenmehrheit zu verabschiedenden Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag mit besonderer Mehrheit – oder umgekehrt – verabschiedet werden muss, ist er unzulässig.

Wenn ein Abänderungsantrag zu einem Gesetzesvorschlag, der entsprechend seinem ersten Artikel einer der drei Gesetzgebungsprozeduren laut Artikel 74, Artikel 77 oder Artikel 78 der Verfassung unterworfen ist, unter Anwendung eines anderen dieser drei Verfahren geprüft werden muss, ist er unzulässig.

Durch den Beschluss der Konzertierungskommission gemäß dem Artikel 13 bezüglich der unter Artikel 71 gemeinten Bezeichnung wird jeder vorhergehende Änderungsvorschlag zu dieser Bezeichnung hinfällig und wird jeder neue Abänderungsantrag zu dieser Bezeichnung unzulässig.

4. Entwürfe von Gesetzprogrammen oder andere Gesetzentwürfe, die verschiedene Bestimmungen zur Umsetzung des Haushalts oder Angleichungen daran enthalten, dürfen nur Bestimmungen mit einem offensichtlichen Zusammenhang mit dem Haushaltsziel einbeziehen. Wenn eine Fraktion der Auffassung ist, dass bei manchen Artikeln kein Zusammenhang mit dem Haushaltsziel besteht, kann sie eine Entscheidung bei der Konferenz der Präsidenten beantragen, bevor diese an die Kommission rückverwiesen werden.

Die Konferenz der Präsidenten gibt gegebenenfalls an, welche Artikel sie ihrer Auffassung nach vom Entwurf absondern muss, damit sie im Rahmen eines oder mehrerer gesonderter Entwürfe geprüft werden. Bei ermangelndem Konsens bei der Konferenz der Präsidenten ist es die Vollversammlung, die entscheidet. Außer der Regierung kann ein Redner pro Fraktion innerhalb der Einschränkungen von Artikel 48, Nr. 1, 5°, a) das Wort ergreifen.

Art. 73

Die Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge, Anänderungsanträge, Protokolle der Kommissionen, Stellungnahmen des Staatsrates, Beschlüsse der parlamentarischen Konzertierungskommission sowie sämtliche anderen parlamentarischen Unterlagen werden zeitgleich den Mitgliedern von Kammer und Senat übermittelt.

ABSCHNITT II

Die Einreichung und Verteilung von Gesetzesentwürfen

Art. 74

1. Die von der Regierung ausgehenden Gesetzesentwürfe werden von der Kammer gedruckt und verteilt (³⁶). Sie werden in französischer und niederländischer Sprache vorgelegt und umfassen:
 - 1° eine Begründung;
 - 2° den Gesetzesvorentwurf sowie das Gutachten des Staatsrates;
 - 3° die eventuellen Stellungnahmen und Ratschläge des Hohen Justizrates bezüglich Gesetzesentwürfe, die einen Einfluss auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes;
 - 3bis° eine Auswirkungsanalyse;

³⁶ Siehe Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 12. November 1997.

- 4° eine Zusammenfassung des Gegenstandes des Gesetzentwurfes;
- 5° die eventuellen Anlagen, die Teil des Gesetzes sind;
- 6° eine inoffizielle Koordination der Gesetzesartikel, die durch den Gesetzentwurf geändert werden.

Die Punkte 2°, 4° und 6° gelten nicht für Gesetzesentwürfe bezüglich der Haushalte, Konten, Darlehen, Staatsgeschäfte und des Heereskontingentes.

Punkt 3*bis* gilt weder für die in Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnten Gesetzesentwürfe, für die keine Auswirkungsanalyse durchgeführt worden ist, noch für die Gesetzesentwürfe, die gemäß Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes von der Auswirkungsanalyse befreit oder ausgenommen sind.

2. Der Präsident der Kammer entscheidet über die Verweisung, kann jedoch die Kammer befragen. Auf Anfrage eines Fünftels der Kammermitglieder ist diese Befragung von Rechts wegen vorzunehmen.
3. Die Verweisungsbeschlüsse bewirken weder Debatten noch Abstimmungen per Namensaufruf.
4. Die Gesetzesentwürfe, die unter die Zuständigkeit von zwei oder mehreren ständigen Kommissionen fallen, werden verwiesen:
 - a) entweder an eine der ständigen Kommissionen, die der Kammer Bericht erstattet. Die übrigen Kommissionen werden gegebenenfalls um ihre Stellungnahme gebeten.
 - b) oder an eine zeitweilige Kommission, die gemäß Artikel 20 gebildet wurde;
 - c) oder an zwei oder mehrere gemeinsam tagende ständige Kommissionen. Bei einer Verweisung an zwei ständige Kommissionen muss das Mitglied beider Kommissionen sich in einer dieser Kommissionen vertreten lassen, wie dies in Artikel 22, 2 festgelegt ist. Dies gilt auch bei der Verweisung an mehr als zwei Kommissionen ⁽³⁷⁾;
 - d) oder, nach der vom Präsidenten beschlossenen Aufteilung, eventuell nach der Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten, an alle zuständigen Kommissionen, die die Debatten mit einer Abstimmung über alle ihnen unterbreiteten Bestimmungen. Jede Kommission erstattet der Kammer Bericht. Ein koordinierter Text mit sämtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die von den Kommissionen verabschiedet wurden, wird im Hinblick auf die Erörterung der Artikel im Plenum erstellt. Die Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf findet nur im Plenum statt.
5. Wenn es sich um Gesetzesentwürfe, die vom Senat übermittelt oder geändert wurden, handelt, kann der Vorsitzende die Verweisung gemäß den vorhergehenden Bestimmungen entscheiden oder aber die Versammlung befragen, ob die Verweisung an eine Kommission erfolgen soll. Auf Anfrage von vier Fünfteln der Kammermitglieder können die betreffenden Entwürfe der Kammer zur Beratung ohne vorhergehende Prüfung seitens einer Kommission unterbreitet werden.

Die Verweisung kann jedoch jederzeit während den Diskussionen angeordnet werden.

6. *[Aufgehoben]*

³⁷ Sowohl für das Quorum als auch für die Abstimmungen wird die Mehrheit auf alle Mitglieder der Ausschüsse und nicht nach Ausschuss ermittelt.

ABSCHNITT III

Die Einreichung und Verteilung von Vorschlägen

Art. 75

1. Jedes Mitglied darf Vorschläge unterbreiten (³⁸). Kein Vorschlag darf von mehr als zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Der Vorschlag wird dem Präsidenten der Kammer überreicht.
2. Wenn der Vorsitzende den Vorschlag für entwicklungsfähig betrachtet, wird er ins Französische oder Niederländische übersetzt, gedruckt und mit den Weiterentwicklungen verteilt. Andernfalls wird der Vorschlag an die Konferenz der Präsidenten übermittelt, die entscheiden kann, ob der Vorschlag verteilt werden muss.
3. Wenn nach Ablauf der einmonatigen Frist nach der Einreichung des Vorschlages die Entwicklungen nicht dem Präsidium vorgelegt wurden, gilt der Vorschlag als null und nichtig.

Die Entwicklungen müssen kurz und bündig sein und sich auf die zum Verständnis des Inhaltes des Vorschlages notwendigen Punkte beschränken.

4. Der Einbringer beantragt die Eintragung der Berücksichtigung seines Vorschlages in die Tagesordnung.
5. Wird der Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, ist die Debatte eröffnet. Der Vorsitzende fragt die Kammer, ob sie den ihr unterbreiteten Vorschlag berücksichtigt, dessen Behandlung vertagt oder ihrer Meinung nach keine Beratung notwendig ist.
6. Nur die Einbringer des Vorschlages sowie ein Mitglied jeder Fraktion dürfen sich während 5 Minuten zu Wort melden. (³⁹)
7. Der Vorsitzende entscheidet entsprechend den Bestimmungen des Artikels 74, 2 und 4, über die Verweisung des Vorschlages.
8. Vorschläge, die die Kammer nicht berücksichtigt oder angenommen hat, dürfen nicht in derselben Sitzung erneut eingereicht werden.

Art. 76

Die Konferenz der Präsidenten kann eine Kommission mit der Erörterung eines Problems, das in ihr Ressort fällt, und der diesbezüglichen Berichterstattung in der Plenarversammlung beauftragen.

Der Beschlussvorschlag, der von der Kommission zum Abschluss ihrer Behandlung angenommen wurde, wird der Plenarversammlung, die den Beschlussvorschlag ändern darf, unterbreitet. Der Artikel 75, 2 bis 7, gilt nicht für die Beschlussvorschläge, auf die sich vorliegender Artikel bezieht.

Ein einziger Sprecher je Fraktion darf sich zu Wort melden. Die Konferenz der Präsidenten legt die gesamte Redezeit jeder Fraktionen und derjenigen Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, fest, sofern sich nicht aus einer gewichteten Abstimmung in der Konferenz der Präsidenten ergibt, dass ein Viertel der Kammermitglieder sich den diesbezüglichen Vorschlägen widersetzt. In dem Fall entspricht die Redezeit

³⁸ Anlässlich der Prüfung dieses Artikels möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass der Begriff „Vorschlag“ nicht ausschließlich die Gesetzesvorschläge, sondern sämtliche anderen Vorschläge, zum Beispiel Beschlussvorschläge, deckt. (Kammerdokument Nr. 263/1 vom 11. Januar 1962).

³⁹ Nicht gemeint sind Mitglieder, deren Name unter der Überschrift des Gesetzesvorschlages steht, und unter ihnen einer je Fraktion.

der für die allgemeine Behandlung eines Gesetzentwurfes vorgesehenen Redezeit.

ABSCHNITT IV

Die Erörterung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen in der Kommission

Art. 77

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind mit der Prüfung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen, die ihnen der Präsident der Kammer übermittelt, befasst.

Art. 78

1. Die Kommissionen ernennen mit absoluter Mehrheit einen ihrer Mitglieder zum Berichterstatter, der der Versammlung Bericht erstattet. Wenn sie es für nützlich halten, können sie mehrere Berichterstatter ernennen.

Die Aufteilung der Berichterstatter zwischen Mehrheit und Opposition erfolgt proportional unter den Mitgliedern der Kommission.

2. Der Bericht enthält neben der Analyse (⁴⁰) der Beratungen der Kommission begründete Schlussfolgerungen, in denen entweder die Annahme, Ablehnung oder Änderung des Vorschlages oder Entwurfes vorgeschlagen wird.

Die Kommission vermerkt in ihrem Bericht, welche Folge sie den Änderungen, mit denen sie befasst wurde, geleistet hat.

Bei der Verweisung einer Petition an die Kommission entsprechend Artikel 142, 6 oder Artikel 143, 1 werden der Text dieser Petition und die Antwort sowie die eventuelle Behandlung im Bericht wiedergegeben.

Am Ende des Berichtes steht eine Liste der Bestimmungen, die laut dem Regierungsmitglied, das für den Entwurf oder den Vorschlag in der Prüfung zuständig ist, Vollstreckungsmaßnahmen bedürfen (⁴¹).

3. In den Berichten über Budgets, Gesetzentwürfen und Vorschlägen, die in den öffentlichen Kommissionssitzungen behandelt wurden, sind die Intervenienten namentlich aufgeführt.
4. Die Intervenienten dürfen schriftlich ihre Korrekturen an den Texten, die ihnen namentlich zugeteilt werden, übermitteln. Die Texte gelten als angenommen, wenn sie ihre Korrekturen nicht innerhalb von drei Tagen ab dem Tag nach dem Datum der Verfügbarkeit dieser Texte eingereicht haben. Diese Frist kann jedoch auf den Beschluss des Präsidenten der Kommission vor der Abstimmung über einen gesamten Gesetzentwurf, Vorschlag oder Gesamthaushalt verkürzt werden (⁴²).

⁴⁰ Der Bericht muss die Analyse der Debatten sowie die Namen der jeweiligen Sprecher enthalten.

Die Berichterstatter braucht somit nicht den vollständigen Wortlaut der Vorträge vor dem Ausschuss aufzunehmen, und die Sprecher können nicht durch ihre Anmerkungen zum Protokollentwurf den vollständigen Wortlaut ihrer Wortlaut an die Stelle der Analyse des Berichterstatters setzen. (Konferenz der Präsidenten, 6. Februar 1986).

⁴¹ In der Liste wird unterschieden zwischen den Verordnungen und Beschlüssen, die zur Anwendung des Artikels 108 der Verfassung in die Tat umgesetzt werden müssen (allgemeine Vollstreckungsgewalt des Königs), und denen, die zur Anwendung des Artikels 105 der Verfassung (Sondervollmacht) verwirklicht werden müssen.

⁴² Des individuelle Recht, Korrekturen anzubringen, kann nicht aufgehoben werden, weder per Beschluss des Präsidenten laut Art. [78, 6, neu] noch im Dringlichkeitsfall (Kammerdokument 738/1 vom 20. Januar 1987, Seite 6).

5. Der Präsident der Kammer kann beschließen, dass die statistischen Tabellen nicht veröffentlicht werden, sondern bei der Kanzlei hinterlegt werden. Er kann diese Entscheidung für jede Antwort treffen.
6. Die Entwürfe der Kommissionsberichte werden vom Präsidenten der Kommission genehmigt, sofern nicht ein Mitglied vor der Abstimmung über einen gesamten Gesetzentwurf, Vorschlag oder Haushalt die Genehmigung der Kommissionsberichte seitens der Kommission beantragt.
7. Wenn in einer Kommission ein Gesetzentwurf oder ein Vorschlag unverändert angenommen wurde und keine wichtige Bemerkung formuliert wurde, wird kein Bericht über diesen Gesetzentwurf oder Vorschlag hinterlegt.

Art. 79

Wenn der Gesetzesvorschlag finanzielle Konsequenzen mit sich bringt, kann die Kommission den Rechnungshof darum ersuchen, ihr vor der Abstimmung eine Schätzung der neuen Ausgaben oder der verminderten Einnahmen, über die die Kommission zu entscheiden hat und die in den Bericht eingegliedert wird, zukommen zu lassen.

Die Kommission kann, wenn sie es für nützlich hält, die Finanz- und Haushaltskommission um Rat fragen.

Art. 80

Jedes Mitglied der Kammer hat das Recht, einer Kommission schriftliche Bemerkungen über Entwürfe oder Vorschläge, mit denen diese Kommission befasst ist, zu geben. Diese Bemerkungen, die eventuelle Antwort des Ministers und die entsprechende Diskussion werden im Protokoll vermerkt.

Art. 81

Die Redezeit entsprechend Artikel 48, 1, 1° gilt für eine berichterstattende Kommission nur, wenn sie dies auf den Vorschlag ihres Präsidenten entscheidet.

Art. 82

1. Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 83 kann die Kommission, wenn sie einen oder mehrere Artikel eines Gesetzentwurfs oder eines Gesetzesvorschlags abgeändert hat, erst nach Ablauf einer Frist von mindestens achtundvierzig Stunden ab dem Zeitpunkt, wo ein verabschiedeter Textentwurf, in den alle verabschiedeten Abänderungsanträge eingearbeitet sind, den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt worden ist, über den gesamten Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag abstimmen.

Diese Frist von achtundvierzig Stunden gilt nicht, wenn die Dringlichkeit gemäß Artikel 51 erklärt wurde oder der Text nach einer Verweisung an die Kommission entsprechend Artikel 93, 1 geändert wurde.

Am oben erwähnten angenommenen Entwurfstext können juristische Korrekturen angebracht werden, die nach ihrer Annahme nicht mehr einer zweiten Lesung im Sinne des Artikels 94 unterzogen werden.

Die Bestimmungen unter vorliegender Nummer gelten weder für Gesetzentwürfe mit Bezug auf Haushaltspläne, Rechnungen, Anleihen, Domänialverrichtungen und das Armeekontingent, noch für Entwürfe von Gesetzen zur Zustimmung zu einem Vertrag, noch für Vorschläge im Hinblick auf die

Verleihung von Einbürgerungen.

2. Nach der Abstimmung des gesamten geänderten Textes wird der von der Kommission verabschiedete Gesamttext in ein sich dem Bericht anschließendes Dokument eingegliedert, in dem die Änderungen klar und deutlich zum Vorschein kommen müssen.

Art. 83

1. Nach der Abstimmung über die Artikel eines Gesetzentwurfs oder Gesetzesvorschlags nimmt die Kommission, wenn eines ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn es einen Entwurf betrifft, den der Senat an die Kammer verwiesen hat, auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder eine zweite Lesung vor. Dieser Antrag muss spätestens unmittelbar nach der Abstimmung über den letzten Artikel in erster Lesung gestellt werden.

Die Kommission kann erst nach Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo der Bericht der Kommission und der in erster Lesung angenommene Text verteilt worden sind, die zweite Lesung vornehmen.

Während der zweiten Lesung können Anträge im Hinblick auf die Abänderung des in erster Lesung verabschiedeten Textes eingebracht werden und, gegebenenfalls auf der Grundlage einer von den Diensten erstellten gesetzgebungstechnischen Note, gesetzgebungstechnische Korrekturen vorgeschlagen werden. Werden diese Abänderungen oder Korrekturen verabschiedet, können sie nicht zu einer dritten Lesung oder zur Anwendung von Artikel 82 Nr. 1 führen.

In Abweichung von Artikel 51 Nr. 4 Absatz 1 hat die Dringlichkeit zur Folge, dass die in Absatz 2 erwähnte Frist auf fünf Tage herabgesetzt wird.

Die Artikel 78 und 82 Nr. 2 finden Anwendung.

2. Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf die in Artikel 82 Nr. 1 Absatz 4 erwähnten Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge.

Art. 84

Die Berichte der Kommissionen und der von der Kommission verabschiedete Text werden übersetzt, gedruckt und übereinstimmend mit den Bestimmungen von Artikel 85 Absatz 1 verteilt.

ABSCHNITT V

Die Besprechung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen in der Plenarversammlung

a) Die Besprechung von Gesetzesentwürfen und Vorschlägen

Art. 85

Die Berichte der Kommissionen werden spätestens drei Tage vor der Besprechung in der Plenarversammlung verteilt, sofern die Dringlichkeit gemäß Artikel 51 nicht bestimmt wurde.

Die Besprechung der Gesetzentwürfe und Vorschläge umfasst eine allgemeine Erörterung und eine Erörterung der einzelnen Artikel.

Die allgemeine Debatte bezieht sich auf das Prinzip des gesamten Gesetzentwurfs oder Vorschlags. Neben der allgemeinen Debatte und der Erörterung der Artikel kann die Kammer eine Besprechung sämtlicher Teile eines Gesetzentwurfes oder Vorschlages anordnen.

Bis auf anders lautenden Beschluss der Kammer dient der von der Kommission verabschiedete oder eventuell abgeänderte Text als Grundlage für die Besprechung der Artikel.

Die Erörterung der Artikel wird nacheinander für jeden Artikel in der Reihenfolge der Artikel und für die Abänderungsanträge derselben eingeleitet⁽⁴³⁾.

Art. 86

Auch wenn die Debatte über einen Vorschlag eröffnet ist, kann der Einbringer des Vorschlages seinen Vorschlag zurückziehen. Wenn ein anderes Mitglied die Debatte wieder aufgreift, wird diese fortgesetzt.

Art. 87

Wenn die Konferenz der Präsidenten nichts anderes beschließt, sind Gesetzesentwürfe, die der Senat an die Kammer verwiesen hat, nicht mehr Gegenstand einer allgemeinen Debatte in der Plenarsitzung.

Art. 88

Wenn die Kommission die Ablehnung eines Gesetzentwurfes oder Vorschlages vorschlägt, äußert die Plenarversammlung sich zu diesem Vorschlag, wenn der Einbringer darum bittet, bzw. wenn der Gesetzesvorschlag vom Senat verabschiedet wurde, wenn der Vorsitzende darum bittet, nachdem der Berichterstatter und gegebenenfalls der Einbringer des Gesetzentwurfes oder Vorschlags angehört wurde. Wenn das Plenum sich der Kommission anschließt, wird der Gesetzentwurf oder Vorschlag verworfen. Andernfalls werden die Diskussionen fortgesetzt, sofern die Plenarversammlung den Text nicht erneut an die Kommission verweist.

Art. 89

1. Der Titel und die Nummer der Gesetzesentwürfe und Vorschläge laut dem Artikel 78, 7, die nicht Gegenstand eines Berichtes sind, werden in einer Liste eingetragen, die spätestens drei Tage vor derjenigen Sitzung, in der die Gesetzesentwürfe und Vorschläge behandelt werden, verteilt wird⁽⁴⁴⁾.

In dieser Liste wird für jeden Gesetzentwurf und Vorschlag die Entscheidung der Kommission angegeben.

2. Der Vorsitzende trägt in die Tagesordnung einer Sitzung die Themen ein, die auf der Liste gemäß Punkt 1 aufgeführt sind.

⁴³ Siehe ebenfalls Artikel 98, Nr. 9.

⁴⁴ Diese Liste wird gleichzeitig an die Mitglieder der Kammer und des Senates verteilt.

b) Abänderungsanträge

Art. 90

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungsanträge zu unterbreiten⁽⁴⁵⁾. Diese Anträge müssen sich auf den genauen Gegenstand oder den Artikel des Entwurfs oder des Vorschlags, der geändert werden soll, beziehen.

Es werden lediglich die Abänderungsvorschläge angegeben, nicht die Bestimmungen, die nicht geändert werden.

Die Rechtfertigung der Abänderungsanträge muss sich auf die zum Verständnis ihres Inhaltes notwendigen Erläuterungen beschränken.

2. [Aufgehoben]

3. Abänderungsanträge die in Anwendung von Artikel 78 § 2 Absatz 4 der Verfassung⁽⁴⁶⁾ vorgestellt werden und neue Bestimmungen in einen Entwurf einbringen sollen, werden auf einfachen Antrag von zehn Mitgliedern an die zuständige Kommission verwiesen. Letztere bestimmt, ob die Bestimmungen als getrennten Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag vorzustellen sind⁽⁴⁷⁾.
4. Abänderungsanträge sind schriftlich dem Präsident der Kammern auszuhändigen. Sie dürfen von höchstens zehn Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie wird ins Französische oder Niederländische übersetzt, an die Kammermitglieder verteilt und der zuständigen Kommission übermittelt.

Art. 91

1. Wenn der Kommissionsbericht und der von der Kommission verabschiedete Text innerhalb der Frist unter Artikel 85 Absatz 1 verteilt wurden, müssen Abänderungsanträge vor dem Abschluss der allgemeinen Diskussion eingereicht werden.
2. Wenn der Kommissionsbericht und der von der Kommission verabschiedete Text innerhalb der Frist unter Artikel 85 Absatz 1 verteilt wurden, müssen Abänderungsanträge entsprechend dem Artikel 87 vor dem Tag, an dem der Gesetzentwurf der Plenarversammlung vorgestellt wird, eingereicht werden.
3. Wenn der Kommissionsbericht und der von der Kommission verabschiedete Text nicht innerhalb der Frist unter Artikel 85 Absatz 1 verteilt wurden, dürfen Abänderungsanträge bis zum Abschluss der Diskussion der betreffenden Artikel eingereicht werden.
4. Unbeschadet des Punktes 3 dürfen nach dem Abschluss der allgemeinen Diskussion, jedoch vor dem Abschluss der Besprechung der betroffenen Artikel folgende Abänderungsvorschläge eingereicht werden⁽⁴⁸⁾:
 - a) nebengeordnete Abänderungsanträge;
 - b) Abänderungsanträge für Artikel, die Gegenstand von Abänderungsvorschlägen der Regierung,

⁴⁵ Verfassung: Artikel 76 Absatz 2 — Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die eingebrachten Abänderungsanträge zu ändern und aufzuteilen.

⁴⁶ Verfassung: Artikel 78 § 2 Absatz 4 – Ist der Entwurf abgeändert worden, übermittelt der Senat ihn der Abgeordnetenkammer, die einen definitiven Beschluss fasst, indem sie den Gesetzentwurf entweder annimmt oder abändert.

⁴⁷ Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Bestimmungen unter dem Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses.

⁴⁸ Es muss dennoch betont werden, dass die Abänderung eines Artikels manchmal Auswirkungen auf einen Artikel hat, dessen Debatte bereits abgeschlossen wurde. In dem Fall muss es natürlich immer möglich sein, letztgenannten Artikel zu ändern, damit der Inhalt dieses Artikels mit der abgeänderten Fassung des erstgenannten Artikels in Einklang gebracht wird.

deren Mitglieder die Artikel nicht innerhalb der unter dem Punkt 1 angegebenen Frist gebührend zur Kenntnis nehmen konnten, sind;

- c) Abänderungsanträge auf der Grundlage von Stellungnahmen oder Beschlüssen von zu Rate gezogenen Organen, deren Mitglieder die Artikel nicht innerhalb der unter dem Punkt 1 angegebenen Frist gebührend zur Kenntnis nehmen konnten;
- d) Kompromissabänderungsanträge oder technische Abänderungsvorschläge, die sich aus der Debatte der Artikel ergeben.

5. Dieser Artikel findet nur auf die Plenarsitzung Anwendung.

Art. 92

Ein Abänderungsantrag kann von seinem Erstverfasser bis zu seiner Abstimmung zurückgenommen werden. Er kann von einem anderen Mitglied ohne erneute Debatte wieder aufgegriffen werden.

Art. 93

1. Die Kammer behandelt keinen Abänderungsantrag, der nicht von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt wird. Der Einbringer kann den Antrag vorher während höchstens fünf Minuten darlegen. Wenn die Kammer die Verweisung des Abänderungsantrages an die Kommission beschließt, wird die Behandlung des betreffenden Artikels aufgeschoben. Wenn keine Plenarsitzung innerhalb von acht Tagen nach der Einreichung des Antrages vorgesehen ist, kann der Präsident der Kammer ebenfalls die erwähnte Verweisung entscheiden.
2. Die Abstimmung über Abänderungsanträge, die während der Diskussion verfasst werden, darf über einen einsprachigen Text erfolgen. Angenommen Abänderungsvorschläge werden vom Präsidium übersetzen gelassen.

Wird die Debatte auf eine andere Sitzung vertagt, werden die Abänderungsanträge mit dem Namen der Verfasser in beiden Sprachen gedruckt und verteilt.

Art. 94

1. Nach der Abstimmung über die Artikel eines Gesetzentwurfs oder eines Gesetzesvorschlags nimmt die Plenarsitzung auf Antrag des Präsidenten oder eines Drittels der Mitglieder eine zweite Lesung vor. Dieser Antrag muss spätestens vor der Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag eingereicht werden.
2. In zweiter Lesung kann die Plenarsitzung nach einem Bericht, der von der zuständigen Kommission, die gemäß Artikel 83 Nr. 1 Absatz 3 berät und beschließt, vorgelegt wird, Abänderungen an den in erster Lesung verabschiedeten Artikeln oder gegebenenfalls an dem von der Kommission verabschiedeten Text annehmen.
3. Wenn die Kammer in zweiter Lesung Abänderungsanträge verabschiedet, kann sie beschließen, dass diese einer dritten Lesung unterworfen werden und dass die Abstimmung über den gesamten Entwurf oder Vorschlag auf eine spätere Sitzung vertagt wird.

Wird diese Vertagung beschlossen, werden die so abgeänderten Artikel in beiden Sprachen gedruckt und verteilt.

c) Die Abstimmung über einzelne und alle Artikel

Art. 95

Eine Endabstimmung über gesetzgebende Bestimmungen kann in der Plenarsitzung erst nach einer zweitägigen Frist nach der unter Artikel 13 gemeinten Einsetzung der parlamentarischen Konzertierungskommission stattfinden, sofern nicht die gesetzgebenden Bestimmungen sich ausschließlich auf die Gewährung von Überbrückungskrediten oder die Festlegung des Heereskontingentes beziehen (⁴⁹).

Wenn die in Artikel 13 gemeinte parlamentarische Konzertierungskommission mit einem Zuständigkeitskonflikt oder einem Antrag auf Verlängerung der Prüfungsfristen befasst ist, wird die Endabstimmung über den Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag im Plenum bis zum Tag nach dem Tag, an dem die Konzertierungskommission sich äußert, oder bis zum Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb der die Konzertierungskommission sich hätte äußern müssen, aufgeschoben (⁵⁰).

Wird ein Änderungsvorschlag in der ersten Lesung vom Plenum angenommen, darf die Endabstimmung über den geänderten Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag erst nach Ablauf einer fünftägigen Frist erfolgen (⁵¹).

Art. 96

Auf jeden Fall wird über den Wortlaut jedes Artikels in niederländischer und französischer Sprache abgestimmt.

Nach der Abstimmung über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über den Gesamttext, die bei Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorschlägen namentlich ist.

ABSCHNITT VI

Die obligatorische Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen

Art. 97

1. Wenn ein Gesetzesvorschlag eine Materie betrifft, für die eine Prozedur der Kooperation mit den Gemeinschafts- oder Regionalregierungen vorgeschrieben ist (⁵²), ersucht der Präsident der Kammer den Premierminister um die Übermittlung des Textes dieses Vorschlags an den/die Präsidenten der betroffenen Gemeinschafts- und/oder Regionalregierung(en).

Die Prozedur wird eingeleitet, wenn der Vorschlag auf die Tagesordnung der Kommission gesetzt wird.

Sie gilt entsprechend auch für Gesetzesentwürfe, die sich aus einer Senatsinitiative ergeben, der Kammer vom Senat übermittelt wurden und für die die Kooperationsprozedur nicht eingehalten wurde.

⁴⁹ Siehe Artikel 1, letzter Absatz des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsschusses.

⁵⁰ Siehe die Artikel 11 § 1, letzter Absatz, 12 und 14, letzter Absatz desselben Gesetzes.

⁵¹ Siehe Artikel 11 § 1, zweiter Absatz desselben Gesetzes.

⁵² Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Art. 6 § 8: Wenn ein Vorschlag eines Gesetzes, Dekretes oder einer Anordnung eine Materie gemäß §§ 2, 2bis, 3, 3bis, 4, 5, und Artikel 11 zweiter Absatz betrifft, erfolgt die Konzertierung, die Versammlung oder die Stellungnahme der föderalen Instanz und der Regierung der betroffenen Gemeinschaft(en) oder Region(en) nach den Regeln, die in der Geschäftsordnung der gesetzgebenden Kammer oder des Rates, wo der Vorschlag eines Gesetzes, Dekretes oder einer Anordnung hinterlegt wird, vorgesehen ist.

2. Die vorgeschriebene Kooperationsprozedur hebt nicht die Debatte in der Kommission auf. Die Endabstimmung in der Kommission darf jedoch erst erfolgen, nachdem die Gemeinschafts- und/oder Regionalregierung(en) ihre schriftlichen Bemerkungen eingereicht haben oder, im Unterlassungsfalle, frühestens dreißige Tage nach dem Antrag des Präsident der Kammern an den Premierministers.
3. Die Bestimmungen unter Punkt 1 gelten für Abänderungsanträge, die in der ersten Lesung in der Kommission angenommen wurden. Mangels einer Reaktion der Regional- und/oder Gemeinschaftsregierung kann die Endabstimmung in der Kommission frühestens fünfzehn Tage nach dem Antrag des Präsidenten der Kammern an den Premierminister abgehalten werden.
4. Wenn ein Abänderungsantrag, für den eine Kooperationsprozedur eingehalten werden muss, in der ersten Lesung im Plenum angenommen wird, wird der betreffende Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag an die Kommission verwiesen, damit die Bestimmungen unter Punkt 3 angewandt werden können.

ABSCHNITT VII

Die Konsultation des Staatsrates und die Vorbeugung von Zuständigkeitskonflikten

Art. 98

1. Der Präsident der Kammer kann die gesetzgebende Abteilung des Staatsrates um ein begründetes Gutachten zum Text in französischer und niederländische Sprache aller Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge oder der Abänderungsanträge zu den Gesetzentwürfen und Gesetzesvorschlägen, mit denen die Kammer befasst ist, ersuchen. Der Vorsitzende holt eventuell die Meinung der Konferenz der Präsidenten ein.

Im Fall eines Gesetzesvorschlags oder eines Abänderungsantrages, den ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Kammer hinterlegt haben, kann der Vorsitzende nach Konsultation des Einbringers oder der Einbringer des Gesetzes- oder Abänderungsantrages in seinem Gutachtenantrag den Namen des Mitgliedes, Delegierten oder Beamten angeben, der der gesetzgebenden Abteilung die zweckdienlichen Erläuterungen liefern soll.

2. Bei Bedarf kann der Präsident ein Gutachten anfordern binnen einer Frist von:

- sechzig Tagen, verlängert auf fünfundsiebzig Tage, wenn das Gutachten in Anwendung von Artikel 85 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat von der Generalversammlung oder in Anwendung von Artikel 85*bis* derselben Gesetze von den vereinigten Kammern abgegeben wird;
- dreißig Tagen, verlängert auf fünfundvierzig Tage, wenn das Gutachten in Anwendung von Artikel 85 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat von der Generalversammlung oder in Anwendung von Artikel 85*bis* derselben Gesetze von den vereinigten Kammern abgegeben wird; diese Frist wird von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 15. August ausläuft.

Der Vorsitzende kann ein dringendes Gutachten binnen einer Frist von höchstens fünf Werktagen erbitten (⁵³). In dem Fall ist der Dringlichkeitsantrag besonders begründet. Die Frist von fünf Werktagen

⁵³ Artikel 84 § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat: Ein Werktag ist weder ein Samstag oder Sonntag noch ein Feiertag. Die Fristen beginnen am Werktag nach der Eintragung auf der Terminliste. Der Stichtag ist in der Frist einbegriffen. Ist dieser Tag kein Werktag, wird der Stichtag auf den nächstfolgenden Werktag verlagert.

wird auf acht Werktage verlängert, wenn das Gutachten übereinstimmend mit dem Artikel 2 § 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat oder von der Generalversammlung übereinstimmend mit dem Artikel 85 oder von den vereinigten Kammern übereinstimmend mit dem Artikel 85 *bis* derselben Gesetze abgegeben wird.

Der Vorsitzende kann eine zusätzliche Frist vor dem Verstreichen der Frist, die in den beiden vorigen Abschnitten angegeben ist, einräumen.

3. Wenn ein Mitglied vorschlägt, der Vorsitzende solle die Konsultation bezüglich Gesetzesentwürfen oder Gesetzesvorschlägen oder Änderungsanträge an denselben übernehmen, wird dieser Vorschlag zur Debatte gebracht, wenn er von dreißig Mitgliedern unterstützt wird.

Der Vorsitzende hat um ein Gutachten zu bitten, wenn der Konsultationsvorschlag sich auf Gesetzesvorschläge oder Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen bezieht und von mindestens fünfzig Mitgliedern getragen wird.⁽⁵⁴⁾

4. Der Konsultationsvorschlag wird ebenfalls zur Diskussion gebracht, wenn er sich auf Gesetzesvorschläge oder auf Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen bezieht von zweiundzwanzig Mitgliedern einer Sprachgruppe getragen wird ⁽⁵⁴⁾.

In dem Fall hat der Vorsitzende das Gutachten zu erbitten, wenn der Konsultationsvorschlag von der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Sprachgruppe unterstützt wird.

5. Der Konsultationsvorschlag muss mündlich vorgebracht werden. Wird die zur Einleitung der Debatte erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, wird der Konsultationsvorschlag hinfällig. Wird diese Zahl jedoch erreicht, dürfen der Einbringer des Vorschlags und ein Sprecher jeder Fraktion innerhalb der Einschränkungen gemäß dem Artikel 48, 1, 6° das Wort ergreifen.
6. Wenn der Vorschlag sich auf Bestimmungen bezieht, die in der Kommission behandelt wurden, muss er vor dem Abschluss der allgemeinen Diskussion vorgebracht werden. Wenn die Konferenz der Präsidenten einen Beschluss übereinstimmend mit dem Artikel 87 trifft, muss der Konsultationsvorschlag am ersten Diskussionstag unterbreitet werden.
7. In der Kommission hebt das Ersuchen um ein Gutachten nicht die Behandlung der Bestimmungen, die Gegenstand der Stellungnahmen sind, auf.

Die Kommission kann erst nach der Zurkenntnisnahme des Gutachten und gegebenenfalls nach der Anwendung des Punktes 8 ihre Schlussfolgerungen ziehen.

In der Plenarsitzung wird die Prüfung der Bestimmungen, die Gegenstand des beantragten Gutachten sind, bis auf anders lautenden Beschluss der Kammer ausgesetzt.

Es kann kein entgegengesetzter Beschluss getroffen werden, wenn der Vorsitzende ein Gutachten über die Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften oder Regionen oder gemäß Punkt 3, Absatz 2, und Punkt 4, Absatz 4 beantragt.

8. Wenn die gesetzgebende Abteilung des Staatsrates der Meinung ist, dass die ihr vorgelegten Bestimmungen die Zuständigkeit des Staates überschreiten, und wenn der Präsident der Kammer letztere an die Konzertierungskommission, die durch Artikel 31 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen gebildet wurde, verweist, wird die Prüfung der Bestimmungen aufgeschoben.

Der Aufschub wird solange verlängert, bis die Konzertierungskommission in einer nach dem

⁵⁴ Die Unmöglichkeit, den Präsidenten zur Anfrage eines Gutachten zu Gesetzentwürfen zu zwingen, gilt nur für Entwürfe der Regierung (also nicht für Entwürfe, die sich aus einem im Senat verabschiedeten Gesetzentwurf ergeben).

Konsensverfahren abgegebenen Stellungnahme sich zugunsten der Zuständigkeit des Staates geäußert hat oder bis die Regierung beim Sekretariat der Kammer die von dieser Kommission vorgeschriebenen Abänderungsanträge, die der Kompetenzüberschreitung ein Ende setzen, hinterlegt hat.

Wenn die Konzertierungskommission sich hingegen nicht innerhalb der ihr eingeräumten Frist von vierzig Tagen geäußert hat und die Kammer vor Ablauf dieser Frist darüber informiert wird, dass die Kommission sich nicht äußern kann, oder wenn die Regierung die oben erwähnten Abänderungsanträge nicht binnen drei Tagen nach der Stellungnahme der Kommission hinterlegt, kann die Prüfung der betreffenden Bestimmungen nicht fortgesetzt werden.

9. Im Falle des Aufschubs der Prüfung bestimmter Bestimmungen wird vom Artikel 85, 5 abgewichen.
10. Wenn der Antrag auf Gutachten der gesetzgebenden Abteilung des Staatsrates eine Materie betrifft, die Gegenstand eines Interessenskonfliktvermeidungs- und -regelungsverfahrens ist, wird der Gemeinschafts- oder Regionalrat, der dieses Verfahren eingeleitet hat, über den Antrag auf den Gutachten und über den Verlauf des Verfahrens zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten in Kenntnis gesetzt.

Die oben erwähnte Konzertierungskommission wird ebenfalls informiert, wenn sie mit dem Interessenskonflikt befasst ist.
11. Wenn ein Minister die gesetzgebende Abteilung des Staatsrates um ein Gutachten zu Gesetzesvorschlägen oder zu Abänderungsanträge zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen ersucht, findet das unter 7 bis 10 dargelegte Verfahren entsprechend Anwendung.
12. Die Gutachten des Staatsrates und der Konzertierungskommission werden gedruckt und verteilt.

Art. 99 ⁽⁵⁵⁾

1. Der Präsident der Kammer ist zur Anfrage des Gutachtens der gesetzgebenden Abteilung des Staatsrates angehalten, wenn der bei der Kanzlei der Kammer oder des Senats hinterlegte Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern der parlamentarischen Konzertierungskommission laut Artikel 13 sich ausschließlich auf einen Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag, mit dem die Kammer befasst ist, oder auf einen in der ersten Lesung angenommenen Abänderungsantrag zum betreffenden Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag bezieht und einen Interessenskonflikt, mit dem die Konzertierungskommission befasst ist, betrifft.
2. Der Vorsitzende darf darum bitten, dass das Gutachten im Dringlichkeitsfall innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen abgegeben wird. In dem Fall muss die Dringlichkeit besonders begründet sein.
3. *[Aufgehoben]*

⁵⁵ Gesetz vom 6. April 1995 zur Einrichtung des in Artikel 82 der Verfassung vorgesehenen parlamentarischen Konzertierungsausschusses, Art. 16 — Der Präsident der mit einem Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag befassten Versammlung hat das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu erbitten, wenn der diesbezügliche schriftliche Antrag bei der Kanzlei eine der beiden Versammlungen, der von mindestens zwölf Ausschussmitgliedern gestellt werden muss, sich ausschließlich auf diesen Gesetzentwurf, diesen Gesetzesvorschlag oder Abänderungsanträge zu diesem Entwurf oder Vorschlag, die in der ersten Lesung angenommen wurden, sowie auf einen Zuständigkeitskonflikt, mit dem der Ausschuss befasst ist, bezieht. Der Präsident kann nur fordern, dass das Gutachten im Dringlichkeitsfall innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen eingereicht wird.

Art. 100

Auf begründeten Antrag der zuständigen Kommission der Kammer entscheidet das Plenum, ob der Vorsitzende die Möglichkeit wahrnimmt, das Koordinationssekretariat des Staatsrates um die Koordination, Zusammenstellung oder Vereinfachung einer gesetzlichen Vorschrift zu ersuchen (⁵⁶).

ABSCHNITT VIII

Die Vorbeugung und Begleichung von Interessenskonflikten

Art. 101

Die Kammer kann beantragen, dass die Prüfungsprozedur eines Entwurfs oder Vorschlags eines Dekretes, einer Anordnung oder eines Abänderungsantrages mit Bezug auf ein Dekret oder eine Anordnung, der je nach Fall bei einem Gemeinschaftsparlament, einem Regionalparlament, einer vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt oder übereinstimmend mit dem Artikel 138 der Verfassung der französischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt hinterlegt oder eingereicht wurde, im Hinblick auf eine Konzertierung ausgesetzt wird, wenn sie der Meinung ist, dass sie durch diesen Entwurf, diesen Vorschlag oder Abänderungsantrag erheblich geschädigt wird.

Der Beschlussvorschlag, mit dem dieser Antrag eingereicht wird, muss mit der Dreiviertelmehrheit angenommen worden sein.

Der Beschlussvorschlag, durch den die Kammer übereinstimmend mit dem Artikel 32 § 1 *ter*, 2 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen bestätigt, dass sie der Meinung ist, immer noch erheblich geschädigt zu sein, muss mit der Mehrheit, die unter dem Artikel 61 vorgesehen ist, verabschiedet werden.

Die Beschlüsse werden unverzüglich je nach Fall an das betreffende Parlament oder an das betreffende Organ des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt übermittelt.

Der Präsident der Kammer organisiert die Konzertierung mit dem betreffenden Parlament oder Organ der Region Brüssel-Hauptstadt und holt gegebenenfalls die Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten ein.

Der Bericht über die Konzertierung an die Kammer muss binnen sechzig Tagen nach der Aussetzung der Prüfung des Entwurfs, des Vorschlags oder des Abänderungsantrages im Hinblick auf die Konzertierung aufgestellt werden.

Wenn die Konzertierung in dieser Frist scheitert, bringt der Präsident der Kammer den Streitfall der Konzertierungskommission, die per Artikel 31 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen eingesetzt wurde, vor.

Art. 102

1. Die Untersuchung eines Gesetzentwurfs oder eines Gesetzesvorschlags durch die Kammer wird im Hinblick auf eine Konzertierung ausgesetzt, wenn ein Gemeinschafts- oder Regionalparlament oder in Anwendung von Artikel 138 der Verfassung die französische Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, der bzw. die der Meinung ist, durch diesen Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag oder einen Abänderungsantrag mit Bezug auf diesen Gesetzentwurf oder

⁵⁶ Siehe Art. 6*bis* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Gesetzesvorschlag erheblich benachteiligt werden zu können, dies mit der Dreiviertelmehrheit der Stimmen beantragt oder wenn die vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, die der Meinung ist, durch diesen Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag oder einen Abänderungsantrag mit Bezug auf diesen Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag erheblich benachteiligt zu werden, dies mit der Mehrheit der Stimmen in jeder ihrer Sprachgruppen beantragt.

2. Die Prozedur der Prüfung des Gesetzentwurfs, des Gesetzesvorschlags oder des Abänderungsantrags wird während sechzig Tagen ausgesetzt. Diese Aussetzung beginnt erst nach der Hinterlegung des Kommissionsberichtes und auf jeden Fall vor der Endabstimmung in der Plenarsitzung. Der unter Punkt 1 gemeinte Antrag hebt jedenfalls nicht die Prozedur der Prüfung des Gesetzentwurfs, des Gesetzesvorschlags und des Abänderungsantrags in der Kommission auf.

Wenn der Text, bezüglich dessen der Interessenkonflikt aufgeworfen wurde, nach der Anhängigmachung des Konfliktes abgeändert wurde, muss das betreffende Parlament oder das betreffende Organ der Region Brüssel-Hauptstadt nach der Hinterlegung des Kommissionsberichtes und auf jeden Fall vor der Endabstimmung in der Plenarsitzung über den Entwurf oder Vorschlag bestätigen, dass er beziehungsweise es immer noch der Meinung ist, erheblich benachteiligt zu sein. Die Untersuchung wird ausgesetzt, bis das betreffende Parlament oder das betreffende Organ der Region Brüssel-Hauptstadt sich äußert, höchstens jedoch während fünfzehn Tagen.

In dem Fall beginnt der Aufschub im Hinblick auf die Konzertierung an dem Tag, an dem das betreffende Parlament oder das betreffende Organ der Region Brüssel-Hauptstadt bestätigt, erheblich geschädigt worden zu sein.

Diese Prozedur kann nur ein einziges Mal von derselben Versammlung im Rahmen ein und desselben Entwurfs oder Vorschlages angewandt werden. Wird der Vorschlag oder Entwurf, bezüglich dessen ein Interessenskonflikt angezeigt wurde, geändert, kann ein neuer Interessenskonflikt lediglich mit Bezug auf die Änderung oder die Abänderungsanträge geltend gemacht werden.

3. Der Präsident der Kammer regelt die Konzertierung mit dem betreffenden Parlament oder Organ der Region Brüssel-Hauptstadt.
4. Der Bericht über die Konzertierung bei der Kammer erfolgt binnen sechzig Tagen nach dem Aufschub der Prozedur zur Prüfung des Entwurfs, des Vorschlags oder Abänderungsantrags im Hinblick auf die Konzertierung.

Ist die Prozedur binnen dieser Frist nicht beendet, bringt der Präsident der Kammer den Streitfall dem Senat vor, der binnen dreißig Tagen eine begründete Stellungnahme der Konzertierungskommission, die durch Artikel 31 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen eingesetzt wurde, unterbreitet.

Die Prüfungsprozedur wird in dem Fall aufgeschoben, bis diese Kommission eine Entscheidung getroffen hat, spätestens während dreißig Tagen nach der begründeten Stellungnahme des Senates.

5. Hat die Konzertierungskommission in dieser Frist keinen Beschluss mitgeteilt oder wird die Kammer vor Ablauf dieser Frist darüber informiert, dass die Kommission sich nicht äußern kann, darf die Kammer die Prüfungsprozedur wieder aufnehmen.

Art. 103

1. Artikel 75, 2 bis 7, findet keine Anwendung auf Beschlussvorschläge. Diese Vorschläge werden an die ständige Kommission zur Revision der Verfassung und zur Reform der Institutionen verwiesen, sofern die Kammer beschließt, dass keine Verweisung an die Kommission zu erfolgen braucht.

In dem Fall gemäß dem Artikel 102 nimmt die mit dem Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag befasste Kommission Stellung zum Interessenskonflikt im Rahmen der Konzertierung mit dem Parlament oder dem Organ der Region Brüssel-Hauptstadt, die die Stellungnahme beantragt.

Der Präsident der Kammer legt die Frist, innerhalb der der Bericht hinterlegt werden muss, fest.

2. Wenn ein Verfahren mit Bezug auf einen Zuständigkeitskonflikt eingeleitet wurde oder wird, wird jede Interessenskonfliktregelung in derselben Materie aufgehoben.
Wenn der Staatsrat auf das Ersuchen der föderalen Regierung, der Konzertierungskommission, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung, des vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder der französischen Gemeinschaftskommission in einer begründeten Stellungnahme erklärt, dass zu einem der Konzertierungskommission vorgelegten Interessenskonflikt ein Zuständigkeitskonflikt hinzukommt, wird das Verfahren zur Regelung des Interessenskonfliktes in der Konzertierungskommission endgültig abgeschlossen.
3. Das Abkommen, das sich aus der Konzertierung und den Entscheidungen der Konzertierungskommission laut den Artikeln 101 und 102 ergeben, wird gedruckt und ausgeteilt.
4. Die Verfasser der Beschlussvorschläge und ein Sprecher jeder Fraktion dürfen sich innerhalb der Einschränkungen gemäß dem Artikel 48, 1, 6° zu Wort melden.

ABSCHNITT IX

Die Alarmprozedur

Art. 104 ⁽⁵⁷⁾

Es kann ein Antragsvorschlag hinterlegt werden, laut dem die Bestimmungen eines Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages, auf der sie sich bezieht, den Beziehungen zwischen den Gemeinschaften schweren Schaden zufügen könnten.

Der Antragsvorschlag muss mit Gründen versehen, von mindestens drei Vierteln der Mitglieder einer Sprachgruppe unterschrieben und nach der Hinterlegung des Berichtes und vor der Gesamtabstimmung im Plenum eingereicht werden. Sie kann sich auf ein Budget oder ein Gesetz, das mit einer besonderen Mehrheit verabschiedet werden muss, beziehen.

Die Mitglieder einer Sprachgruppe dürfen dieses Verfahren lediglich ein einziges Mal mit Bezug auf ein und denselben Entwurf oder ein und denselben Gesetzesvorschlag anwenden.

Der Antragsvorschlag wird, wenn sie vom Präsident der Kammern zugelassen wurde, unverzüglich von letzterem an den Ministerrat geleitet. Das parlamentarische Verfahren ist damit aufgeschoben.

Der Ministerrat gibt innerhalb von dreißig Tagen seine begründete Stellungnahme zum Antragsvorschlag ab und bittet die Kammer, sich entweder zu dieser Stellungnahme oder zum eventuell geänderten Entwurf oder Vorschlag zu äußern.

⁵⁷ Siehe Artikel 54 der Verfassung.

ABSCHNITT X

Die Übermittlung von Entwürfen an den König zur Sanktionierung

Art. 105

Die Kammer übermittelt die verabschiedeten Entwürfe dem König zu Sanktionierung, wenn:

- 1° der Entwurf eine Materie laut dem Artikel 74 der Verfassung nach der Verabschiedung durch die Vollversammlung der Kammer regelt;
- 2° wenn der Entwurf eine Materie laut dem Artikel 77 der Verfassung regelt und die Kammer sich zuletzt äußert, nachdem der Text des Entwurfs von der Abgeordnetenkammer und vom Senat verabschiedet worden ist;
- 3° wenn der Entwurf eine Materie laut dem Artikel 78 der Verfassung regelt, und zwar – je nach Fall -:
 - nach Ablauf der in Artikel 78 § 2 Absatz 1 der Verfassung vorgesehenen fünfzehntägigen Untersuchungsfrist;
 - nach Erhalt der Entscheidung, mit der der Senat erklärt, dass der untersuchte Entwurf nicht geändert zu werden braucht (Art. 78 § 2 Absatz 2 und 3 der Verfassung) ⁽⁵⁸⁾;
 - nach Ablauf der in Artikel 78 § 2 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen dreißigtägigen Untersuchungsfrist⁽⁵⁹⁾;
 - nachdem die Kammer sich gemäß Artikel 78 § 2 Absatz 4 der Verfassung endgültig geäußert hat, indem sie den Gesetzentwurf entweder verabschiedet oder abändert.

Eine Kopie des Dokumentes, das die Kammer der Regierung zur Sanktionierung durch den König übermittelt hat, wird in den Archiven der Kammer verwahrt. ⁽⁶⁰⁾ Weder das Dokument noch dessen Kopie dürfen Überschreibungen aufweisen, ausgenommen technische Korrekturen, die im Plenum angenommen wurden und wenn zudem die betreffenden Unterlagen dringend der Regierung übermittelt werden müssen. Die technischen Korrekturen müssen vom Greffier im Rand der beiden Unterlagen abgezeichnet und unterschrieben sein. Die betroffenen Artikel müssen auf der ersten Seite der Kopie erwähnt werden.

KAPITEL II

DIE HAUSHALTSPROZEDUR ⁽⁶¹⁾

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 106

Nachdem die Regierung ihre Zielsetzungen für das anstehende Haushaltsjahr festgestellt hat, legt sie

⁵⁸ Aus dem Artikel 63 Nr. 3 letzter Absatz der Geschäftsordnung des Senates geht hervor, dass der Senat bei der Ablehnung eines Gesetzesentwurfs, den er zur Sprache gebracht hat, sich dazu entschieden haben sollte, diesen Gesetzesentwurf nicht zu ändern, wie in Artikel 78 § 2 Absatz 3 der Verfassung vorgesehen.

⁵⁹ Gegebenenfalls verlängert gemäß Artikel 82 der Verfassung.

⁶⁰ Die Mitglieder der Kammer können jederzeit diese Kopie zur Kenntnis nehmen.

⁶¹ — Art. 174. — Jedes Jahr erlässt die Abgeordnetenkammer das Rechnungsgesetz und verabschiedet den Haushaltsplan. (...) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sind im Haushaltsplan und in den Rechnungen aufzuführen.

— Art. 177. — Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Regionen fest. Die Regionalräte bestimmen, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahme durch die in Artikel 134 erwähnten Regeln.

diese zunächst im September der Kammer zur Überprüfung vor.

Unverzüglich nach der allgemeinen Erörterung dieser Erklärung der Regierung äußert die Kammer sich per namentliche Abstimmung zu den eventuellen Antragsvorschlägen, die übereinstimmend mit dem Artikel 133 Absatz 1 hinterlegt wurden.

Art. 107

1. Wenn die Einnahmen- und Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltes, einschließlich der Haushaltsaufstellungen, in denen die Kredite für die Programme in Basiszuteilungen übereinstimmend mit der wirtschaftlichen Klassifizierung aufgeschlüsselt sind⁽⁶²⁾, und/oder die allgemeine Erläuterung der beiden Entwürfe und die Texte über die allgemeine Politik nicht bis zum 31. Oktober des Jahres vor dem Haushaltsjahr verteilt wurden, tritt die Finanz- und Haushaltskommission sich an den ersten zehn Novembertagen zusammen.

Wenn die Haushaltsentwürfe und/oder die Übersichten der Operationen der gemeinnützigen öffentlichen Einrichtungen nicht dem Entwurf des allgemeinen Ausgabenhaushaltes oder der Haushaltsrechtfertigung beiliegt, wie dies in den gesetzlichen Bestimmungen mit Bezug auf staatliche Unternehmen⁽⁶³⁾ und die Kontrolle bestimmter gemeinnütziger öffentlicher Einrichtungen vorgesehen ist⁽⁶⁴⁾, tritt die Finanz- und Haushaltskommission ebenfalls bei Bedarf während der ersten zehn Novembertagen zusammen.

In jedem der erwähnten Fälle berät sich die Kommission über die so geschaffene Situation und stellt ein Protokoll auf, das an die Mitglieder der Kammer geschickt wird.

2. Der Präsident der Kammer ersucht die zuständigen Minister in den folgenden Fällen um eine Erklärung:
 - a) wenn am 30. April des laufenden Haushaltsjahres die Hinterlegung und Verteilung des Entwurfs zur Angleichung der Einnahmen- und Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltes noch nicht erfolgt sind;
 - b) wenn am 1. November nach dem Ende des Haushaltsjahres der Gesetzentwurf mit der endgültigen Haushaltsregelung noch nicht hinterlegt und verteilt wurde.

Die zuständigen Minister liefern der Kammer die schriftliche Antwort binnen sieben Tagen. Nach Ablauf dieser Frist teilt der Vorsitzende die Frage und Antwort mit oder bleibt die Frage während der nächsten Plenarsitzung der Kammer unbeantwortet.

3. Außer bei einer prioritären Prüfung eines Finanzgesetzentwurfs, eines Gesetzentwurfs für provisorische Kredite oder eines Gesetzentwurfes mit Haushaltsabschnitten entsprechend dem Artikel 115 und bis auf anders lautenden Beschluss der Kammer wird der Vorrang der Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltes sowie deren Angleichungen gewährt.
4. Die Prüfung des Einnahmenhaushaltes und des allgemeinen Ausgabenhaushaltes sowie deren Angleichungen, von Finanzgesetzentwürfen und/oder Gesetzentwürfen für provisorische Kredite sowie von Gesetzentwürfen mit einer endgültigen Regelung der Haushalte ist den Verfahrensregeln, die für die Prüfung von Gesetzentwürfen vorgesehen ist, vorbehaltlich der Anwendung der besonderen Bestimmungen im vorliegenden Kapitel unterworfen.

⁶² Artikel 51 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates.

⁶³ Artikel 97 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates.

⁶⁴ Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1954 zur Kontrolle bestimmter gemeinnütziger Organe in seiner durch das Gesetz vom 19. Juli 1996 abgeänderten Form.

5. Der Einnahmenhaushalt und der allgemeine Ausgabenhaushalt sowie deren eventuellen Angleichungen im Anschluss an die jährliche Haushaltsprüfung werden von der Kammer jeweils spätestens am 31. Dezember des Jahres vor dem Haushaltsjahr und vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres abgestimmt.

ABSCHNITT II

Die Verweisung an die Kommission

Art. 108

1. Der Einnahmenhaushalt und der allgemeine Ausgabenhaushalt sowie deren Angleichungen, die Finanzgesetzentwürfe und/oder die Gesetzentwürfe zur Eröffnung vorläufiger Kredite, die Gesetzentwürfe mit der endgültigen Haushaltsregelung und den vorgegriffenen Ergebnissen der Haushaltsausführung, die vom Rechnungshof aufgestellt wurden, werden an die Finanz- und Haushaltskommission verwiesen.

Gleichzeitig wird der allgemeine Ausgabenhaushalt oder dessen Angleichung an jede der übrigen ständigen Kommissionen verwiesen, damit diese zu den sie betreffenden Programmen Stellung beziehen.

Die Bestimmung des vorigen Absatzes findet ebenfalls Anwendung auf Gesetzentwürfe mit der endgültigen Haushaltsregelung, sofern der Präsident der Kammer oder eine ständige Kommission neben der Finanz- und Haushaltskommission dies entscheidet.

2. Wenn der Einnahmenhaushalt und der allgemeine Ausgabenhaushalt oder deren Angleichungen gleichzeitig bei der Kammer hinterlegt werden, untersucht die Finanz- und Haushaltskommission diese zusammen.

Wenn die erwähnten Haushalte oder deren Angleichungen nicht gleichzeitig hinterlegt werden und die Prüfung des Einnahmenhaushaltes oder dessen Angleichung nicht bei der Verteilung des allgemeinen Ausgabenhaushaltes oder dessen Angleichung beendet ist, kann der Präsident der Kammer beschließen, dass beide Haushalte oder deren Angleichungen ab dem Zeitpunkte zusammen untersucht werden.

Art. 109

Die veränderten Verwaltungshaushalte, die der Kammer im Laufe des Haushaltsjahres mitgeteilt werden (vor der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*) werden an die zuständigen ständigen Kommissionen verwiesen.

ABSCHNITT III

Die Diskussion in den Kommissionen

Art. 110

1. Außer in dem Fall, in dem Vorrang der Prüfung eines Finanzgesetzentwurfes und/oder eines

Gesetzentwurfes über vorläufige Kredite oder der Prüfung eines Gesetzentwurfs mit Haushaltspunkten gemäß dem Artikel 115 gewährt wird und bis auf anders lautenden Beschluss der Kammer prüft die Finanz- und Haushaltskommission die Einnahmenseite des ordentlichen Haushaltes und den allgemeinen Ausgabenhaushalt sowie deren Angleichungen bis zum vollständigen Abschluss dieser Arbeit.⁽⁶⁵⁾

2. Außer in dem Fall, in dem ihr per Beschluss des Präsident der Kammern eine zusätzliche Frist eingeräumt wird, tritt sie sooft zusammen, bis die Prüfung des allgemeinen Ausgabenhaushaltes oder dessen Angleichung abgeschlossen ist, gleich ob die Prüfung dieses Haushaltes gleichzeitig mit der des Einnahmenhaushaltes oder dessen Angleichung stattfindet, und zwar binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, in der die übrigen ständigen Kommissionen, um deren Stellungnahme gebeten wurde, ihre Stellungnahme abzugeben haben.

Wenn der Bericht, der die Stellungnahme einer ständigen Kommission enthält, noch nicht verfügbar ist, trägt der Berichterstatter der Finanz- und Haushaltskommission einen mündlichen Bericht vor.

Die Stellungnahmen der oben erwähnten ständigen Kommissionen können Abänderungsvorschläge zu den ihnen unterbreiteten Texte enthalten.

In dem Bericht der Finanz- und Haushaltskommission wird genauer angegeben, inwiefern die oben erwähnten Abänderungsvorschläge berücksichtigt wurden. Neben dem Wortlaut der Artikel des Gesetzentwurfes, die von der Finanz- und Haushaltskommission abgeändert wurden, greift der Bericht am Ende den Wortlaut der nicht berücksichtigten Abänderungsvorschläge der um ihre Stellungnahme ersuchten Kommissionen auf.

Wenn die oben erwähnten ständigen Kommissionen ihre Stellungnahme nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeben, setzt die Finanz- und Haushaltskommission ihre Diskussionen nicht aus und darf sich von vornherein äußern.

3. Wenn der Einnahmenhaushalt oder dessen eventuelle Angleichung nicht zur gleichen Zeit wie der allgemeine Ausgabenhaushalt oder dessen Angleichung untersucht werden, legt der Präsident der Kammer die Frist für den Abschluss dieser Prüfung nach der Verteilung des Haushaltes oder dessen Angleichung fest. Diese Frist darf nicht unter zehn Tagen liegen.

Vorliegende Bestimmung findet unbeschadet des Artikels 108, 2, Absatz 2, Anwendung.

4. Der Präsident der Kammer legt die Frist fest, in der die Prüfung der Gesetzentwürfe mit Bezug auf die endgültige Regelung der Haushalte nach der Verteilung abgeschlossen werden muss. Diese Frist darf nicht unter zehn Tagen liegen.

Art. 111

Die ständigen Kommissionen werden acht Tage nach der Verteilung des allgemeinen Ausgabenhaushaltes und dessen Angleichung vorgeladen.

Spätestens am 5. Dezember gibt jede ständige Kommission eine Stellungnahme zu den Programmen ab, die sie betreffen, außer wenn der allgemeine Ausgabenhaushalt und die Texte über die allgemeine Politik nicht fristgerecht hinterlegt wurden. In diesem Falle entscheidet die Konferenz der Präsidenten, in welchem Umfang den Kommissionen eine zusätzliche Frist gewährt wird.

⁶⁵ Die Prüfung eines Gesetzentwurfs oder eines Gesetzesvorschlages, für den die Dringlichkeit entsprechend Artikel 51 gewährt wurde, hat Vorrang gegenüber der Prüfung des Haushaltsplanes. Zwei neue Prüfungen müssen gemäß Artikel 46 einberufen werden.

Die Texte über die allgemeine Politik, die bis spätestens zum 31. Oktober an die Kammer geleitet werden und die Ziele darlegen, die Neuverteilungen des Haushalts, die Mittel, die umgesetzt werden und der Umsetzungskalender dienen zugleich als Grundlage für die Prüfung der Programme des allgemeinen Ausgabenhaushalts.

Art. 112

Die Finanzgesetzentwürfe und/oder die Gesetzentwürfe für vorläufige Kredite werden von der Finanz- und Haushaltskommission nach ihrer Verteilung innerhalb der vom Präsident der Kammern gesetzten Frist untersucht.

Art. 113

1. Im Mai nach dem Abschluss des Haushaltsjahres teilt der Rechnungshof der Kammer eine Prognose der Ergebnisse der Ausführung des Haushaltes mit.

Ausgehend von dieser Prognose kann die Finanz- und Haushaltskommission einen begründeten Antragsvorschlag mit Bezug auf die vorläufige Haushaltsregelung unterbreiten.

2. Die begründeten Antragsvorschläge werden dem Kommissionspräsidenten übermittelt und von ihm gleich nach ihrer Einreichung bekannt gegeben.

Sobald die Kommission mit mehr als einem begründeten Antragsvorschlag befasst ist, legt sie ohne Debatte und auf den Vorschlag ihres Präsidenten den Vorschlag fest, der als Ausgangspunkt für die Diskussion oder die Fortsetzung der Diskussion dient.

Art. 114

Wenn die Antworten auf die der Regierung gestellten Fragen nicht innerhalb der gesetzten Frist für die Abgabe des Berichtes an den Präsident der Kammern eingetroffen sind, werden nur die Fragen dem Bericht hinzugefügt. Die Antworten auf diese Fragen werden in einer getrennt verteilten Anlage vermerkt. Wenn die Debatte in der Plenarsitzung begonnen hat, werden die Antworten mündlich vom Minister vorgetragen oder, wenn die Kammer so entscheidet, in der Anlage des *ausführlichen Berichtes* veröffentlicht.

Art. 115

Die Finanz- und Haushaltskommission prüft mit der Hilfe des Rechnungshofes erst nach, ob ein Haushalt, ein Finanzgesetzentwurf oder ein Gesetzentwurf über vorläufige Kredite keine gesetzgebenden Bestimmungen beinhaltet, die sich nicht direkt auf den betreffenden Gesetzentwurf beziehen und aus diesem Grunde aus dem Gesetzentwurf herausgelöst werden müssen.

Diese Bestimmungen können in Form eines getrennten Gesetzentwurfs, der haushaltsspezifische Abschnitte enthält, hinterlegt werden.

ABSCHNITT IV

Die Diskussion in der Plenarsitzung

Art. 116

Die Erörterung des Einnahmenhaushaltes und des allgemeinen Ausgabenhaushaltes oder deren Angleichungen, die gleichzeitig erfolgt, wenn in der Kommission der Artikel 108, 2 angewandt wird, wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung nach der Verteilung des Berichtes der Finanz- und Haushaltskommission gesetzt. Hierbei muss die unter dem Artikel 84 vorgesehene Frist berücksichtigt werden.

Die Erörterung von Finanzgesetzentwürfen und/oder Gesetzentwürfen über vorläufige Kredite sowie von Gesetzentwürfen, die haushaltsspezifische Abschnitte entsprechend Artikel 115 enthalten, wird auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt, mit anderen Worten:

- a) nach der Verteilung des Kommissionsberichtes;
- b) nach Ablauf der Frist, die der Präsident der Kammer für die Prüfung in der Kommission gesetzt hat, notfalls vor der Hinterlegung des Berichtes. Der von der Kommission geänderte Text wird erstellt, wenn der Bericht noch nicht verteilt worden ist.

Bis auf anders lautenden Beschluss der Konferenz der Präsidenten werden die Einnahmen- und Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltes, deren Anpassungen, Gesetzentwürfe zur endgültigen Haushaltsregelung, finanzielle Gesetzentwürfe und/oder Gesetzentwürfe zur Eröffnung vorläufiger Kredite und Gesetzentwürfe mit haushaltsrelevanten Abschnitten entsprechend dem Artikel 115 in der Plenarsitzung behandelt, wie dies unter dem Artikel 48, 1, 2° vorgesehen ist.

ABSCHNITT V

Besondere Bestimmungen

Art. 117

Während des Haushaltsjahres widmen die zuständigen ständigen Kommissionen eine Reihe von Sitzungen den Fragen der Mitglieder und den Antworten der anweisungsbefugten Minister und der betroffenen Staatssekretäre mit Bezug auf die Ausführung der Haushaltspläne und die eventuelle Aktualisierung der in Artikel 111 Absatz 3 erwähnten Texte über die allgemeine Politik.

Diese Sitzungen beziehen sich vor allem auf folgende Themen: die Beratungen des Ministerrates, die sich auf die Anwendung des Rechts auf Überschreitung der Haushaltsmittelbeträge beziehen und unverzüglich (und vor der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*) der Kammer und dem Rechnungshof übermittelt werden müssen. Die geänderten Verwaltungshaushaltspläne, die der Kammer und dem Rechnungshof während des Haushaltsjahres übermittelt werden müssen (ebenfalls vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*), die periodischen Übersichten der Kredite und deren Verwendungszweck – pro Programm und pro Zuweisung -, die die Finanz- und Haushaltsminister der Kammer und dem Rechnungshof mindestens dreimal im Laufe des Haushaltsjahres übermitteln müssen.

Diese Sitzungen können zur Verabschiedung eines begründeten Antragsvorschlages, auf den die Bestimmungen des Artikels 113, 2, Anwendung finden, führen.

Art. 118

Jeder Abänderungsantrag bezüglich eines Haushalts oder dessen Angleichung, an einem Gesetzentwurf zur definitiven Haushaltsregelung, zu einem Finanzgesetzentwurf und/oder Gesetzentwurf zur Eröffnung vorläufiger Kredite oder mit haushaltsspezifischen Abschnitten entsprechend dem Artikel 115 muss vor dem Abschluss der begrenzten allgemeinen Diskussion, die unter dem Artikel 116 Absatz 3, gemeint ist, vorgelegt werden.

Unzulässig ist jeder Abänderungsantrag bezüglich der Einnahmen- und Ausgabenseite des ordentlichen Haushaltes oder deren Angleichungen oder an einem Finanzgesetzentwurf und/oder Gesetzentwurf über vorläufige Haushaltsmittelzuweisungen, der gesetzgebende Bestimmungen enthält, die sich nicht direkt darauf beziehen.

Art. 119

Die Kammer äußert sich zu den begründeten Antragsvorschlägen, die unter den Artikeln 113 und 117 aufgeführt sind.

Artikel 75, 2 bis 7, findet keine Anwendung auf diese Vorschläge.

Jeder Abänderungsantrag bezüglich eines begründeten Antragsvorschlags, der in einer Kommission angenommen wurde, muss am Tag, an der Vorschlag auf der Tagesordnung der Plenarsitzung steht, vorgestellt werden.

Die Diskussion über einen begründeten Antrag in der Plenarsitzung beschränkt sich auf Abänderungsanträge, die noch nicht vorher vorgestellt wurden. Die Abstimmungserklärungen werden entsprechend Artikel 57 vorgelegt.

KAPITEL III

DIE REVISION DER VERFASSUNG ⁽⁶⁶⁾

Art. 120

1. Wenn die gesetzgebende Gewalt erklärt hat, dass die Revision bestimmter Bestimmungen der Verfassung notwendig ist, werden diese Erklärungen zu Beginn jeder neuen Sitzungsperiode von der Kammer zwecks Prüfung an die ständige Kommission zur Revision der Verfassung und zur Reform der Institutionen verwiesen.
2. Alle Vorschläge und Entwürfen von Verfassungsrevisionserklärungen werden an die Kommission verwiesen.
3. Alle Vorschläge zur Änderung oder Neuschrift von zu revidierenden Artikeln werden der Kommission

⁶⁶ Verfassung: Artikel 195. — Die föderale gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, dass eine von ihr bezeichnete Verfassungsbestimmung einer Revision bedarf.

Nach dieser Erklärung sind beide Kammern von Rechts wegen aufgelöst.

Diese Kammern beschließen im Einvernehmen mit dem König über die zur Revision anstehenden Punkte.

In diesem Fall dürfen nur die Kammern beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sind. Eine Änderung ist nur dann angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen erhalten hat.

ohne Genehmigung zum Druck und zur Berücksichtigung unterbreitet (⁶⁷).

4. Auch nach Abschluss der Sitzungsperiode darf die Kommission tagen und direkt mit den Verfassungsrevisionsvorschlägen, die aus der Regierung oder einer parlamentarischen Initiative hervorgehen, befasst werden.
5. Der Text der Vorschläge und der Entwürfe, die von der Regierung, einer parlamentarischen Initiative, der Kommission oder einem ihrer Mitglieder ausgehen, wird auf deren bzw. dessen Wunsch gedruckt und an die Kammermitglieder ausgeteilt.

Dies gilt auch für die Begründung zur Unterstützung von Gesetzesvorschlägen und -entwürfen.

6. Die Kommission kann den Druck der Protokolle ihrer Sitzungen und deren Verteilung an die Kammermitglieder anordnen.
7. Artikel 26, 6 findet in dieser Kommission keine Anwendung.

KAPITEL IV

DIE BESONDEREN GESETZGEBENDEN PROZEDUREN

ABSCHNITT I

Die Einbürgerungen (⁶⁸)

Art. 121

1. Zu Beginn jeder Legislaturperiode ernennt die Kammer in ihren Reihen eine Einbürgerungskommission mit siebzehn Mitgliedern, die übereinstimmend mit den Artikeln 22, 157 und 158 bezeichnet werden.
2. Die Kommission wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte und bezeichnet außerdem einen ersten und zweiten stellvertretenden Präsidenten.
3. Die Kommission ist mit der Prüfung der Einbürgerungsanträge beauftragt.

Sie stellt in ihrer Geschäftsordnung die allgemeinen Modalitäten der Prüfung der Einbürgerungsanträge fest. Diese Geschäftsordnung und jede Änderung derselben werden von der Plenarversammlung nach ihrer Annahme von der Geschäftsordnungskommission angenommen und der vorliegenden Geschäftsordnung hinzugefügt.

Die Kommission legt ebenfalls die Kriterien für die Prüfung der Einbürgerungsanträge fest. Diese Kriterien werden allen Mitgliedern der Kammer mitgeteilt.

⁶⁷ Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Vorschläge oder Entwürfe von Erklärungen zur Verfassungsrevision noch auf andere Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorschläge, die an den ständigen Ausschuss zur Revision der Verfassung und zur Reform der Institutionen verwiesen werden.

⁶⁸ Verfassung: Artikel 9. — Die Einbürgerung wird von der föderalen gesetzgebenden Gewalt verliehen. Art. 74 — In Abweichung von Artikel 36 wird die föderale gesetzgebende Gewalt vom König und von der Abgeordnetenkommission gemeinsam ausgeübt für andere Angelegenheiten als die, die in den Artikeln 77 und 78 erwähnt sind.

4. Die Kommission wird in entsprechend den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten in Kammern aufgeteilt.
5. Die Einbürgerungsanträge werden nach den Regeln der Geschäftsordnung auf die Kammern verteilt. Für jeden Antrag wird mindestens ein Berichterstatter bezeichnet.
6. Die Kommission entscheidet nur über Unterlagen.
7. Die Kammer, an die der Antrag verwiesen wird, kann
 - der Kammer die Genehmigung des Einbürgerungsantrages vorschlagen oder
 - der Kammer die Ablehnung des Einbürgerungsantrages vorschlagen oder
 - die Vertagung bzw. die Beantragung einer zusätzlichen Prüfung beschließen.
8. Wenn die Genehmigung der Einbürgerung oder die Ablehnung des Antrages nicht einstimmig von der Kammer, an die der Antrag verwiesen wurde, erfolgt, wird der Antrag der Kommission vorgelegt. Diese entscheidet nach den Bestimmungen des Artikels 26, 1, Absatz 1 und Artikels 26, 5.
9. Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, außer wenn die Kommission über einzelne Einbürgerungsfälle entscheidet oder die Kommission sich zur Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet.
10. Die einzelnen Einbürgerungsanträge dürfen ausschließlich in den Räumen der Kommission geprüft und behandelt werden.
11. Die dem Bericht beiliegenden Einbürgerungsurkundenvorschläge enthalten, je nach der anzuwendenden Gesetzgebung die Namen in alphabetischer Reihenfolge, die Vornamen und die Gemeinden, in denen die Antragsteller wohnhaft sind. Für die entsprechenden Abweichungen werden getrennte Listen aufgestellt.
12. Es werden mindestens ganz fünfzehn Tage zwischen dem Tag der Berichtsverteilung und der Unterbreitung von Einbürgerungsurkunden an die Kammermitglieder und dem Tag der Abstimmung im Plenum vergehen. In der Zwischenzeit werden die Unterlagen im Sekretariat der Kommission, wo jedes Mitglied der Kammer sie unmittelbar zur Einsicht nehmen kann, aufbewahrt.

Die Mitglieder, die Bemerkungen zur Unterbreitung der Einbürgerungsurkunden äußern möchten, können diese schriftlich an den Präsident der Kammern weiterleiten. Letzterer bewahrt eine Kopie für den Kommissionspräsidenten bis spätestens fünf Tage vor der Plenarsitzung auf. Die Kommission äußert sich zu diesen Bemerkungen vor der Plenarsitzung.
13. Die Plenarversammlung äußert sich durch eine Abstimmung sowohl über die im Bericht vorgeschlagenen und nur durch ein Aktenzeichen angezeigten Vorschläge als auch über die vorgeschlagenen Einbürgerungsgenehmigungen.
14. Die Abstimmung über die Einbürgerungsgenehmigung ist geheim und findet in Form einer Listenwahl statt. Die Ablehnung der Einbürgerung eines Antragstellers erfolgt durch Streichung des letzteren betreffenden Vermerks. Jedes Mitglied hinterlegt beim Aufruf seines Namens den Einbürgerungsvorschlag in der Urne ab. Der Präsidium prüft die Zahl der Wähler. Die beiden jüngsten Abgeordneten zählen die Stimmen aus.
15. Sämtliche vorgeschlagenen Einbürgerungsurkunden werden einer namentlichen Abstimmung unterzogen.
16. Die Geheimhaltungspflicht laut Artikel 67 gilt für die Einbürgerungsanträge, und zwar sowohl gegenüber den Kommissionsmitgliedern als auch gegenüber den Kammermitgliedern, die, obwohl sie nicht Kommissionsmitglieder sind, dennoch laut Punkt 12 Einsicht in die Akten erhalten dürfen.

TITEL III

DIE KONTROLL- UND INFORMATIONSAUFGABE

KAPITEL I

ERKLÄRUNGEN DER REGIERUNGSMITGLIEDER ZUM POLITISCHEN KURS

Art. 121*bis*

1. Jedes Mitglied der Regierung übermittelt der Kammer seine Erklärung(en) zum politischen Kurs.

Die Erklärungen zum politischen Kurs enthalten in Ausführung des Regierungsabkommens die strategischen Entscheidungen und die Leitlinien der Politik der Regierungsmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode. In den Erklärungen werden die Ziele, der Haushaltsrahmen und der Umsetzungszeitplan näher bestimmt.

2. Diese Erklärungen zum politischen Kurs werden binnen sechs Wochen nach der ersten Plenarsitzung nach Ernennung des Regierungsmitglieds oder der Regierungsmitglieder in der zuständigen Kommission untersucht.
3. Am Ende der Besprechung in der Kommission gibt die Kommission eventuelle Empfehlungen ab.
4. Die Besprechung in der Kommission darf nur die Politik des Regierungsmitglieds, keinesfalls seine Person oder seine Persönlichkeit betreffen.
5. Stimmt die in Nr. 2 erwähnte Frist mit der Frist für die Übermittlung der in Artikel 111 erwähnten Texte über die allgemeine Politik überein, enthält die Erklärung zum politischen Kurs neben den in Nr. 1 erwähnten Informationen ebenfalls die in Artikel 111 Absatz 3 vorgesehenen Informationen.

KAPITEL II

DIE FRAGESTELLUNGEN

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 122

Die Fragen müssen präzise und knapp sein sowie sich auf die zum Verständnis unabdingbaren Sätze ohne weitere Kommentare beschränken.

Folgende Fragen sind unzulässig:

- a) Fragen mit Bezug auf Fälle von besonderem Interesse oder auf persönliche Fälle;
- b) Fragen, die ausschließlich im Hinblick auf den Erhalt statistischer Informationen gestellt werden;

- c) Fragen, die im Hinblick auf den Erhalt von Dokumentation gestellt werden;
- d) Fragen, die einzig und allein zur Einholung von rechtlichen Ratschlägen gestellt werden;
- e) Fragen mit dem gleichen Gegenstand wie ein Wortmeldungsantrag oder ein Gesetzentwurf oder einen Vorschlag, der vorher eingereicht wurde.

Es darf kein Antrag im Anschluss an die Antwort auf eine Frage gestellt werden.

ABSCHNITT II

Die schriftlichen Fragen

Art. 123

Das Mitglied, das der Regierung eine Frage stellen möchte, händigt den Text der Frage dem Präsident der Kammern aus, der diesen an den betreffenden Minister weiterleitet.

Die Antwort wird dem Präsident der Kammern spätestens innerhalb von zwanzig Werktagen zurückgeschickt⁽⁶⁹⁾.

Frage und Antwort werden ins *Bulletin der Fragen und Antworten* eingetragen. Dieses Bulletin erscheint während der Sitzungsperiode der Kammer einmal wöchentlich.

Wenn die Antwort den Präsident der Kammern nicht innerhalb der in diesem Artikel erwähnten Frist erreicht, wird die Frage veröffentlicht, aber nicht bei der Veröffentlichung der Antwort wieder aufgegriffen.

Den Antworten der Minister auf schriftliche Fragen folgt weder eine Antwort noch eine Diskussion. Der Artikel 48, 4, findet auf diese Antworten keine Anwendung.

ABSCHNITT III

Die mündlichen Fragen in der Plenarsitzung

Art. 124

1. Mindestens einmal wöchentlich während einer Stunde zu Beginn einer Nachmittagssitzung, vorzugsweise donnerstags, können die Mitglieder der Regierung mündliche Fragen stellen.

Gegebenenfalls wird eine zweite Fragestunde während der ersten Plenarversammlung im Anschluss an die Sitzung des Ministerrates vorgesehen.

2. Die Fragen müssen sich auf die Aktualität beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Der Präsident der Kammer urteilt über die Zulässigkeit der Fragen.
3. Das Mitglied, das eine derartige Frage stellen möchte, informiert den Präsident der Kammern über den Präsidenten seiner Fraktion vor 11 Uhr des vorgesehenen Datums⁽⁷⁰⁾. Er bezeichnet den betreffenden Minister und gibt das Thema der Frage an. Der Minister wird unverzüglich unterrichtet.
4. Für die Fragen in der Folge erteilt der Vorsitzende das Wort abwechselnd der Opposition und der

⁶⁹ Für die Fragen, die in die Sitzungsperiode zwischen dem Tag nach der letzten Versammlung der Kammer vor den Parlamentsferien und dem 31. August gestellt werden, beginnt die Antwortfrist erst ab dem ersten Montag im September.

⁷⁰ Die Mitglieder der Kammer, die nur einer Fraktion angehören, dürfen den Präsidenten direkt über ihre Absicht, eine Frage zu stellen, informieren.

Mehrheit.

5. Wenn eine Frage im Hinblick auf die Fragestunde in der Plenarsitzung sich auf dasselbe Thema wie eine vorher eingereichte mündliche Frage bezieht, aber noch nicht in der Kommission gestellt wurde, wird die ursprünglich für die Kommission bestimmte Frage zur Fragestunde in die Plenarsitzung verwiesen, wo sie vorrangig behandelt wird (⁷¹).
6. Die Sprecher formulieren ihre Fragen und Antworten ohne die geringste Unterlage.
7. Die Redezeit ist auf zwei Minuten für die Darlegung der Frage, zwei Minuten für die Antwort des Regierungsmitgliedes und eine Minute für die eventuelle Reaktion des Fragestellers beschränkt. Die Angelegenheit ist damit abgeschlossen.
8. Die Fragen, die aus Zeitgründen nicht während der Sitzung des Tages haben gestellt werden können, werden auf die nächste Sitzung, auf deren Tagesordnung mündliche Fragen stehen, vertagt.
9. Wenn der Fragesteller beim Aufruf seines Namens abwesend ist, gilt seine Frage als zurückgenommen. Er kann keine Frage mehr zum selben Thema stellen.
10. Eine mündliche Frage kann vom Präsident der Kammern an eine Kommission verwiesen werden, wenn er die Frage für weniger wichtiger erachtet.

ABSCHNITT IV

Die Aktualitätsdebatte in der Plenarsitzung

Art. 125

Wenn ein aktuelles Thema Gegenstand mehrerer Fragen ist, die entsprechend dem in Artikel 124 erwähnten Verfahren der mündlichen Fragen und Antworten gestellt werden, kann der Präsident der Kammer aufgrund der Stellungnahme der Fraktionspräsidenten, aufgrund der Stellungnahme der Konferenz der Präsidenten oder nach der Konsultation der Plenarversammlung diese Fragen so gruppieren, dass sie während einer einzigen Aktualitätsdebatte im Anschluss an die Fragestunde gestellt werden können.

Die Redezeit beträgt zwei Minuten je Fragesteller. Das Regierungsmitglied hat fünf Minuten Zeit für seine Antwort.

Abgesehen von der Fraktion, der der Fragesteller angehört, darf ein einziger Sprecher je Fraktion ebenfalls das Wort während zwei Minuten ergreifen, entweder sofort nach dem/den Fragesteller/n oder nach den Reaktionen der Fragesteller auf die Antwort der Regierung.

Die Fragesteller können nach der Antwort der Regierung reagieren. Ihre Redezeit beträgt zwei Minuten.

Die Angelegenheit ist nach den Interpellationen der übrigen Redner oder, mangels ihrer Interpellationen, nach den Reaktionen auf die Antwort abgeschlossen.

⁷¹ Die mündliche Frage, die somit an die Plenarversammlung verwiesen wird, wird nicht für die Berechnung der Quote der mündlichen Fragen, auf die jede Fraktion Anrecht hat, berücksichtigt.

ABSCHNITT V

Die dringenden Fragen in der Plenarsitzung

Art. 126

1. Wenn aus Dringlichkeitsgründen ein Mitglied ebenfalls eine mündliche Frage an einen Minister stellen möchte, muss er sie vorher schriftlich dem Präsident der Kammern mitteilen. Der Präsident der Kammer entscheidet über die Zulässigkeit der Frage.

Wird die Frage als zulässig beurteilt, kann sie nach der Absprache mit dem Minister zu dem vom Präsident der Kammern festgelegten Zeitpunkt gestellt werden. Die Redezeit ist auf zwei Minuten für die Frage, zwei Minuten für die Antwort des Regierungsmitgliedes und eine Minute für die eventuelle Reaktion des Fragestellers begrenzt.

Wird die Frage als unzulässig beurteilt, kann der Vorsitzende ihre Umwandlung in eine Frage, die in den Anwendungsbereich entweder des Artikels 123 oder des Artikels 124 fällt, beantragen.

2. Eine dringende Frage kann vom Präsidenten an eine Kommission verwiesen werden, wenn der Vorsitzende sie für weniger wichtig hält.
3. Dieser Artikel findet keine Anwendung an den Tagen, deren Tagesordnung Fragen vorsieht, die übereinstimmend mit dem Artikel 124 oder Artikel 125 gestellt werden müssen.

ABSCHNITT VI

Die mündlichen Fragen in den Kommissionen

Art. 127

1. Mündliche Fragen können der Regierung in den ständigen Kommissionen mindestens einmal wöchentlich gestellt werden.
2. Die Fragen müssen einen Bezug zur Aktualität haben und von allgemeinem Interesse sein. Der Präsident der Kammer beurteilt ihre Zulässigkeit.
3. Die Fragen müssen am Vortag um 11 Uhr morgens beim Präsident der Kammern hinterlegt werden. Sie werden unverzüglich an den Minister, an den sie gerichtet sind, sowie an alle Fraktionen geleitet.
4. Jede Frage muss auf die Tagesordnung der betreffenden Kommission gesetzt werden.
5. Die Fragen werden pro Minister und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Hinterlegung gestellt.
6. Die Fragen werden den Interpellationen, die zum gleichen Thema eingereicht wurden, hinzugefügt.

Nur Fragen, die vor dem ersten Wortmeldungsantrag zum gleichen Thema hinterlegt werden, haben gegenüber den Interpellationen Vorrang. Die übrigen Fragen werden vor der Antwort der Regierung behandelt.

In den Reaktionen treten die Redner und die Fragesteller in der Reihenfolge der Hinterlegung ihrer Wortmeldungsanfrage oder ihrer Frage und vor allen anderen Mitgliedern auf.

7. Es können im Laufe ein und derselben Woche keine mündlichen Fragen zu ein und demselben Thema in der Kommission und im Plenum gestellt werden. Wenn eine im Hinblick auf die Fragestunde im Plenum gestellte Frage den gleichen Inhalt wie eine vorher hinterlegte, aber noch nicht in der Kommission gestellte mündliche Frage hat, wird die ursprünglich für die Kommission bestimmte Frage in die Fragestunde im Plenum, wo sie vorrangig behandelt wird, eingebracht (⁷²).
8. Die gesamte Redezeit für die Darlegung der Frage und für die Antwort darf 5 Minuten nicht überschreiten. Das Mitglied, das die Frage gestellt hat, darf eine Zusatzfrage stellen oder reagieren. In dem Fall ist die gesamte Redezeit für die zusätzliche Frage oder die Reaktion und die Antwort auf zwei Minuten beschränkt. Die Angelegenheit ist entweder nach der Reaktion, die eventuell auf die Antwort auf die Frage folgt, oder nach der Antwort auf die Zusatzfrage abgeschlossen.
9. Fragen, die aus Zeitgründen nicht während der Sitzung des Tages gestellt werden konnten, werden auf die nächste Sitzung, deren Tagesordnung mündliche Fragen vorsieht, vertagt.
10. Wenn der Fragesteller ohne Vorankündigung beim Aufruf seines Namens abwesend ist, kann der Kommissionsvorsitzende die Frage des Fragestellers als zurückgezogen betrachten und darf der Fragesteller keine Frage mehr zum selben Thema stellen.
11. Sämtliche Fragestellungen in Kommissionen sowie die Antworten auf diese Fragen werden in den *analytischen Bericht* und *ausführlichen Bericht* aufgenommen, ausgenommen Fragen, die im Anschluss einer Haushaltsdebatte gestellt werden.

ABSCHNITT VII

Die Aktualitätsdebatte in den Kommissionen

Art. 128

Wenn mindestens drei Fragen über dasselbe Thema gestellt werden, kann der Kommissionsvorsitzende beschließen, die Fragen miteinander zum Gegenstand einer Aktualitätsdebatte in der Kommission zu verbinden. Die Bestimmungen von Artikel 125 gelten entsprechend für diese Debatte.

ABSCHNITT VIII

Die dringenden Fragen in den Kommissionen

Art. 129

Die dringende Frage, die gemäß Artikel 126, 2 an die Kommission verwiesen wird, kann nach Absprache mit dem Minister zu einem vom Kommissionspräsidenten festgelegten Zeitpunkt gestellt werden. Die Redezeit ist auf zwei Minuten für die Frage, zwei Minuten für die Antwort des Regierungsmitgliedes und eine Minute für die eventuelle Reaktion des Verfassers der Frage beschränkt.

Vorliegender Artikel gilt nicht an den Tagen, für die die Tagesordnung Fragen, die übereinstimmend mit dem Artikel 124 oder dem Artikel 125 gestellt werden sollen, vorsieht.

⁷² Die mündliche Frage, die somit an die Plenarversammlung verwiesen wird, wird nicht für die Berechnung der Quote der mündlichen Fragen, auf die jede Fraktion Anrecht hat, berücksichtigt.

KAPITEL III

DIE INTERPELLATIONEN

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 130

1. Das Mitglied, das eine Anfrage an die Regierung vorschlägt, teilt dem Präsident der Kammern das Thema seiner Anfrage in Form einer schriftlichen Erklärung mit einer Mitteilung mit, in der präzise die Frage oder der Sachverhalt, zu der bzw. zu dem Erklärungen gewünscht werden, sowie die wichtigsten Überlegungen, die der Fragesteller vorzubringen wünscht, angegeben werden.
2. Die Wortmeldungsanfrage darf lediglich von einem einzigen Mitglied gestellt werden.
3. Der Präsident der Kammer kann einen eingereichten Wortmeldungsantrag innerhalb eines Monats nach einer Wortmeldung zum selben Thema für unzulässig erklären.
4. Bis auf anders lautenden Beschluss der Konferenz der Präsidenten sind Wortmeldungsanträge zu ein und demselben Thema nur zulässig, wenn sie spätestens am Vortag der Hauptwortmeldung eingereicht werden.
5. Die Interpellationen werden in einer Kommission vorgetragen. Der Vorsitzende entscheidet über die Verweisung der Interpellationen.

Entsprechend dem Artikel 41 Absatz 2 darf die Konferenz der Präsidenten Interpellationen von allgemeinem oder besonderem politischen Interesse sind und in der Plenarsitzung vorgetragen werden, angeben.

6. Der Präsident der Kammer kann je nach Beschluss der Konferenz der Präsidenten beschließen, dass eine Wortmeldungsanfrage in eine Frage, die unter den Anwendungsbereich entweder des Artikels 123 oder des Artikels 124 fällt, umgewandelt wird.
Der Vorsitzende kann die Frage, die unter dem vorigen Absatz gemeint ist, an eine Kommission verweisen, wenn er diese Frage für weniger wichtig betrachtet.
7. Die Interpellationen werden innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Verweisung behandelt (⁷³).
8. Wenn der Interpellant oder ein Mitglied in der Plenarsitzung die Dringlichkeit beantragt und dieser Antrag von einem Fünftel der Kammermitglieder unterstützt wird, wird die Interpellation in derselben Woche oder, wenn die Regierung damit einverstanden ist, noch am selben Tag behandelt. Der Vorsitzende entscheidet nach der Konsultation der Kammer, ob die Interpellation in der Plenarsitzung oder in einer Kommission behandelt wird.
9. Die Dringlichkeit kann ebenfalls von der Konferenz der Präsidenten angenommen werden, wenn sie von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, die ein Fünftel der Kammermitglieder darstellen, unterstützt wird. In dem Fall entscheidet die Konferenz der Präsidenten auf die gleiche Art und Weise, ob die Interpellation in der Plenarsitzung oder in Kommissionen behandelt wird.

⁷³ Für die Interpellationsanträge, die in die Sitzungsperiode zwischen dem Tag nach der letzten Versammlung der Kammer vor den Parlamentsferien und dem 31. August gestellt werden, beginnt die Antwortfrist erst ab dem ersten Montag im September.

10. Bis auf anders lautenden Beschluss der Konferenz der Präsidenten schließen sich Interpellationen an die Debatte über einen ordentlichen Haushalt – sei es die Einnahmenseite oder die Ausgabenseite – an, wenn dieser Haushalt:

- a) innerhalb von zwei Wochen nach der Einreichung des Interpellationsantrags hinterlegt wird;
- b) innerhalb von zwei Wochen nach seiner Hinterlegung debattiert wird.

ABSCHNITT II

Die Interpellationen in der Plenarsitzung

Art. 131

1. Der Vorsitzende liest die schriftliche Erklärung, die unter Artikel 130, 1, gemeint ist, vor.
2. Der Interpellant hat zehn Minuten Zeit für seine Interpellation. Wenn eine Frage oder mehrere Fragen nach der Interpellation gestellt wird oder werden, können die Fragesteller während fünf Minuten in der Reihenfolge der Einreichung der Fragen das Wort ergreifen.

Wenn der zuerst hinterlegten Interpellation weitere Interpellationen oder Fragen folgen, wird bei den Interpellationen und den Fragestellungen die Chronologie ihrer Einreichung eingehalten. In dieser Debatte hat der erste Interpellant zehn Minuten Zeit für seine Interpellation. Die Fragesteller haben jeweils fünf Minuten Zeit.

Bei nur einer Interpellation mit oder ohne anschließende Fragen hat die Regierung zehn Minuten Zeit für ihre Antwort. Sie hat zwanzig Minuten Zeit bei Antworten auf mehrere Interpellationen mit oder ohne daran anschließende Fragen.

Wenn die Regierung nicht unverzüglich nach den Interpellationen und den Fragestellungen antwortete, schließt der Vorsitzende die Debatten ab, nachdem er nur den Interpellanten eine Redezeit von fünf Minuten gewährt hat und nachdem eventuelle Motionen hinterlegt wurden.

Wenn die Regierung auf eine einzige Interpellation geantwortet hat, dürfen der Interpellant, die Einbringer der sich daran anschließenden Fragen und drei weitere Mitglieder während jeweils fünf Minuten reagieren. Hat die Regierung auf mehrere Interpellationen geantwortet, dürfen nur die Interpellanten während jeweils fünf Minuten reagieren. Der Vorsitzende schließt die Debatte nach diesen Interventionen und der eventuellen Hinterlegung von Anträge ab.

3. Auf Geheiß der Konferenz der Präsidenten darf der Vorsitzende, wenn das Thema der Interpellation es rechtfertigt, die entsprechend Punkt 2 eingeräumten Redezeiten für die seinerseits festgelegte Kategorie von Intervenienten verdoppeln. Haben sich mehrere Interpellationen angeschlossen, kann er ebenfalls die Zahl der Intervenienten nach den Reaktionen erhöhen oder anderen Intervenienten das Wort nach den Reaktionen erteilen, wobei stets die für ihrer Kategorie festgelegte Redezeit eingehalten werden muss.
4. In dem Fall gemäß Artikel 130, 10 darf nur der Interpellant sich zur Wort melden.
5. Jede Interpellation wird in der Sitzung, in der sie behandelt wird, erschöpft.
6. Wird keine Motion nach Abschluss der Reaktionen hinterlegt, ist die Angelegenheit abgeschlossen. Werden Motionen nach Abschluss der Reaktionen hinterlegt, wird lediglich die Debatte abgeschlossen.

7. Das Recht, als Einbringer der Interpellation das Wort zu ergreifen, ist persönlich.
8. Wenn ein Interpellationsantrag an den Premierminister gerichtet wird, kann der Premierminister ein zuständiges Regierungsmitglied mit der Antwort beauftragen. Der Präsident der Kammer wird über den Beschluss des Premierministers unterrichtet.
9. Die Interpellationen und die anschließende Debatte werden im *analytischen Bericht* und *ausführlichen Bericht* vermerkt.

ABSCHNITT III

Die Interpellationen in den Kommissionen

Art. 132

1. Die Kommissionen hören sich die Interpellationen, die der Vorsitzende an sie entsprechend dem Artikel 130 verweist, an. Bei der Verweisung kann der Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung der Interpellationen festlegen und zugleich in Anbetracht der Bedeutung des Themas die Redezeit der Interpellanten und/oder die Dauer der Reaktionen und/oder die Zahl der übrigen Mitglieder, deren Reaktion gemäß Artikel 131, 3 zugelassen wurde, verdoppeln.

Die Interpellationen werden in der ersten Sitzung der Kommission nach der Verweisung behandelt, außer wenn der Kammer- oder Kommissionsvorsitzende eine Sitzung festlegt, in der die Interpellationen und/oder die Fragen in Abweichung vom Artikel 24, Absatz 2 vorrangig gegenüber Gesetzentwürfen behandelt werden (⁷⁴).

2. Unbeschadet des Artikels 127, 6 finden die Bestimmungen von Artikel 131, 1 bis 8 entsprechend Anwendung.
3. Sämtliche Interpellationen, die in der Kommission behandelt werden, werden im *analytischen Bericht* und *ausführlichen Bericht* vermerkt, außer diejenigen, die sich der Haushaltsdebatte anschließen.

KAPITEL IV

ANTRÄGE, DIE ZUM ABSCHLUSS EINER ERKLÄRUNG ODER MITTEILUNG DER REGIERUNG ODER EINER INTERPELLATION HINTERLEGT WERDEN.

Art. 133

Zum Abschluss einer Debatte über eine Erklärung der Regierung anlässlich der Regierungsbildung, einer Änderung des Regierungsprogrammes oder der Zusammensetzung der Regierung oder einer Debatte über eine Mitteilung der Regierung, an die die Regierung das Vertrauen knüpft, können die Kammermitglieder zwei Arten von Motionen bzw. Anträgen stellen (⁷⁵):

- einen konstruktiven Misstrauensantrag;
- einen Misstrauensantrag.

⁷⁴ In der Kommission haben Wortmeldungen und Fragen lediglich Vorrang gegenüber Gesetzentwürfen, nicht gegenüber Haushaltsplänen... (Kammerdokument Nummer 738/1 vom 20. Januar 1987, Seite 9.)

⁷⁵ Vorschläge im Hinblick auf die Einreichung von Vertrauensanträgen oder von konstruktiven Misstrauensanträgen in anderen Fällen als denen unter den [Absätzen 1 und 2] wurden vom Ausschuss abgelehnt (Kammerdokument Nr. 1766/2, 94-95, Seite 3, Fußnote).

Zum Abschluss einer Debatte über eine parlamentarische Anfrage können die Mitglieder der Kammer vier Arten von Anträgen stellen (⁷⁶):

- einen einfachen Antrag;
- einen konstruktiven Misstrauensantrag;
- einen Misstrauensantrag;
- einen Empfehlungsantrag.

Die Regierung darf in den gleichen Fällen wie denen in den Absätzen 1 und 2 einen Vertrauensantrag stellen.

Art. 134

Der einfache Antrag ist lediglich ein Antrag, zur Tagesordnung überzugehen. Ein einfacher Antrag darf nicht zum Abschluss einer Debatte über eine Regierungserklärung oder –mitteilung gemäß Artikel 133 Absatz 1 gestellt werden.

Der einfache Antrag hat von Rechts wegen Vorrang gegenüber anderen Anträgen, der Vertrauensantrag ausgenommen. Die Annahme eines einfachen Antrages macht alle anderen Anträge hinfällig.

Art. 135

1. Der Vertrauensantrag ist ein Antrag, mit dem die Kammer entweder der Regierung oder einem Mitglied der Regierung ihr bedingungsloses Vertrauen schenkt oder ihr bedingungsloses Vertrauen zur Regierung oder zu einem Mitglied der Regierung bekräftigt.

Der Vertrauensantrag darf nur vom Premierminister gestellt werden.

2. Der Vertrauensantrag hat von Rechts wegen Vorrang gegenüber allen anderen Motionen und Anträgen.
3. Die Annahme eines Vertrauensantrages bewirkt die Hinfälligkeit aller anderen Anträge.
4. Wenn ein Vertrauensantrag gegenüber der Regierung von der absoluten Mehrheit der Kammermitglieder abgelehnt wurde, kann die Kammer binnen drei Tagen (⁷⁷) ab dieser Ablehnung sich zum Vorschlagsantrag, der unter dem Artikel 136 dargelegt wird, äußern.

Alle Abstimmungen in der Plenarsitzung werden bis zur Abstimmung über den Vorschlagsantrag oder – in Ermangelung eines solchen – bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist dieses Antrags ausgesetzt.

5. Die Ablehnung eines Vertrauensantrags mit der absoluten Mehrheit der Stimmen bewirkt die Hinfälligkeit aller anhängigen Anträge.

Art. 136

Der Vorschlagsantrag ist ein Antrag, mit dem die Kammer dem König die Ernennung eines Nachfolgers des Premierministers vorschlägt. Der Antrag darf erst nach Ablehnung eines Vertrauensantrages gegenüber der Regierung seitens der absoluten Mehrheit der Kammermitglieder gestellt werden, muss aber rechtzeitig eingereicht werden, damit innerhalb von drei Tagen ab dem Tag der Ablehnung des

⁷⁶ Vorschläge im Hinblick auf die Einreichung von Vertrauensanträgen oder von konstruktiven Misstrauensanträgen in anderen Fällen als denen unter den [Absätzen 1 und 2] wurden vom Ausschuss abgelehnt (Kammerdokument Nr. 1766/2, 94-95, Seite 3, Fußnote).

⁷⁷ Diese Frist steht in der Verfassung (Artikel 46 der Verfassung) und kann nicht durch einen Beschluss der Kammer verlängert werden.

Vertrauensantrages abgestimmt werden kann.

Ein Vorschlagsantrag ist erst dann zulässig, wenn er von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern gestellt und von einem Drittel der Kammermitglieder unterstützt wird.

Ein Vorschlagsantrag wird nicht debattiert, wenn der vorgeschlagene Nachfolger des Premierministers dem Präsident der Kammern vor der Abstimmung die Ablehnung seiner Vorstellung als Nachfolger mitteilt.

Wurden mehrere Vorschlagsanträge gestellt, wird bei der Abstimmung der Vorrang dem zuerst gestellten Antrag gewährt.

Die Annahme eines Vorschlagsantrages seitens der absoluten Mehrheit der Mitglieder macht sämtliche anhängigen Anträge sowie die Verpflichtung der Regierung, dem König ihren Rücktritt zu unterbreiten, hinfällig.

Nach der Annahme eines Vorschlagsantrags durch die absolute Mehrheit der Stimmen, aber nicht von der absoluten Mehrheit der Mitglieder, oder nach der Ablehnung des Vorschlagsantrages kann der König die Kammer übereinstimmend mit dem Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung auflösen.

Unverzüglich nach der Ablehnung oder Annahme eines Vorschlagsantrages mit absoluter Mehrheit der Stimmen kann die Kammer sich zu den übrigen Vorschlagsanträgen in der chronologischen Reihenfolge deren Hinterlegung äußern.

Art. 137

Der konstruktive Misstrauensantrag ist ein Antrag, durch den die Kammer der Regierung ihr Vertrauen entzieht und gleichzeitig dem König die Ernennung eines Nachfolgers für den Premierminister vorschlägt⁽⁷⁸⁾.

Ein konstruktiver Misstrauensantrag ist erst zulässig, wenn er von einem Drittel der Kammermitglieder unterstützt wird.

Der konstruktive Misstrauensantrag hat von Rechts wegen Vorrang gegenüber dem Misstrauensantrag und dem Empfehlungsantrag.

Die Annahme eines konstruktiven Misstrauensantrags von der absoluten Mehrheit der Kammermitglieder macht sämtliche anhängigen Anträge sowie die Verpflichtung der Regierung, dem König ihren Rücktritt zu unterbreiten, hinfällig.

Im Falle der Annahme eines konstruktiven Misstrauensantrags mit absoluter Mehrheit der Stimmen, aber nicht von der absoluten Mehrheit der Mitglieder, können die übrigen anhängigen konstruktiven Misstrauensanträge in der chronologischen Reihenfolge ihrer Einreichung zur Abstimmung gebracht werden.

Bei der Ablehnung eines konstruktiven Misstrauensantrags können die übrigen konstruktiven Misstrauensanträge, die Misstrauensanträge und Empfehlungsanträge zur Abstimmung gebracht werden.

Ein konstruktiver Misstrauensantrag wird nicht zur Abstimmung gebracht, wenn der vorgeschlagene Nachfolger des Premierministers dem Präsident der Kammern vor der Abstimmung mitteilt, er nehme die Vorstellung nicht an.

⁷⁸ Die konstruktiven Misstrauensanträge können niemals gegen einen bestimmten Minister gerichtet werden.

Art. 138

Der Misstrauensantrag ist ein Antrag, mit dem die Kammer einem Mitglied der Regierung oder der Regierung das Vertrauen entzieht, ohne zugleich einen Nachfolger für den Premierminister vorzuschlagen. Er hat von Rechts wegen gegenüber dem Empfehlungsantrag Vorrang.

Die Annahme eines Misstrauensantrags von der absoluten Mehrheit der Kammermitglieder macht sämtliche anhängigen Anträge hinfällig. Der König kann die Kammer auflösen, wenn der Antrag sich gegen die Regierung richtet (⁷⁹).

Die Annahme eines Misstrauensantrags mit absoluter Mehrheit der Stimmen macht alle anhängigen Anträge hinfällig.

Bei der Ablehnung eines Misstrauensantrags kann die Kammer sich zu den anhängigen Empfehlungsanträgen äußern.

Es darf kein Vorschlagsantrag nach der Annahme eines Misstrauensantrags gestellt werden.

Art. 139

Der Empfehlungsantrag ist ein mit Gründen versehener Antrag, der zum Abschluss einer Debatte über eine Interpellation gestellt wird und mit dem die Kammer weder ihr Vertrauen noch ihr Misstrauen gegenüber der Regierung oder einem Mitglied der Regierung zum Ausdruck bringt.

Wenn mehrere Empfehlungsanträge sich auf dasselbe Thema beziehen, haben die von Interpellanten gestellten Anträge bei der Abstimmung von Rechts wegen Vorrang gegenüber Anträgen anderer Mitglieder. Die Abstimmungsreihenfolge ist für beide Antragskategorien die Reihenfolge ihrer Einreichung.

Die Annahme eines Empfehlungsantrages bewirkt die Hinfälligkeit sämtlicher anderen anhängigen Empfehlungsanträge. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann die Kammer sich zu den übrigen anhängigen Empfehlungsanträgen in der chronologischen Reihenfolge ihrer Einreichung äußern.

Art. 140

1. Die Anträge gemäß dem Artikel 133 werden gestellt:
 - zum Abschluss einer Debatte über eine Regierungserklärung oder –mitteilung in dem unter Artikel 133, erster Absatz, gemeinten Fall. Die Regierung kann hingegen einen Vertrauensantrag sofort nach ihrer Erklärung oder Mitteilung stellen;
 - nach der Antwort der Regierung oder, wenn die Regierung nicht antwortet, nach der Interpellation in dem Fall gemäß dem Artikel 133 Absatz 2;
 - und in den beiden Fällen vor dem Abschluss der Diskussionen.
2. Die Anträge werden schriftlich gestellt, übersetzt und – außer im Fall gemäß Punkt 6, Absatz 2 vorliegenden Artikels - ausgeteilt.
3. Die Anträge gemäß dem Artikel 133 werden ausgehändigt:
 - an den Präsidenten der Plenarversammlung
 - oder in dem Fall gemäß Artikel 133 Absatz 2, dem Präsidenten der Kommission, in der die Interpellation dargelegt wird.

Der Vorsitzende bringt Anträge nach ihrer Einreichung und vor Abschluss der Debatten zur Kenntnis.

⁷⁹ Anwendung des Artikels 46 Absatz 1 der Verfassung.

Vorschlagsanträge werden immer dem Präsident der Kammern ausgehändigt.

4. Ein Antrag kann von einem Unterzeichner oder mehreren Unterzeichnern bis zur Abstimmung im Plenum abgeändert werden. Durch diese Abänderungsanträge darf hingegen nicht die Art des Antrags geändert werden.

Wird ein Abänderungsantrag bezüglich eines Vorschlagsantrags entsprechend Artikel 136 oder bezüglich eines konstruktives Misstrauensantrags entsprechend Artikel 13 vorgestellt, ist sie von allen Unterzeichnern des Ursprungsantrags unterzeichnet und wird durch sie ein Nachfolger für den Premierminister vorgeschlagen, ersetzt dieser Abänderungsantrag den ursprünglichen Antrag.

Die Abänderungsanträge können nicht zu einer Debatte führen.

Ein Antrag oder eine Abänderungsantrag kann bis zur Abstimmung in der Plenarsitzung zurückgezogen werden, wenn alle Unterzeichner damit einverstanden sind.

5. Anträge dürfen in ihrem verfügenden Teil keine Aufforderungen enthalten. Sie dürfen außerdem keine Vorschläge in ihrem verfügenden Teil enthalten, außer in den Fällen, die unter Artikel 136, erster Absatz, 137, erster Absatz, und 139, erster Absatz.
6. Die Kammer äußert sich erst zu Vertrauensanträgen, Misstrauensanträgen und konstruktiven Misstrauensanträgen nach Ablauf von achtundvierzig Stunden nach deren Einreichung (⁸⁰) und spätestens im Laufe der Woche nach deren Einreichung.

Die Kammer äußert sich zu vorbehaltlosen Anträgen sowie zu Empfehlungsanträgen spätestens im Laufe der Woche nach deren Hinterlegung. Wurde übereinstimmend mit dem Artikel 51 die Dringlichkeit angenommen, kann die Kammer sich zu diesen Anträgen vor dem Ablauf einer Frist von achtundvierzig Stunden äußern.

7. Es darf kein Antrag zum Abschluss einer Interpellation, die im Anschluss einer Haushaltsdebatte übereinstimmend mit dem Artikel 130, 10 erfolgte, gestellt werden.

Art. 141

Wenn der Premierminister den Rücktritt der Regierung vorschlägt, werden alle Interpellationen und Abstimmungen über Anträge aufgeschoben.

Wird die Abdankung der Regierung angenommen, werden alle Interpellationen in der Schwebe und alle diesbezüglichen Anträge hinfällig.

⁸⁰ Diese Frist steht in der Verfassung (Artikel 46 zweiter Absatz der Verfassung) und kann auf keinen Fall von der Kammer geändert werden.

KAPITEL V

PETITIONEN UND FRAGEN ÜBER DAS KOLLEGIUM DER FÖDERALEN VERMITTLER ⁽⁸¹⁾

Art. 142

Petitionen müssen schriftlich an den Präsidenten der Kammer gerichtet werden.

Sie dürfen weder persönlich noch von einer Abordnung ihm ausgehändigt werden.

Jede Petition muss mit der Unterschrift des Bittstellers sowie leserlich mit dessen Namen, Vornamen und Wohnsitz versehen sein.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

Die Übersicht der Petitionen, die an die Kammer seit ihrer jüngsten Sitzung gerichtet wurden, liegt dem *ausführlichen Bericht* bei.

Der Präsident der Kammer verweist die Petitionen entweder an die Petitionskommission oder an die Kommission, die für den Bereich, auf den die Petition sich bezieht, zuständig ist oder beschließt die Hinterlegung der Petition beim Kammersekretariat.

Die Petitionskommission setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen, die von Kammer entsprechend den Artikeln 157 und 158 ernannt wurden. Die stellvertretenden Mitglieder werden gemäß dem Artikel 22 ernannt.

Die Petitionskommission ernennt unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen ersten und zweiten stellvertretenden Präsidenten.

Die Petitionskommission legt in ihrer Geschäftsordnung die Modalitäten ihrer Arbeitsweise und insbesondere der Prüfung der Petitionen fest. Diese Geschäftsordnung wird dieser Geschäftsordnung beigelegt.

Art. 143

1. Je nach Fall trifft die Petitionskommission innerhalb kürzester Frist eine der folgenden Beschlüsse:

1° Verweisung der Petition:

- entweder an den Minister, damit er schriftliche Erklärungen liefert;
- oder ans Kollegium der föderalen Vermittler, damit dieses die Reklamationen nach dem Gesetz zur Einführung föderaler Ombudsmänner behandelt;
- oder an die Kommission, die für die Materie, auf die die Petition sich bezieht, zuständig ist.

2° Einreichung der Petition beim Kammersekretariat;

3° Ablage der Petition.

Wird die Petition an den Minister verwiesen, liefert der Minister binnen sechs Wochen oder jeder

⁸¹ Verfassung: Artikel 28. — Jeder hat das Recht, Petitionen, die von einer Person oder mehreren Personen unterzeichnet sind, an die öffentlichen Behörden zu richten.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

Art. 57. — Es ist verboten, den Kammern Petitionen persönlich zu unterbreiten.

Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die an sie gerichteten Petitionen an die Minister zu verweisen. Die Minister sind verpflichtet, zu deren Inhalt Erläuterungen zu geben, sooft die Kammer dies verlangt.

anderen Frist, die die Petitionskommission festlegt, der Petitionskommission schriftliche Erklärungen. Teilt der Minister dem Kommissionsvorsitzende seine Antwort nicht binnen dieser Frist mit, kann die Kommission die Anwesenheit des Ministers gemäß den Bestimmungen der Artikel 26, 6, und Artikel 30 verlangen.

Wurde die Petition an das Kollegium der föderalen Vermittler verwiesen, informiert letzteres die Petitionskommission regelmäßig und schriftlich über die weitere Behandlung, die es der Petition angedeihen lässt. Die mit Gründen versehene Entscheidung, die Reklamation nicht zu behandeln, wird fristlos und schriftlich der Petitionskommission, die jederzeit die Anhörung der föderalen Vermittler beschließen kann, mitgeteilt.

Wurde die Petition an eine andere Kommission der Kammer übereinstimmend mit dem Artikel 142, Absatz 6 oder mit dem Punkt 1 Absatz 1, dritter Gedankenstrich, vorliegenden Artikels verwiesen, informiert diese Kommission die Petitionskommission regelmäßig und schriftlich über die weitere Behandlung der betreffenden Petition.

Wurde die Petition beim Sekretariat der Kammer übereinstimmend mit dem Artikel 142, Absatz 6 oder mit dem Punkt 1, Absatz 1, 2° vorliegenden Artikels hinterlegt, informiert der Greffier der Kammer die Petitionskommission regelmäßig und schriftlich über die weitere Behandlung der Petition.

2. Ein vierteljährliches Feuilleton mit der Analyse der Petitionen und den Entscheidungen der Petitionskommission unter Punkt 1 wird an die Mitglieder der Kammer ausgeteilt.
3. Binnen acht Tage nach der Austeilung des Feuilletons kann jedes Kammermitglied um einen getrennten Bericht über eine Petition bitten. Diese Bitte wird der Konferenz der Präsidenten, die über deren Zulässigkeit entscheidet, unterbreitet.

Nach dieser Frist oder wenn die Konferenz der Vorsitzende die Bitte ablehnt, sind die Entscheidungen der Petitionskommission endgültig.

4. Die Petitionskommission erstattet der Kammer jährlich einen Bericht über ihre Arbeit des verflossenen Jahres und kann bei dieser Gelegenheit Empfehlungen formulieren. Sie kann zudem, wenn sie es für nötig hält, vierteljährliche Zwischenberichte erstellen.

Art. 144

Die Petitionskommission wird bezüglich des Kollegiums der föderalen Vermittler ebenfalls mit folgendem beauftragt:

- a) nach der eventuellen Einholung der Stellungnahmen der übrigen Kommissionen Berichterstattung über die Antragsvorschläge, die die Kammer an das Kollegium der föderalen Vermittler im Hinblick auf eine Untersuchung der Arbeitsweise der föderalen Verwaltungsdienste gerichtet hat;
- b) Berichterstattung über den Geschäftsbericht und die Zwischenberichte des Kollegiums der föderalen Vermittler oder Verweisung dieser Berichte oder von Teilen dieser Berichte an die ständigen Kommissionen, die der Kammer nach eventueller Anhörung der föderalen Vermittler Bericht erstatten;
- c) Anhörung der föderalen Vermittler auf Antrag der Kammer. Die Kommission kann jederzeit das Kollegium der föderalen Vermittler auf eigene Initiative oder auf deren Antrag anhören.
- d) Berichterstattung über die Erstellung und Änderungen der Geschäftsordnung des Kollegiums der föderalen Vermittler, in der die Modalitäten der Behandlung von Reklamationen verankert sind und die von der Kammer angenommen worden sein muss.

Artikel 75, 7 findet keine Anwendung auf die Vorschläge, die im ersten Abschnitt, a), gemeint werden.

Die Geschäftsberichte und Zwischenberichte des Kollegiums der föderalen Vermittler werden an die Kammer geschickt. Diese Berichte werden von der Petitionskommission im Anschluss an deren Vorlage seitens der föderalen Vermittler veröffentlicht.

Die Kommissionsberichte gemäß dem ersten Absatz, b), und Artikel 143, 4 können zu einem einzigen Geschäfts- oder Quartalsbericht zusammengefasst werden.

KAPITEL VI

DAS UNTERSUCHUNGSRECHT

Art. 145

Die Untersuchungskommission kann ihren Präsidenten dazu ermächtigen:

- sämtliche Ermittlungsmaßnahmen, die von der Strafprozessordnung vorgesehen sind, oder einige dieser Maßnahmen übereinstimmend mit dem Artikel 4, § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen zu ergreifen;
- über die Anträge auf Mitteilungen oder Kopien von Zeugenvernehmungsprotokollen und von Zeugenunterlagen übereinstimmend mit dem Artikel 146 entscheiden⁽⁸²⁾.

Wenn die Kammer selber eine parlamentarische Untersuchung durchführt, kann sie ihren Präsidenten dazu ermächtigen:

- sämtliche Ermittlungsmaßnahmen, die von der Strafprozessordnung vorgesehen sind, oder einige dieser Maßnahmen übereinstimmend mit dem Artikel 4, § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen zu ergreifen;
- über die Anträge auf Mitteilungen oder Kopien von Zeugenvernehmungsprotokollen und von Zeugenunterlagen übereinstimmend mit dem Artikel 147 entscheiden.

Wenn Anträge auf die Mitteilung oder die Kopie von Zeugenvernehmungsprotokollen oder von Zeugenunterlagen nach Abschluss der Tätigkeiten einer Untersuchungskommission oder einer von der Kammer selber durchgeführten parlamentarischen Untersuchung gestellt werden, kann die Kammer ihren Präsidenten dazu ermächtigen, über diese Anträge übereinstimmend mit dem Artikel 147 zu entscheiden⁽⁸³⁾.

Art. 146

1. Nach Erhalt eines Antrages auf die Mitteilung oder die Kopie von Protokollen von Zeugenvernehmungen, die im Laufe öffentlicher Sitzungen stattfinden, trifft die Untersuchungskommission ihre Entscheidung eigenmächtig nach der Beurteilung aller bestehenden legitimen Interessen.

⁸² Für die Interpretation der Artikel [145-148] sind unter dem Begriff „Zeugen“ alle Personen zu verstehen, die von einem Untersuchungsausschuss vernommen wurden, gleich ob sie einen Eid abgelegt haben oder nicht.

⁸³ Diese Ermächtigung gilt lediglich bis zur Auflösung der Kammer. Während des Zeitraumes zwischen der Auflösung der Kammer bis zur Einführung der neuen Kammer darf der Präsident über keinen Antrag auf den Erhalt einer Mitteilung oder einer Kopie von Akten eines Untersuchungsausschusses befinden. Eine derartige Entscheidung gehört auch nicht zu den Befugnissen des Greffiers.

Aus dem Grunde kann niemals einem Antrag auf den Erhalt einer Akte während der Zeit der Auflösung der Kammer stattgegeben werden. Es obliegt der neu gewählten Kammer, über derartige Anträge zu befinden.

Wenn die Kommission durch die Mitteilung oder Kopie Gefahr läuft, bestimmte persönliche Grundrechte zu verletzen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, Familienleben, Würde und Ruf, lehnt sie den Antrag auf den Erhalt der betreffenden Mitteilung oder Kopie ab ⁽⁸⁴⁾.

2. Die Bestimmung unter 1 findet ebenfalls Anwendung:
 - auf Anträge auf die Mitteilung oder Kopie von Unterlagen, die Zeugen ausgehändigt haben und deren Inhalt in groben Zügen im Laufe einer öffentlichen Sitzung preisgegeben wurde,
 - und, wenn die Untersuchungskommission sich nicht ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet hat, auf Anträge auf die Mitteilung oder die Kopie von Protokollen über Zeugenvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und von Unterlagen, die Zeugen ausgehändigt haben und deren Inhalt nicht im Laufe einer öffentlichen Sitzung preisgegeben wurde.
3. Wenn die Kommission einen Antrag auf die Mitteilung oder Kopie von Protokollen über Zeugenvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, zu deren Geheimhaltung die Kommission sich ausdrücklich verpflichtet hat, erhält, lehnt sie diesen Antrag ab.
4. Die Entscheidungen laut den Punkten 1 bis 3 können vom Präsidenten der Untersuchungskommission getroffen werden, wenn dieser ausdrücklich übereinstimmend mit dem Artikel 145, erster Absatz, dazu ermächtigt wurde.

Art. 147

Die Entscheidungen gemäß Artikel 146, 1 bis 3, werden von der Kammer oder ihrem Präsidenten getroffen, sofern dieser ausdrücklich übereinstimmend mit dem Artikel 145, Absatz 3, dazu ermächtigt ist:

- a) wenn die Untersuchungskommission zum Zeitpunkte der Einreichung des Antrages auf die Mitteilung oder Kopie von Zeugenvernehmungsprotokollen oder von Zeugenunterlagen nicht mehr besteht;
- b) wenn die Kammer die parlamentarische Untersuchung selber durchgeführt hat;
- c) oder wenn die Kammer die parlamentarische Untersuchung durchführt.

Wenn in den Fällen laut dem ersten Absatz, a) oder b), ein Antrag auf eine Mitteilung oder Kopie der Protokolle der Zeugenvernehmungen in einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder von Unterlagen, die bei einer solchen Sitzung ausgehändigt wurden, gestellt wird, lehnt die Kammer oder ihr Vorsitzender, wenn er dazu ausdrücklich übereinstimmend mit dem Artikel 145, Absatz 3, ermächtigt wurde, den Antrag ab, außer wenn die Untersuchungskommission in dem Fall laut dem ersten Absatz, a), oder die Kammer in dem Fall laut dem ersten Absatz, b), die Geheimhaltungsverpflichtung aufgehoben hat.

Art. 148

Im Laufe einer parlamentarischen Untersuchung sind weder die Untersuchungskommission noch die Kammer, wenn sie selber die Untersuchung durchführt, noch die jeweiligen Präsidenten entsprechend dem Artikel 145 dazu berechtigt, eine Mitteilung oder eine Kopie von gerichtlichen oder administrativen Unterlagen, die der Kammer von den zuständigen Behörden im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung übermittelt wurden, anderen Personen als den Mitgliedern der Kammer, den zuständigen Beamten und den Sachverständigen der Kommission zukommen zu lassen.

Sobald die Untersuchungskommission oder die Kammer die Untersuchungen endgültig abgeschlossen

⁸⁴ In der Stellungnahme des Professors De Nauw und des emeritierten Generalstaatsanwaltes Velu sind mehr Einzelheiten über die Faktoren, die bei der Beurteilung der Interessen berücksichtigt werden müssen, enthalten (Kammerdokument 2094/2-98/99).

haben, werden die Akten unverzüglich an die zuständige Behörde zurückgeschickt ⁽⁸⁵⁾. Die Kammer kann beschließen, dass eine Kopie bestimmter Unterlagen zu Dokumentationszwecken aufbewahrt wird.

KAPITEL VII

ANTRAG AN DEN SENAT IM HINBLICK AUF DIE ERSTELLUNG EINES INFORMATIONSBERICHTS

Art. 148*bis*

Jedes Mitglied kann einen Vorschlag dahingehend einreichen, dass die Kammer den Senat ersucht, um gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung zu beschließen, dass eine Frage, die ebenfalls Folgen für die Befugnisse der Gemeinschaften oder der Regionen hat, in einem Informationsbericht behandelt wird.

KAPITEL VIII

DIE KONTROLLE DER POLIZEI-, NACHRICHTEN- UND SICHERHEITSDIENSTE

Art. 149

1. Zu Beginn jeder Legislaturperiode bezeichnet gemäß den Artikeln 157 und 158 die effektive Mitglieder der in Artikel 66*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse vorgesehenen Kommission, die mit der Überwachung des Ständigen Ausschusses P und des Ständigen Ausschusses N beauftragt ist, wobei so viele Ernennungen vorgenommen werden, wie notwendig sind, damit jede Fraktion, mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

Artikel 22 findet keine Anwendung.

2. Die Kommission ist zuständig für die Materien gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 1991 ⁽⁸⁶⁾ und berät sowie entscheidet gemäß den Regeln, die im oben erwähnten Gesetz und in dieser Geschäftsordnung verankert sind.

Die Kommission bestimmt die Modalitäten ihrer Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung, die der Kammer zur Billigung vorgelegt wird.

⁸⁵ Wenn in Anwendung des Artikels 4, § 2, des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen ein Untersuchungsausschuss oder die Kammer einen Magistraten Ermittlungsaufgaben aufgetragen hat, gehören die jeweiligen Untersuchungsakten der Kammer und dürfen folglich nicht weder der gerichtlichen Behörde noch einer anderen Behörde übermittelt werden.

⁸⁶ Siehe Artikel 66*bis* des oben erwähnten Gesetzes.

KAPITEL IX

DIE KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN UND DER BUCHHALTUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN

Art. 150

1. Zu Beginn jeder Legislaturperiode ernennt die Kammer gemäß Artikel 158 unter ihren Mitgliedern ihre Vertreter für die Kommission zur Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchhaltung der politischen Parteien, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien vorgesehen ist.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode ernennt die Kammer auf ihren Vorschlag hin ebenfalls vier auswärtige Sachverständige in der in Absatz 1 erwähnten Kommission, von denen zwei französischsprachig und zwei niederländischsprachig sind.

2. Die Kommission wird eingesetzt, nachdem die Kammer die in Nr. 1 erwähnten Mitglieder und auswärtigen Sachverständigen ernannt hat. Der Präsident der Kammer ist von Rechts wegen Mitglied dieser Kommission.
3. Die Kommission berät und entscheidet gemäß den Regeln, die durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, durch ihre Statuten und durch ihre Geschäftsordnung festgelegt sind (⁸⁷).

KAPITEL X

DIE KONTROLLE DES WAFFENHANDELS

Art. 151

Zu Beginn jeder Legislatur bestimmt die Kammer in ihren Reihen entsprechend den Artikeln 157 und 158 dreizehn aktive Mitglieder, die die mit der Kontrolle des Waffenhandels beauftragte Kommission bilden.

Die Kommission legt die Modalitäten ihrer Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest. Sie schließt mit den Ministern, zu deren Ressort der Waffenhandel gehört, ein Verwaltungsprotokoll über die Regelung der Beziehungen zwischen den Ministern und der Kommission ab.

Die Kommission ist dazu ermächtigt, die Berichte zu prüfen, die ihr alle sechs Monate übereinstimmend mit dem Artikel 17 des Gesetzes vom 5. August 1991 über die Ein- und Ausfuhr, den Durchgangsfuhrvon Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie und über die Bekämpfung des illegalen Handels damit zukommen. Sie entscheidet übereinstimmend mit den Regeln der vorliegenden Geschäftsordnung und ihrer eigenen Geschäftsordnung.

⁸⁷ Die Statuten und die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses wurden im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Oktober 1994 veröffentlicht. Der Text der Statuten und der Geschäftsordnung liegt vorliegender Geschäftsordnung bei (siehe Anlagen unter „Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchhaltung der politischen Parteien“).

KAPITEL XI

DIE HINTERLEGUNG VON BERICHTEN BEI DER KAMMER

Art. 152

Die Liste der Berichte, die bei der Kammer hinterlegt werden müssen, muss jährlich vor dem 31. Oktober in Form einer parlamentarischen Unterlage mit der Angabe des Datums, an dem ein jeder dieser Berichte zum letzten Mal hinterlegt wurde, sowie mit der Angabe der Verweisung veröffentlicht werden.

KAPITEL XII

EINLEITENDER BERICHT AUF INITIATIVE DES PARLAMENTS

Art. 152bis

1. Eine ständige Kommission kann die Initiative ergreifen und einen einleitenden Bericht über einen Gegenstand, der in ihre Zuständigkeit fällt, erstellen, damit dieser Bericht in der Plenarsitzung diskutiert wird. Der Initiativbericht kann von mehreren Kommissionen gemeinsam eingereicht werden, wenn der Gegenstand des Berichts in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

2. Die zuständige Kommission bestimmt unter ihren Mitgliedern gemäß Artikel 78 Nr. 1 Berichterstatter. Sie bestimmt, binnen welcher Frist die Berichterstatter ihren einleitenden Bericht verfasst haben müssen. Auf Antrag der Berichterstatter kann diese Frist von der Kommission verlängert werden.

3. Die Berichterstatter können unter Einhaltung der vom Präsidium festgelegten finanziellen Grenzen Sachverständige hinzuziehen.

4. Der einleitende Bericht wird in der zuständigen ständigen Kommission diskutiert und deren Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

Wird der Bericht gebilligt, können die Arbeiten der Kommission durch eine Stellungnahme, einen Resolutionsvorschlag, eine Empfehlung oder jeden anderen Schlusstext abgeschlossen werden, die der Plenarsitzung zusammen mit dem einleitenden Bericht vorgelegt werden.

Wird der Bericht abgelehnt, findet das in Artikel 88 vorgesehene Verfahren *mutatis mutandis* auf ihn Anwendung.

KAPITEL XIII

DER STAND DER VON DEN KAMMERN VERABSCHIEDETEN ENTWÜRFE

Art. 153

Die Liste der von der Kammer angenommenen Gesetzentwürfe wird jährlich vor dem 31. Oktober in Form einer parlamentarischen Unterlage veröffentlicht.

Diese Liste führt je nach Fall für jeden Entwurf den Fortschritt der Diskussion beim Senat, das Datum der Sanktionierung und Ausfertigung durch den König und der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* auf.

Art. 154

Die Liste der Gesetze, die noch nicht Gegenstand sämtlicher erforderlichen Ausführungsmaßnahmen waren, wird der Konferenz der Präsidenten alle sechs Monate unterbreitet.

KAPITEL XIV

STAND DER VON DEN KAMMERN VERABSCHIEDETEN BESCHLÜSSE

Art. 155

Die Liste der Maßnahme der Regierung im Hinblick auf die Behandlung von seitens der Kammer verabschiedeten Beschlüsse wird alle sechs Monate der Konferenz der Präsidenten unterbreitet.

KAPITEL XV

DIE KONTROLLE DER ANWENDUNG UND ARBEITSWEISE DER AUTOMATISCHEN WAHL- UND STIMMENZÄHLSYSTEME

Art. 156

Die Kammer bestimmt Sachverständige des Ständigen Kollegiums und - bei der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Europäischen Parlaments und der Gemeinschafts- und Regionalparlamente - des Nichtständigen Sachverständigenkollegiums, die in Artikel 24 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnt sind.

Das in Absatz 1 erwähnte Sachverständigenkollegium setzt sich aus EDV-Fachkräften zusammen.

Im Hinblick auf die Bildung des Ständigen Kollegiums bestimmt die Kammer gemäß dem vorerwähnten Artikel 24 für einen Zeitraum von fünf Jahren drei ordentliche und drei stellvertretende Sachverständige. Die Kammer gewährleistet bei dieser Bestimmung die sprachliche Parität des Ständigen Kollegiums. Einer der von der Kammer bestimmten ordentlichen Sachverständigen muss Inhaber eines Diploms eines Lizientiaten der Rechte oder eines Masterdiploms der Rechte sein, wobei im Rahmen des Möglichen von der Kammer darauf geachtet wird, dass er über Grundkenntnisse im EDV-Bereich verfügt.

Im Hinblick auf die Bildung des Nichtständigen Kollegiums bestimmt die Kammer zwei Sachverständige, und zwar sowohl bei vollständiger Erneuerung jeder Versammlung, bei einer infolge der Ungültigkeitserklärung einer Wahl organisierten Neuwahl als auch bei einer Wahl infolge der Unmöglichkeit, ein frei gewordenes Mandat durch Einsetzung eines Ersatzmitglieds neu zu besetzen.

TITEL IV

DIVERSE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

VORSTELLUNG, ERNENNUNG UND BEZEICHNUNG VON DELEGIERTEN FÜR INTERNATIONALE EINRICHTUNGEN

Art. 157

1. Sämtliche Ernennungen und Vorstellungen, zu denen die Kammer aufgefordert wird, erfolgen in geheimer Wahl mit der absoluten Stimmenmehrheit, außer wenn die Verfassung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen.

Beim dritten Wahldurchgang, der Stichwahl, reicht die relative Mehrheit aus. Bei Stimmgleichstand wird das ältere Kammermitglied ernannt.

Leere und ungültige Wahlzettel werden für die Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ungültig sind die Stimmen für Kandidaten, die nicht vor der Wahl oder nicht innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist vorgestellt wurden, und Stimmen für mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze.

2. Die beiden jüngsten Abgeordneten überprüfen die Zahl der Wähler.
3. Ein Büro oder zwei Büros mit vier per Los ermittelten Stimmezählern zählen die Stimmen. Das erste Büro führt die allgemeine Stimmezählung durch.
4. Die Wahlergebnisse werden vom Präsidenten bekannt gegeben.
5. Der Präsident der Kammer legt bei Bedarf die Frist fest, in der die Kandidaten vorgestellt werden müssen. In dem Fall wird die Liste der Kandidaten an die Mitglieder der Kammer ausgeteilt.
6. Wenn die Zahl der Kandidaten sich mit der Zahl der zu besetzenden Sitze deckt, wird der vorgeschlagene bzw. werden die vorgeschlagenen Kandidaten für gewählt verkündet.
7. Wenn ein Vorsitzender einer Fraktion schriftlich dem Präsidenten der Kammer den Namen des Mitgliedes, das ein anderes Kommissionsmitglied ersetzt, mitteilt und beide Mitglieder diese Mitteilung unterschrieben haben, findet Austausch beim Eintreffen der Mitteilung statt. Die Mitteilung wird im *ausführlichen Bericht* wiedergegeben.

Art. 158

1. Unbeschadet des Artikels 3 erfolgen die Ernennungen, die die Kammer unter ihren Mitgliedern vorzunehmen hat, gemäß der anteilmäßigen Vertretung der Fraktionen. Diese anteilmäßige Vertretung der Fraktionen wird ausgehend von der Zahl der Sitze, die die betreffenden Fraktionen nach jeder Wahl der Abgeordnetenkammer erhalten haben, festgelegt. Die Kammer legt auf den Vorschlag ihres Präsidiums die Zahl der Sitze fest, die jeder Fraktion zuzuteilen sind.
2. Jedes Mitglied einer Fraktion, die übereinstimmend mit dem Punkt 1 in den ständigen Kommissionen vertreten ist, muss mindestens einer Kommission angehören.

3. Die Mitglieder, die einer Fraktion angehören, die nicht in den ständigen Kommissionen vertreten ist, oder die keiner Fraktion angehören, sind Mitglied ohne beratende Stimme eine der Kommissionen ihrer Wahl.

Der Präsident der Kammer wird über die Wahl vom Präsidenten der Fraktion oder vom Mitglied informiert. Er muss der Kammer angehören.

Art. 159

Wenn die Kammer dazu aufgefordert wird, Delegierte für die internationalen Gremien zu bestimmen, ernannt sie diese übereinstimmend mit den Bestimmungen der Artikel 157 und 158.

KAPITEL II

DIE GENEHMIGUNG DER VERFOLGUNG DER KAMMERMITGLIEDER ⁽⁸⁸⁾

Art. 160

Eine Kommission aus sieben Mitgliedern, die entsprechend den Artikel 22, 157 und 158 ernannt wurden, prüft die Anträge auf die Erlaubnis zur Verfolgung, Verurteilung, Festnahme oder zum Nehmen in Untersuchungshaft eines Kammermitgliedes oder die Anträge auf den Aufschub bereits eingeleiteter Verfolgungen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden übereinstimmend mit dem Artikel 20 Absatz 2, ernannt.

Die Kommission hört gegebenenfalls das betroffene Mitglied an. Letzteres muss auf seinen Antrag angehört werden und darf sich von einem seiner Kollegen oder von einem Rechtsanwalt unterstützen lassen.

In den Debatten in der Plenarsitzung über einen der Anträge laut erstem Absatz dürfen lediglich der Berichterstatter der Kommission, das betroffene Mitglied oder ein Mitglied, das es vertritt, ein Redner für und einer gegen das Mitglied angehört werden.

KAPITEL II*bis*

DIE GENEHMIGUNG DER VERFOLGUNG DER MINISTERN ⁽⁸⁹⁾

Art. 160*bis*.

Die Kommission hat gemäß Artikel 160 auch den Auftrag:

- a) zur Prüfung der Anträge auf Erlaubnis zur Verfolgung, Verurteilung, Festnahme oder zum Nehmen in Untersuchungshaft eines Ministers für Verstöße, die während der Ausübung seiner Funktionen begangen wurden oder für Verstöße, die nicht während der Ausübung seiner Funktionen begangen wurden, aber für die er während der Ausübung eines Mandats verurteilt wird;

⁸⁸ Siehe Artikel 59 der Verfassung.

⁸⁹ Siehe Artikel 103 der Verfassung und das Gesetz von 25 Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister.

b) zur Prüfung der Gnadengesuche zugunsten der für solche Verstöße verurteilten Minister.

Bei der Prüfung der Anträge laut a) beachtet die Kommission die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister.

Bei der Prüfung der Anträge auf Erlaubnis zur Festnahme von Ministern hat die Kammer kein Recht auf Akteneinsicht.

In den Debatten in der Plenarsitzung über einen der Anträge laut erstem Absatz dürfen lediglich der Berichterstatter der Kommission, der betroffene Minister oder ein Mitglied oder ein Minister, welche ihn vertreten, sowie ein Redner für und einer gegen ihn angehört werden.

KAPITEL III

DIE AUFLISTUNG DER MANDATE, ÄMTER UND BERUFE, DIE ERKLÄRUNG DER VERMÖGENSLAGE UND DIE ÄMTERHÄUFUNG

Art. 161⁽⁹⁰⁾

Vor dem ersten April jeden Jahres reicht jeder Abgeordnete, der sein Mandat bereits im vorhergehenden Kalenderjahr ausgeübt hat, beim Rechnungshof eine Erklärung ein, in der er alle im vorhergehenden Kalenderjahr sowohl im öffentlichen Sektor als auch im Privatsektor ausgeübten Mandate, leitenden Ämter oder Berufe, ungeachtet ihrer Art, mit der Angabe, ob sie vergütet werden oder nicht, vermerkt.

Art. 162

Jeder Abgeordnete reicht vor dem ersten April des Jahres nach dem Jahr, in dem er sein Mandat begonnen oder beendet hat, beim Rechnungshof in geschlossenem Umschlag eine Vermögenserklärung betreffend seinen Vermögensstand am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres ein.

Art. 162bis

Die in Artikel 120 erwähnte Kommission nimmt ebenfalls die Aufgaben der Überwachungskommission wahr im Sinne von Artikel 7 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen. Sie übt die Befugnisse aus, die ihr durch vorerwähntes Gesetz übertragen sind.

In Abweichung von Artikel 31 Nr. 1 Absatz 1 tritt die Überwachungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen.

In Abweichung von Artikel 31 Nr. 2 Absatz 4 haben nur die Mitglieder der Kommission oder ihre Stellvertreter Zugang zur Überwachungskommission.

Ist ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Kommission persönlich und unmittelbar von einer Akte betroffen, lässt es sich für die Beratungen über diese Akte gemäß Artikel 22 vertreten.

⁹⁰ Diese Materie wird geregelt durch das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandaten, Ämtern und eine Vermögenserklärung einzureichen und durch das Gesetz vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste der Mandaten, Ämtern und Berufe und eine Vermögenserklärung einzureichen.

Wenn nötig kann die Kommission beschließen, die Person, die sich an sie gewandt hat, anzuhören.

Art. 163

1. Bei seinem Amtsantritt teilt jedes Mitglied der Kammer dem Präsidenten der Kammer die zweckdienlichen Informationen über seine anderen öffentlichen politischen Mandate, Funktionen und Aufgaben mit im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 1 *quinquies* des Gesetzes vom 6. August 1931 zur Festlegung von Unvereinbarkeiten und Verboten für die Minister, ehemaligen Minister und Staatsminister und die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern (⁹¹).

Er informiert den Präsidenten über jede Veränderung seiner Situation.

2. Der Grenzwert unter Absatz 1 des Artikels 1 *quinquies* wird vom Präsidium auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten der sieben parlamentarischen Versammlungen festgelegt und im *Belgischen Staatsblatt* vor Ende Januar veröffentlicht.
3. Das Präsidium legt die Modalitäten für die Ausführung von Artikel 1 *quinquies* des vorerwähnten Gesetzes fest.

KAPITEL III *bis*

DEONTOLOGIE

Art. 163 *bis*

Jedes Mitglied der Kammer verpflichtet sich, den Kodex der Berufspflichten der Mitglieder der Abgeordnetenkammer, der vorliegender Geschäftsordnung beigefügt ist, einzuhalten.

Über die Einhaltung dieses Kodexes durch die Mitglieder der Kammer kann die Föderale Kommission für Berufspflichten vertrauliche individuelle Stellungnahmen sowie Stellungnahmen und Empfehlungen allgemeiner Art abgeben.

KAPITEL IV

DISKRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN ODER PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN IN EINEM GEMEINSCHAFTSPARLAMENT (⁹²)

Art. 164

1. Die gesetzgebenden Kammern entscheiden über den Grund der begründeten und von mindestens einem Viertel der Mitglieder eines Gemeinschaftsparlaments unterzeichneten Antrags, der nach der Einreichung des Berichtes und vor der Endabstimmung in der Plenarsitzung gestellt wurde und erklärt,

⁹¹ Unzutreffend auf Deutsch.

⁹² Gesetz vom 3. Juli 1971 zur Aufteilung der Mitglieder der gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Kulturräte für die französische Kulturgemeinschaft und für die Flämische Kulturgemeinschaft.

dass bestimmte Teile eines Dekretentwurfs oder –vorschlags, mit denen das Parlament befasst ist, eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen aufweist.

Im Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft muss der Antrag von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben sein.

2. Die Präsidenten der gesetzgebenden Kammern und der Parlamente der französischen und flämischen Gemeinschaft entscheiden im Kollegium über die Zulässigkeit des Antrages im Lichte der Bedingungen unter dem Punkt 1. Bei Stimmengleichstand ist der Antrag zulässig.

Wenn der Antrag vom Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt wird, wird das Kollegium um den Präsidenten dieses Parlaments ergänzt. Der Vorsitzende des Senats und der der Abgeordnetenkammer übernehmen abwechseln den Vorsitz.

3. Der für zulässig erachtete Antrag wird an die ständige Kommission zur Revision der Verfassung und zur Reform der Institutionen, die mit der Berichterstattung beauftragt ist, verwiesen. Der Präsident der Kammer legt die Frist der Hinterlegung des Berichtes fest.
4. Die Kammer äußert sich in einer Frist von sechzig Tagen ab dem Tag, an dem der Antrag ihr vom Kollegium unter Punkt 2 übermittelt wurde.
5. Ein Sprecher je Fraktion darf das Wort innerhalb der Einschränkungen laut Artikel 48, 1, 6° ergreifen.
6. Der Beschluss der Kammer wird dem Senat und dem betreffenden Parlament übermittelt. Dort wird die Prüfung der Bestimmungen des für zulässig erachteten Antrages aufgeschoben, bis jede der gesetzgebenden Kammern den Antrag für unbegründet erklärt hat.

KAPITEL V

DIE AUFRECHTERHALTUNG DER INTERNATIONALEN ROLLE UND FUNKTION DER HAUPTSTADT BRÜSSEL

Art. 165

1. Wenn zur Aufrechterhaltung der internationalen Rolle und Funktion der Hauptstadt Brüssel ein Beschluss des Parlaments oder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt durch einen im Ministerrat debattierten königlichen Erlass aufgeschoben wird und dieser Aufschub um sechzig Tage verlängert wurde, kann die Kammer innerhalb dieser verlängerten Frist diesen Beschluss durch einen Beschluss, der von der Mehrheit in den beiden Sprachgruppen verabschiedet wurde, annullieren. Dieser Beschluss ist auf Französisch und Niederländische verfasst und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht⁽⁹³⁾.
2. Wenn die Konzertierung innerhalb der Kooperationskommission gemäß dem Artikel 43 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen nicht in eine Vereinbarung über die Maßnahmen, die der föderale Ministerrat zur Förderung der internationalen Rolle oder Funktion der Hauptstadt Brüssel vorgeschlagen hat, mündet, kann die Kammer auf den Antrag des föderalen Ministerrates die betreffenden Maßnahmen durch einen von der Mehrheit in beiden Sprachgruppen gefassten Beschluss annehmen. In dem Fall werden diese Maßnahmen vollständig über den Staatshaushalt finanziert⁽⁹⁴⁾.

⁹³ Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen – Artikel 45.

⁹⁴ Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen – Artikel 46.

3. Sobald die Regierung die Kammer über die Verlängerung des unter Punkt 1 gemeinten Aufschubs informiert hat oder die Kammer zur Annahme der Maßnahmen unter Punkt 2 einlädt, wird die Sache an die ständige Kommission zur Revision der Verfassung und zur Reform der Institutionen, die mit der Berichterstattung an die Kammer beauftragt wird, verwiesen. Der Artikel 75, 2 bis 7, findet keine Anwendung auf Beschlussvorschläge, die sich aus den Arbeiten dieser Kommission ergeben.

Wenn sie es für nützlich hält, konsultiert diese Kommission die Finanz- und Haushaltskommission über den unter Punkt 2 gemeinten Beschlussvorschlag.

Die Verfasser der Beschlussvorschläge sowie ein Sprecher jeder Fraktion dürfen das Wort in der Plenarsitzung unter Einhaltung der Redezeit, die unter dem Artikel 48, 1, 6° festgelegt ist, ergreifen.

KAPITEL VI

DIE EINLEITUNG VON EINSPRÜCHEN UND MEMORANDEN BEIM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Art. 166

1. Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder (⁹⁵) reicht der Präsident der Kammer beim Verfassungsgerichtshof binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Notifizierung des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes und gemäß den übrigen Bedingungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eine Klage auf Nichtigkeit eines Gesetzes, Dekretes oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel, wenn der Gerichtshof, der über eine Vorabentscheidungsfrage zu befinden hat, erklärt hat, dass das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine der Regeln oder einen der Artikel der Verfassung, die in Nr. 1 Absatz 1 erwähnt sind, verstößt:
 - 1° der Regeln, die in der Verfassung verankert sind oder in denen die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind;
 - 2° der Artikel des Titels II „Die Belgier und ihre Rechte“ sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung oder
 - 3° der Verfassungsartikel, die in einem Sondergesetz angegeben sind.

Wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen, fordert er zudem innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekretes oder der Regel gemäß dem Artikel 134 der Verfassung die vollständige oder teilweise Aufhebung dieses Gesetzes, dieses Dekretes oder dieser Regel laut dem Artikel 134 der Verfassung.

Die Anträge auf die vollständige oder teilweise Annullierung eines Gesetzes, Dekretes oder eine Regel gemäß Artikel 134 der Verfassung mit Bezug auf die Annahme eines Vertrages sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung des Gesetzes, Dekretes oder der Regel laut Artikel 134 der Verfassung eingereicht werden.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder stellt der Präsident der Kammer beim

⁹⁵ Obwohl der Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Präsidenten verpflichtet, wenn eine qualifizierte Mehrheit die Einreichung eines solchen Gesuchs verlangt, bestätigte der Staatssekretär für die Reform der Institutionen während den Vorbereitungen, dass die Präsidenten ein freies Ermessensrecht bezüglich der Zweckmäßigkeit der Einreichung eines solchen Gesuchs oder bezüglich des Einreichungszeitpunktes bewahren (Kammerdokument 633/4 – 1988/1989, Seite 23). Diesbezüglich verwies er auf die einstimmige diesbezügliche Interpretation des Senatsausschusses, die vom Minister für die Reformen der Institutionen bei den Vorbereitungen zum Gesetz vom 28. Juni 1983 bestätigt wurde. Der Minister für die Reform der Institutionen hatte nämlich behauptet, dass der Präsident sich in den meisten Fällen der Meinung von zwei Dritteln der Mehrheit anschließe, es aber in Ausnahmefällen nicht auszuschließen sei, dass er die Meinung vertrete, den Verfassungsgerichtshof nicht brauchen anzurufen (Kammerdokument 647/4 – 1982/1983, Seite 19).

Verfassungsgerichtshof binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Bekanntmachung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes und gemäß den übrigen Bedingungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Annullierung eines Gesetzes, Dekretes oder einer Regel laut Artikel 134 der Verfassung, wenn der Gerichtshof, der über eine Vorabentscheidungsfrage zu entscheiden hat, erklärt, dass das Gesetz, das Dekret oder diese Regel, die in Artikel 134 der Verfassung gemeint ist, eine der Regeln oder der Artikel der Verfassung unter Punkt 1 Absatz 1 verletzt.

2. Wenn ein Mitglied vorschlägt, den Präsidenten um die Einreichung eines solchen Antrages zu ersuchen, wird dieser Vorschlag im Plenum zu dem vom Präsidenten festgelegten Zeitpunkt untersucht, sofern dieser Vorschlag von dreißig Mitgliedern unterstützt wird.

Der Beschlussvorschlag zur Einreichung dieses Antrages muss im Vorfeld schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Der Artikel 75, 2 bis 7, findet keine Anwendung auf einen derartigen Vorschlag.

Der Verfassung des untersuchten Beschlussvorschlages und ein Sprecher jeder Fraktion verfügen über die Redezeit, die unter dem Artikel 48, 1, 6° festgelegt ist.

3. Wenn übereinstimmend mit Punkt 1 der Vorsitzende den Verfassungsgerichtshof mit einem Annullierungsantrag in Form einer Klage befasst, teilt er dies bei der nächsten Plenarversammlung mit.

Art. 167

Wenn der Verfassungsgerichtshof mit einem Annullierungsbeschluss für die Gesamtheit oder einen Teil eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer Regel laut Artikel 134 der Verfassung, der vom Präsidenten einer der anderen gesetzgebenden Versammlungen, vom Ministerrat, von der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region oder von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person mit nachweislichem Interesse eingereicht wurde, oder mit einer vorab zu entscheidenden Frage seitens einer Gerichtsbarkeit befasst ist, kann der Präsident der Kammer, nachdem er vom Greffier des Verfassungsgerichtshofes die Mitteilung über den Verweisungsantrag oder –beschluss erhalten hat, ein Memorandum innerhalb der Frist und unter den Bedingungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (und nachdem er gegebenenfalls die Konferenz der Präsidenten zu Rate gezogen hat) einreichen.

Nachdem die Kopie der an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Memoranden den übrigen Parteien unter dem ersten Absatz zugekommen ist, kann der Präsident der Kammer ebenfalls ein Antwortmemorandum an den Verfassungsgerichtshof innerhalb der Frist und unter den übrigen Bedingungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (und nachdem er gegebenenfalls die Konferenz der Präsidenten zu Rate gezogen hat) schicken.

Wenn der Gerichtshof mit einer vorab zu entscheidenden Frage, die der Staatsrat übereinstimmend mit dem Artikel 6, § 1, VIII, 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befasst ist, kann der Präsident der Kammer (nachdem er eventuell die Konferenz der Präsidenten zu Rate gezogen hat) innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum, an dem der Greffier des Verfassungsgerichtshofes die Mitteilung über den Verweisungsbeschluss erhalten hat, dem Gerichtshof ein Memorandum zukommen lassen.

Der Text der Memoranden und Antwortmemoranden des Präsidenten der Kammern an den Verfassungsgerichtshof wird unverzüglich der Konferenz der Präsidenten mitgeteilt.

KAPITEL VII

DER GREFFIER

Art. 168

Ein Greffier mit dem Rang eines Generalsekretärs wird von der Kammer ernannt. Seine Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Wahl zur Ernennung des Greffiers erfolgt gemäß den Regeln für die Ernennung des Präsidiums.

Art. 169

Der Greffier nimmt die Beratungen der Kammer zur Protokoll und führt das Sitzungsprotokoll.

Er nimmt am Präsidiumstisch Platz und assistiert dem Präsidenten bei den öffentlichen Kammersitzungen, den Geheimkommissionen, den Sitzungen des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten sowie unter allen anderen Umständen.

Er übernimmt die Ausführung der Beschlüsse der Kammer und befasst sich mit den Einladungen zur Versammlung und Kommissionen, dem Druck und der Verteilung der Gesetzentwürfe und –vorschläge, Berichte, Abänderungsanträge sowie mit sämtlichen anderen Unterlagen, deren Verteilung laut Geschäftsordnung vorgesehen ist, der Ausfertigung der verabschiedeten Gesetzentwürfe, der Korrespondenz usw.

Er hütet die Archive der Kammer.

Unter seiner Aufsicht werden die Verzeichnisse und Akten von Angelegenheiten, mit denen die Kammer befasst ist, sowie Präzedenzfälle auf den neuesten Stand gebracht.

Er führt das Protokoll der geheimen Kommissionen sowie der Sitzungen des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten.

Im Namen des Präsidiums leitet er sämtliche Dienststellen der Kammer und deren Mitarbeiter.

Der Greffier wird im Krankheitsfall oder bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Greffier, der vom Präsidium ernannt wird, unterstützt und ersetzt.

KAPITEL VIII

[Aufgehoben]

Art. 170

[Aufgehoben]

Art. 171

[Aufgehoben]

KAPITEL IX

DIE BUCHHALTUNGSKOMMISSION

Art. 172

1. Eine Kommission aus elf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten ist mit der Prüfung der Buchhaltung der Kammer beauftragt.

Nach jeder Erneuerung der Kammer wird diese Kommission in der gleichen Art und Weise und nach den gleichen Bedingungen wie die ständigen Kommissionen ernannt.

Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Abstimmungen über die Haushaltspläne und die Rechnungen der Kammer nicht teil; wenn sie Mitglieder der Kommission sind, lassen sie sich für diese Abstimmungen gemäß Artikel 22 ersetzen.

Den Vorsitz der Kommission hat der Präsident der Kammer oder einer der vom Präsidenten der Kammer bestimmten stellvertretenden Präsidenten inne.

2. Die Kommission prüft und bereinigt alle Konten, auch frühere, noch offene Konten. Sie stellt eine allgemeine Erfassung der Vermögenswerte der Kammer. Die Kommission legt auf den Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses den Haushalt der Kammer fest und legt ihn zur Begutachtung vor.
3. Die Kommission kann die Anwesenheit der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses verlangen. Die Quästoren müssen ihr alle Erläuterungen sowie sämtliche Unterlagen, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Aufgabe für unabdingbar hält, liefern.

KAPITEL X

DIE BIBLIOTHEK DER KAMMER

Art. 173

Im Haushalt der Kammer werden jedes Jahr Mittel für die Bibliothek vorgesehen.

KAPITEL XI

DIE KAMMER- UND TRIBÜNENPOLIZEI

Art. 174

Die Kammerpolizei gehört der Kammer. Sie handelt in der Person des Präsidenten der Kammern, der der Wache die erforderlichen Befehle erteilt.

Art. 175

Keine der Kammer fremde Person darf unter keinem Vorwand in den Tagungsbereich der Mitglieder der Kammer eindringen.

Art. 176

Um die Räume der Kammer betreten zu können müssen sich ihr fremde Personen, wenn sie dazu aufgefordert werden, einer Personal- und Sicherheitskontrolle unterziehen. Nach ihrem Einlass in die Räume müssen sie jederzeit erkennbar bleiben.

Personen in den Tribünen haben sich so zu kleiden, um der Würde der Institution nicht zu schaden. Sie bleiben sitzen, verhalten sich ruhig und enthalten sich jeder Reaktion während der gesamten Dauer der Sitzung.

Jedes Zeichen der Zustimmung oder der Ablehnung ist verboten.

Jede Person, welche die Ordnung stört, wird sofort aus den Tribünen entfernt. Sie wird gegebenenfalls unverzüglich der zuständigen Aufsichtsstelle vorgeführt.

Eine Abschrift dieses Artikels hängt an jedem Eingang der Kammer sowie an jedem Eingang der Tribünen aus.

KAPITEL XII

DIE BERICHTE DER DEBATTEN

Art. 177

Der ausführliche Bericht ist der Bericht der öffentlichen Plenarsitzungen sowie der Kommissionssitzungen und anderer Sitzungen, für die vorliegende Geschäftsordnung die Aufstellung dieser Art von Bericht oder für die die Konferenz der Präsidenten oder in dringenden Fällen der Präsident beschließt, diese Art von Bericht aufstellen zu lassen. Der ausführliche Bericht wird unter der Aufsicht des Greffiers aufgestellt und sowohl auf Papier als auch im Internet veröffentlicht.

Der ausführliche Bericht ist ein verfasster, aber möglichst wortwörtlicher Bericht über die Mitteilungen, Wortmeldungen (in der Sprache des Sprechers), Handlungen und Beschlüssen. Die Sprecher werden namentlich aufgeführt.

Nur der integrale Bericht stellt die offizielle Wiedergabe der Debatten dar.

Art. 178

Der ausführliche Bericht ist der Bericht der öffentlichen Plenarsitzungen sowie der Kommissionssitzungen und anderer Sitzungen, für die vorliegende Geschäftsordnung die Aufstellung dieser Art von Bericht oder für die die Konferenz der Präsidenten oder – in dringenden Fällen der Vorsitzende – beschließt, diese Art von Bericht aufstellen zu lassen. Der ausführliche Bericht wird unter der Aufsicht des Greffiers aufgestellt und sowohl auf Papier als auch auf dem Internet veröffentlicht.

Der ausführliche Bericht ist ein sehr prägnanter Bericht der Wortmeldungen (in der Sprache des

Sprechers), Handlungen und Beschlüsse. Die Sprecher werden namentlich aufgeführt.

Der ausführliche Bericht darf nur dann zitiert werden, wenn verdeutlicht wird, dass es sich um eine für die Kammer und für die Sprecher unverbindliche Zusammenfassung handelt.

Der ausführliche Bericht wird während der Sitzung aufgestellt und ins Französische oder Niederländische übersetzt. Er wird den Mitgliedern sofort bereitgestellt und zudem an den *vollständigen Bericht* ab dessen Verbreitung angehängt.

Art. 179

Die Kammer legt in der „Ordnung mit Bezug auf die vollständigen, provisorischen und ausführlichen Berichte“ die Modalitäten der Erstellung der Berichte laut den Artikel 177 und 178 fest. Diese Ordnung wird als Nachtrag zur Geschäftsordnung der Kammer veröffentlicht.

KAPITEL XIII

DIE REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 180

Zu Beginn jeder Legislatur ernennt die Kammer in ihren Reihen eine Geschäftsordnungskommission aus siebzehn Mitgliedern, die übereinstimmend mit den Artikeln 22, 157 und 158 ernannt werden.

Den Kommissionsvorsitz hat ohne beratende Stimme der Präsident der Kammer oder der stellvertretende Präsident der Kammer, den der Präsident der Kammer bezeichnet, inne. Die Kommission ernennt zudem einen ersten und zweiten stellvertretenden Präsidenten.

Die Kommission prüft die Vorschläge zur Abänderung vorliegender Geschäftsordnung entsprechend den Bestimmungen über die Prüfung von Vorschlägen bei den ständigen Kommissionen.

Die Konferenz der Präsidenten kann die Kommission mit der Koordination des Textes dieser Geschäftsordnung beauftragen. Der koordinierte Text wird der Kammer zur Genehmigung unterbreitet.

KAPITEL XIV

DIE AUFLÖSUNG DER KAMMER

Art. 181

Die Kammer wird an dem Zeitpunkt, der entsprechend dem Artikel 105 der Wahlgesetzgebung festgelegt wird, in der ordentlichen Sitzung der Wahlkollegien, die zur Bestimmung der Ersatzleute für die ausscheidenden Vertreter zusammengerufen werden, aufgelöst. ⁽⁹⁶⁾.

Die Kammer wird von Rechts wegen aufgelöst, nachdem die föderale gesetzgebende Gewalt eine Erklärung über die Revision der Verfassung übereinstimmend mit dem Artikel 195 der Verfassung

⁹⁶ Siehe Artikel 65 der Verfassung und den Artikel 239 der Wahlgesetzgebung.

verabschiedet hat.

Die Kammer kann vom König aufgelöst werden, wenn sie mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder:

- 1° entweder einen Vertrauensantrag gegenüber der Regierung übereinstimmend mit dem Artikel 135 abgelehnt hat, ohne dem König die Ernennung eines Nachfolgers für den Premierminister binnen drei Tagen ab dem Tag der Ablehnung des Antrages vorgeschlagen zu haben;
- 2° oder einen Misstrauensantrag gegenüber der Regierung übereinstimmend mit dem Artikel 138 angenommen hat, ohne gleichzeitig dem König die Ernennung eines Nachfolgers für den Premierminister vorgeschlagen zu haben.

Die Kammer kann vom König aufgelöst werden, wenn die Regierung zurücktritt, nachdem sie einen Auflösungsantrag mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder angenommen hat. Ein solcher Antrag darf nur vom Premierminister gestellt werden. Die Kammer äußert sich zur diesem Antrag spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einreichung.

KAPITEL XV

DIE VERÖFFENTLICHUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 182

Diese Geschäftsordnung wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.